Anleitung

zum Studium

des

öffentlich-mündlichen

Verfahrens in Strafsachen.

Von

Wilhelm Schweidler,
k. k. Rathe und Kriminalgerichts-Vorsteher, gewesenem Mitgliede der deutschen Nationalversammlung.

I. Abtheilung.

Olmütz, 1849.

Verlag von Eduard Hölzel.

188 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Alois Skarnitzl's Buchdruckerei in Olmütz.

Vorwort.

An Schriften über öffentlich-mündliches Verfahren in Strafsachen ist wahrlich kein Mangel; vielmehr bietet eine reiche Literatur eine Auswahl des Besten und Brauchbarsten in dieser Beziehung dar.

Und doch wird von Rechtsbeflissenen und Praktikern die Klage gehört, daß es an einem Leitfaden für ihr specielles Bedürfniß gebreche, welcher geeignet wäre, eine Uebersicht des Wissenswerthesten in dieser Materie zu liefern, und zum tiefern Studium vorzubereiten. In der That ist es für den Anfänger gegenwärtig keine mühelose Aufgabe, das, was sich in den verschiedenen, häufig in fremden Sprachen geschriebenen Werken zerstreut vorfindet, zu einem systematischen, befriedigenden Ganzen zusammen zu reihen. Nicht Jedermann ist in der Lage, viel Geld und Zeit dem Ankaufe und dem Studium der diesen Gegenstand theoretisch-kritisch behandelnden Werke — deren mehrere bei uns noch zu

wenig gekannt und im Buchhandel oft schwer zu haben sind — zu widmen; und doch ist es anerkannt, daß das bloße Lesen des französischen Code d'instruction criminelle (Strafproceßgesetzbuches) der den neuen Gesetzen und Entwürfen über das Strafverfahren zum Muster gedient hat, nicht genüge, um das Ineinandergreifen der mannigfachen processualischen Handlungen, den Grund und die Bedeutung derselben kennen zu lernen. Ohne dieser Kenntniß aber wird ein gründliches Verständniß des erwarteten Gesetzes über das Verfahren von den österreichischen Schwurgerichten nicht zu erwarten sein.

Beim Niederschreiben dieser ursprünglich nicht zum Drucke bestimmten Aufzeichnungen schwebte dem Verfasser der Gedanke einer Vorbereitungsschule vor, welche die allgemeinen Begriffe über die Natur und das Wesen des Anklageverfahrens in Strafsachen mit und ohne Zuziehung von Geschwornen entwickeln, die Vorzüge der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beleuchten, die Hauptunterschiede zwischen dem französischen, englischen und nordamerikanischen Verfahren herausheben, die neuesten Vorschläge und Verbesserungen andeuten und auf die Literatur hinweisen, mit einem Worte eine Zusammenstellung des Wissenswürdigsten über diesen Gegenstand enthalten sollte, um zum weitern Studium desselben anzuregen.

Dieser Einleitung würde dann ein auf das Bedürfniß der Praxis berechneter kurzer Commentar des neuen

Entwurfes über das Verfahren bei den österreichischen Schwurgerichten nachfolgen, worin den abweichenden Bestimmungen wie sie im französischen Strafprocesse, im neuesten preußischen Gesetze, im Entwurfe für das Großherzogthum Hessen u. s. w. vorkommen, die nöthige Beachtung geschenkt und die Gründe hievon erläutert werden sollen.

Da in Frankreich und Belgien die Arrêts (Urtheile) der Cassations-Gerichtshöfe gewissermassen Präjudicate und Gesetzeserläuterungen bilden, so dürfte die Hinweisung auf die wichtigsten derselben zur Belehrung in zweifelhaften Fällen nicht unwillkommen erscheinen, wozu Rogrons geschätztes Werk: „Code d'instruction criminelle, expliquè par ses motifs, par des èxemples et par la jurisprudence,“ dann Berriat's Saint-Prix: „Cours de droit criminel,“ das am Rhein in den Händen fast jedes Juristen ist, und andere Werke benützt wurden.

Mittheilungen von Formularien der Gerichtshöfe von Köln und Mainz, so wie Entwürfe zu Formularien für österreichische Gerichtshöfe dürften die praktische Brauchbarkeit des Werkchens nicht vermindern.

Möge denn dieser aus dem aufrichtigen eifrigen Streben des Verfassers nach seinen schwachen Kräften für die Praxis nützlich zu werden hervorgegangene Versuch mit Nachsicht beurtheilt und aufgenommen werden.

Es leitete ihn dabei Savigny's Ausspruch: „Darum ist es nicht Anmassung, sondern recht und gut, wenn Jeder, der ein Herz hat für seinen Beruf, seine Anschauung öffentlich mittheilt, und die Rechtsgelehrten dürfen hierin am wenigsten zurückbleiben.“

Olmütz im Jänner 1849.

Der Verfasser.

Inhalt der Einleitung.

§. 1. Zweck des Strafverfahrens. Bestandtheile des Criminalprocesses.
§. 2. Eintheilung des Criminalprocesses.
§. 3. Anklageproceß.
§. 4. Untersuchungsproceß.
§. 5. Verschiedenheit der Anklageform.
§. 6. Würdigung des reinen Anklageprincips.
§. 7. Adhäsionsproceß.
§. 8. Würdigung des Untersuchungsprincips.
§. 9. Würdigung des Anklageprincips mit öffentlichem Ankläger.
§. 10. Prüfung der vermeintlichen Nachtheile dieser Proceßform.
§. 11. Uebermäßige Ausdehnung des Wirkungskreises der Staatsbehörde im französischen Strafprocesse.
§. 12. Vertheidigung des Angeschuldigten.
§. 13. Abschnitte des Verfahrens. Vor- und Hauptuntersuchung.
§. 14. Mündlichkeit der Verhandlungen im Verhältnisse zur Aktenmäßigkeit.
§. 15. Vortheile der Mündlichkeit.
§. 16. Beschränkungen der Mündlichkeit.
§. 17. Abweichungen von dem Principe der Mündlichkeit im französischen Strafverfahren.
§. 18. Oeffentlichkeit des Verfahrens und Beschränkungen desselben.
§. 19. Vortheile der Oeffentlichkeit.
§. 20. Stimmen der Theorie und Praxis in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.
§. 21. Bedingungen für die gedeihliche Wirksamkeit des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens.
§. 22. Urtheilsfällung. Quellen und Gründe der richterlichen Entscheidung.
§. 23. Begriff des Geschwornen- oder Schwurgerichts (Jury) in Strafsachen.
§. 24. Thatfragen und Rechtsfragen.
§. 25. Beweisregeln. Innere Ueberzeugung der Richter.
§. 26. Werth einer gesetzlichen Beweistheorie und der Entscheidungsgründe.
§. 27. Quellen der Entscheidung durch Geschworne.
§. 28. Fragenstellung an die Geschwornen.
§. 29. Verdict (Wahrspruch) der Geschwornen.
§. 30. Würdigung der geheimen Abstimmung der Geschwornen.
§. 31. Stimmenmehrheit und Stimmeneinhelligkeit der Geschwornen. Würdigung des einen wie des andern Princips.
§. 32. Zulassung von Milderungsgründen durch die Jury in Frankreich.

§. 33. Urtheilsfällung durch die Assisenrichter.
§. 34. Competenz des Geschwornengerichts.
§. 35. Auswahl der Geschwornen. Erforderniße zum Geschwornendienste.
§. 36. Bildung der Urliste.
§. 37. Reduction der Urlisten. Jahresliste.
§. 38. Zusammensetzung der Geschwornenliste für jede Sitzung. Ersatzgeschworne.
§. 39. Recusation der Geschwornen und Richter.
§. 40. Anklagejury (englisches System der Anklage).
§. 41. Doppelte Anklagekammer. (Französisches System der Anklage).
§. 42. Fortsetzung.
§. 43. Einfache Anklagekammer. (Deutsches System der Anklage).
§. 44. Gründe gegen die Anklagejury.
§. 45. Rechtsmittel im öffentlich-mündlichen Verfahren.
A. Englisches Proceßverfahren.
§. 46. B. Französisches Proceßverfahren.
I. Rechtsmittel der Revision.
§. 47. II. Rechtsmittel des Cassationsrecurses.
§. 48. Fortsetzung.
§. 49. Vom Cassationshofe.
§. 50. III. Rechtsmittel der Appellation.
§. 51. IV. Rechtsmittel der Opposition.
§. 52. Literatur.

Einleitung.

§. 1.

Zweck des Strafverfahrens.

Bestandtheile des Criminalproceßes.

Der Zweck der Criminaluntersuchung im Allgemeinen liegt darin, zu bewirken, daß begangene Verbrechen entdeckt, und die Schuldigen zur Strafe gezogen werden. Der Zweck des einzelnen Strafprocesses ist der, die Materialien, welche zur sichern und gerechten Urtheilfällung über die Schuld oder Schuldlosigkeit des Angeschuldigten nothwendig sind, vollständig auszumitteln.

Die wesentlichen Bestandtheile eines jeden Criminalprocesses sind: 1. Die Anschuldigung, 2. die Untersuchung und Beweisführung, 3. die Vertheidigung und 4. die Entscheidung.

§. 2.

Eintheilung des Criminal-Processes.

Man unterscheidet zwei Hauptformen des gerichtlichen Strafverfahrens, den Anklage- und den Untersuchungsproceß.

§. 3.

Anklageproceß.

Der Anklageproceß ist jene Form des Processes, bei welcher das Verfahren über das Dasein eines verübten Verbre-

chens und die Bestrafung derjenigen, welche dasselbe verübten, zwischen zwei einander gegenüberstehenden Parteien, dem Ankläger und dem Angeklagten geführt wird, so daß erst auf erhobene Anklage wegen eines Verbrechens eine Untersuchung gegen einen Beschuldigten eingeleitet, und bei der Verhandlung und Entscheidung der Antrag des Anklägers zum Grunde gelegt wird.

§. 4.
Untersuchungsproceß.

Der Untersuchungsproceß ist diejenige Form des Processes, bei welcher der mit der Untersuchung beauftragte Beamte, unabhängig von den Anträgen eines Anklägers jede auf ein verübtes Verbrechen führende Spur verfolgt, und alle Mittel anwendet, um die Wahrheit — ob das Verbrechen verübt, und wie weit Jemand desselben schuldig ist — herzustellen, und wo die Richter ohne Rücksicht auf eine gestellte Anklage über die Strafwürdigkeit des Beschuldigten urtheilen.

§. 5.
Verschiedenheit der Anklageform.

Bei dem Anklageprincip wird die Anklage entweder von einem Privatankläger, wie im alten Rom, in England und nach altgermanischem Rechte, oder durch einen öffentlichen Ankläger als Organ der Staatsgewalt; wie in Frankreich, Schottland, Nordamerika gestellt.

In ersterer Beziehung ist wieder diejenige Form zu unterscheiden

a) wo nur auf die Anklage der durch das Verbrechen beschädigten oder einen andern das Verbrechen verfolgenden Privatperson eine Untersuchung eingeleitet wird, und der mit der Untersuchung beauftragte Beamte nach den Anträgen des Anklägers und Angeklagten thätig ist, um die zur Entscheidung nöthigen Materialien zu liefern, und

b) diejenige Form, wo zwar eine Anklage dieser Art abgewartet wird, aber, wenn sie gestellt ist, der aufgeforderte Untersuchungsbeamte für sich, für Ausmitt-

lung der Wahrheit thätig ist, ohne an die Anträge des Anklägers oder Angeklagten gebunden zu sein. Diejenige Form, wo der öffentliche Ankläger einschreitet, nennt man auch den gemischten Proceß; weil in derselben stets auch inquisitorische Elemente vorkommen.

§. 6.

Würdigung des Anklageprincips.

Der Anklageproceß mit Privatanklägern ist verwerflich;

1. weil es Verbrechen gibt, durch welche das Interesse einer Privatperson nicht verletzt wird, daher die Anklage eines Verletzten gar nie eintritt, während das öffentliche Interesse die Bestrafung und daher die Untersuchung des Vergehens fordert z. B. bei Verbrechen gegen den Staat, Incest u. s. w.

2. Bei andern Verbrechen, die eine Privatperson verletzen, können vielfache Gründe z. B. Delikatesse (bei Carnalverbrechen) Bequemlichkeit, Furcht vor der Rache des Thäters und seiner Freunde die Beschädigten oder ihre Angehörigen bestimmen, die Anklage zu unterlassen.

3. Werden durch dieses System viele Versuche und Umtriebe, den Ankläger durch Anbietung von Geld, oder durch Vergleich zur Zurücknahme der Anklage zu bestimmen, begünstigt. Die bürgerliche Gesellschaft leidet daher durch die Straflosigkeit vieler Verbrecher.

4. Die Verhandlung erhält beim System der Privatanklage einen gehässigen und weniger würdigen Charakter; der Gesichtspunkt der Verfolgung des Verbrechens im öffentlichen Interesse verschwindet dabei; die Strafe hört auf als Sühne der Gerechtigkeit zu erscheinen und verliert daher von ihrem Eindrucke, da Haß und Leidenschaftlichkeit oft grundlose Untersuchungen hervorrufen.

§. 7.

Adhäsionsproceß.

Diejenige Art des Verfahrens, wo nächst den öffentlichen Rechten zugleich die Privatrechte der durch das Verbrechen beleidigten Privatpersonen in einem und demselben Verfahren verfolgt werden,

nennt man den Adhäsionsproceß; zuweilen auch den gemischten Proceß.

In Bezug auf die Verfolgung der Civilansprüche im Strafverfahren müssen folgende Formen des Verfahrens unterschieden werden:

a) Entweder muß der Strafrichter von Amtswegen auf den dem Verletzten gebührenden Schadenersatz Rücksicht nehmen, denselben falls er liquid ist, dem Verletzten zuerkennen, oder im andern Falle auf den Rechtsweg verweisen; wie z. B. in Oesterreich und Preußen; oder

b) Der Strafrichter nimmt nur dann auf die Civilansprüche Rücksicht, wenn der Verletzte ausdrücklich seinen Antrag hierauf stellt (Adhärent); was sowohl im inquisitorischen, wie accusatorischen Proceßverfahren vorkommen kann; wie z. B. im gemeinen deutschen Strafprocesse, in Frankreich; oder

c) Die Civilentschädigungsklage wird gänzlich von der Verhandlung vor dem Strafrichter ausgeschlossen; wie z. B. nach dem großherzoglich hessischen Entwurfe über das Verfahren vor Geschworengerichten.

Nach französischen Gesetzen kann der durch die strafbare Handlung Verletzte zugleich mit dem Strafverfahren gegen den Beschuldigten selbst, oder gegen die nach den Grundsätzen des Civilrechts für ihn verantwortlichen Personen; es kann aber auch umgekehrt im Falle einer unbegründet erhobenen Anklage der Beschuldigte gegen seinen Denuntianten die Civilentschädigungsklage geltend machen. Der Verletzte, welcher diesen Civilentschädigungsanspruch geltend macht, heißt Civilpartei (partie civile).

§. 8.

Würdigung des Untersuchungsprincips.

Der Charakter des Inquisitionsprocesses ist amtliche Thätigkeit des Inquirenten, um verübte Verbrechen im Interesse des verletzten Staates zu verfolgen und die höchste materielle Wahrheit auszumitteln. Daraus erklärt sich

a) Die Pflicht desselben auch da, wo kein Ankläger auf-

tritt, einzuschreiten, — und die Spur des begangenen Verbrechens zu verfolgen;

b) das Streben während der Untersuchung jedes Mittel anzuwenden, um die Wahrheit zu entdecken, zugleich

c) im Interesse materieller Wahrheit ebenso sorgfältig alle Gründe der möglichen Unschuld des Angeschuldigten wie die Beweise der Schuld aufzusuchen und zu benützen.

Die juristische Trinität als Ankläger, Richter und Vertheidiger in einem und demselben Individuum ist eine unnatürliche, die Lage des Angeschuldigten, so wie die Sicherheit der Bürger in gleichem Maße gefährdende. Die Aufgabe, die der Inquisitionsproceß dem Richter auferlegt, ist eine unlösbare; er soll zu gleicher Zeit anklagen und entschuldigen, Verdacht erforschen und entkräften, mit gleicher Sorgfalt und Unbefangenheit für den Angeschuldigten und gegen ihn thätig sein. Der Richter soll die Wahrheit erforschen, ob der Richter aber, was er soll, auch kann, das ist eben die Frage. Der Mensch kann nur Einer, nicht ein Doppelter zugleich sein.

Der Richter, dem es obliegt, jede Spur eines Verbrechens von Amtswegen zu verfolgen, bringt in seine Amtsausübung leicht zu viel oder zu wenig Eifer, indem er entweder von dem Wunsche sich auszuzeichnen geleitet, begierig jede Gelegenheit erfaßt und Verbrechen da zu erkennen sucht, wo entweder gar keine oder eine nur minder strafbare Handlung vorliegt; oder aber aus Unlust oder von der Last der Geschäfte niedergebeugt, über die wichtigsten Fälle gleichgültig hinausgeht, oder die Erhebungen verzögert, oft auch aus Connivenz oder Verwandschaftsrücksichten gar nicht oder zu spät und nur mit Lauigkeit einschreitet.

Der Inquisit erblickt ferner bei diesem Verfahren in dem Richter nicht den Vollzieher des Gesetzes, sondern den Diener der Willkühr, einen gehaßten Gegner, einen Feind; das Volk verliert das Vertrauen zur Justiz, bei der die bürgerliche Freiheit durch so wenig Garantien geschützt ist.

§. 9.

Würdigung des Anklageprincips mit öffentlichen Anklagen.

Dieses Princip biethet mancherlei Vortheile: denn

1. Erhält der Inquirent eine würdigere und selbstständigere Stellung. Ueberall, wo er verpflichtet ist von Amts-

wegen jede ihm zukommende Anzeige oder Spur eines Verbrechens zu verfolgen, ist der Inquirent durch die Collisionslage, in der er sich befindet, befangen und so läßt er sich zu manchen Schritten z. B. Haussuchungen, Verhaftungen hinreißen, deren Werth er überschätzte, während der Untersuchungsrichter da, wo der öffentliche Ankläger (Staatsanwalt, Staatsbehörde, öffentliches Ministerium) die bestimmte Anklage stellt, mit Ruhe und Unbefangenheit die Anklage prüft, die Beweismittel erforscht, und die Gründe für und gegen die Schuld des Angeklagten sorgfältig und frei von allen fremden Einflüßen abwägt und nicht selten den Antrag des Staatsanwalts auf Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung und dgl. zurückweiset. Andererseits wird der Lauigkeit oder Einseitigkeit des Untersuchungsrichters durch den Staatsanwalt entgegengewirkt.

2. Prüft der Saatsanwalt jede ihm mitgetheilte Anzeige eines Verbrechens mit Sorgfalt, bevor er den Untersuchungsrichter zum Einschreiten auffordert, daher viele Processe, die sonst grundlos erhoben würden, nicht geführt, und so dem Staate Kosten, den Angeschuldigten aber unnöthige Belästigungen und schwere Nachtheile erspart werden. In vielen Fällen, wo die Strafwürdigkeit der That problematisch ist, in anderen, wo die Geringfügigkeit des Schadens oder das Interesse des Staats es wünschenswerth macht, daß keine Untersuchung eintrete z. B. bei Preßvergehen, Aufforderungen zum Aufruhr, geringeren Beleidigungen der öffentlichen Macht; oder wo die Verdachtsgründe sehr schwach sind, unterläßt der öffentliche Ankläger die Verfolgung. [1])

3. Als weiterer Vortheil erscheint die Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens. In vielen Fällen kann die

[1]) Oft ist die Gränze zwischen Strafbarkeit und civilrechtlicher Verantwortlichkeit einer Handlung haarscharf z. B. beim Betrug, bei der Veruntreuung, bei der Selbsthülfe. Oft hat die Regierung ein größeres Interesse, gewisse Fälle unverfolgt zu lassen und die Oeffentlichkeit nicht zu vermehren, oder dem Falle ein größeres Gewicht beizulegen als er verdient. Die Erfahrung lehrt auch daß in Ländern, wo die Staatsbehörde besteht, weit weniger grundlose Untersuchungen vorkommen. In Frankreich und Belgien ergeben sich bei den correktionellen Tribunalen weit mehr Fälle der Lossprechung, als bei den Assissenhöfen, ein Beweis, daß die Anklage bei den letzteren weit sorgfältiger geprüft war.

Handlung, welche die Untersuchung veranlaßt, unter verschiedene Gesichtspunkte der Strafbarkeit gestellt werden; z. B. die Verletzung kann als Mordversuch, oder als schwere Verwundung; der Diebstahl als ein einfacher oder qualifizirter aufgefaßt werden, von dieser Auffassung hängt aber häufig die Competenz des Gerichts und die Art des Verfahrens ab. Die Staatsbehörde formulirt nun gleich von vorne herein die bestimmte Anklage, was dem Processe eine sichere Grundlage giebt, und zur Vermeidung von Competenzconflikten beiträgt. [1])

4. Ein Hauptvortheil liegt in der gründlichern und schnellern Führung der Vertheidigung. Denn bei einer auf ein bestimmtes Verbrechen formulirten Anklage kennt der Untersuchungsrichter die Richtung, welche seine Untersuchung nehmen, der Angeschuldigte weiß, wogegen er sich vertheidigen soll; durch die Vorhaltung der einzelnen Umstände, woraus Beweise oder Indicien abgeleitet werden, erhält er Gelegenheit, sich schnell zu rechtfertigen, daher wird die Verhandlung kürzer, klarer und gründlicher.

5. Ein weiterer Vortheil ist in der Verhinderung der Nachtheile zu finden, welche die dem Inquisitionsprocesse eigenthümliche, oft maßlose Ausdehnung der Untersuchung auf andere Verbrechen oder Vergehen erzeugt, als welche ursprünglich Gegenstand der Untersuchung waren. Der Staatsanwalt, wenn ihm auch im Laufe der Procedur der Verdacht neuer Vergehen bekannt wird, prüft vorerst, ob das öffentliche Interesse groß genug ist, oder das neue Verbrechen oder Vergehen in einer solchen Beziehung zu dem Gegenstande der Untersuchung steht, daß auch die Verfolgung dieses Verdachts nothwendig wird. [2])

6. Der entscheidende Grundsatz des Anklageprocesses ist, daß der Ankläger beweisen muß. Während im Inquisitions-

---

[1]) In Frankreich stellt die Staatsbehörde in Fällen, wo der Angeklagte das erstemal vor Gericht steht, oft den Antrag auf die mindere strafbare Handlung, häufig auch da, wo sich der die Strafbarkeit verschärfende Umstand schwer erweisen läßt z. B. beim Diebstahl das Einsteigen.

[2]) Nach französischem Verfahren kann die Untersuchung nur auf konnexe Vergehen ausgedehnt werden. Welche Vergehen als solche anzusehen sind, ist im Gesetze genau bestimmt.

processe der Inquirent vorzugsweise seine Thätigkeit auf Erlangung des Geständnisses richtet, daher in beständiger Berührung mit dem Angeschuldigten, durch sein Benehmen oft gegen ihn verstimmt, und in der Meinung von seiner Schuld bestärkt wird, oft in die Lage kommt, auf die Affekte des Beschuldigten wirken, ja sogar zuweilen Ungehorsams- oder Lügenstrafen anwenden zu müssen, wodurch der Inquirent in eine der Natur und Würde des Richteramts widersprechende Stellung versetzt, und oft verleitet wird, die Untersuchung zu verzögern, in der Erwartung, später den Inquisiten williger zum Geständnisse zu finden, über welchem Bemühen oft manche Beweismittel verloren gehen; legt der Untersuchungsrichter beim Anklageverfahren keinen absoluten Werth auf das Geständniß, sondern nur insoweit, daß der Gestehende die kleinsten Umstände der That, alle seine Beweggründe, die Art der allmähligen Entwicklung des Vorsatzes und seinen Seelenzustand am deutlichsten enthüllen kann; er verschmäht daher das Geständniß nicht, wenn es freiwillig abgelegt wird, er hat aber auch keine Gründe, den Beschuldigten zu dessen Ablegung zu bestimmen, und steht somit demselben unbefangener gegenüber.

7. Auch bei der Urtheilsfällung bewährt sich endlich der Vortheil des Anklageverfahrens mit öffentlichem Ankläger. Beim Inquisitionsprocesse ist es der Referent, welcher nach geschlossener Untersuchung seine Anträge stellt, indem er aus den Akten den strafrechtlichen Gesichtspunkt hervorsucht, unter welchem er die Handlung zu beurtheilen erachtet. Bei der Abstimmung kann wieder jedes Mitglied des Collegiums einen andern Gesichtspunkt der Strafbarkeit hervorheben; so daß z. B. dieselbe Handlung als Diebstahl, Betrug, Veruntreuung u. s. w. beurtheilt werden kann. Die Urtheilsfällung hat dann keine Grundlage, und der Angeschuldigte wird oft wegen eines Verbrechens gestraft, gegen welches weder er, noch sein Vertheidiger, die Vertheidigung ausgeführt hatten, weil die Untersuchung auf eine solche Beschuldigung nicht führte.

Wenn also dasjenige Strafverfahren als das beste bezeichnet werden muß, welches am meisten Sicherheit gewährt, daß verübte Verbrechen entdeckt, die Schuld derjenigen, welche dieselben begingen, ausgemittelt; daß aber auch keine unnöthigen Processe geführt, dem Angeschuldigten die Mittel seiner Vertheidigung gehörig gesichert, und die Materialien der Urtheilsfällung in ihrem wahren

Zusammenhange und dabei so geordnet vorgelegt werden, daß eine gerechte Urtheilsfällung den Richtern möglich gemacht werde, so verdient der Anklageproceß mit öffentlichem Ankläger unstreitig den Vorzug.

§. 10.

Prüfung der vermeintlichen Nachtheile dieser Proceßform.

Gegen das Institut der Staatsbehörde als öffentlichen Anklägerin sind mehrfache Einwendungen erhoben worden. Die bedeutendsten davon sind folgende:

1. Es sei mit der Stellung der Regierung nicht verträglich, durch die Anklage, wie eine Partei, Recht vor Gericht zu fordern, dem Gerichte sich zu unterwerfen, und sich im Falle der Lossprechung des Angeklagten, der Gefahr einer Niederlage auszusetzen.

2. Werde in dem Staatsanwalt dem Angeschuldigten nebst dem Untersuchungsrichter ein zweiter privilegirter Feind entgegengestellt, und hiedurch die Unschuld gefährdet.

3. Bedürfe es dieser Behörde nicht, indem die Polizei schon die Aufgabe habe, Verbrechen und ihre Urheber zu erforschen.

4. Der Ankläger könne aus Irrthum oder Schonung Anträge auf Untersuchungshandlungen unterlassen, welche der Inquirent beim Untersuchungsprocesse in seinem Bestreben, die materielle Wahrheit zu erforschen, als die geeignetsten vorgenommen hätte; eben so könne in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht z. B. wo der tödtlich Verwundete schnell abgehört werden muß, der günstige Zeitpunkt zur Erhebung des Thatbestandes nutzlos verstreichen oder die Beweismittel entgehen.

Die ersten drei Einwürfe sind unbegründet; der vierte dagegen ist so geartet, daß sich Vorkehrungen treffen lassen, die jede Befürchtung hintanzuhalten geeignet sind; denn

ad 1. Die Staatsbehörde ist die Wächterin der Gesetze, und die Bewahrerin der Interessen der bürgerlichen Gesellschaft; sie ist keine Anklägerin in dem Sinne, daß sie stets nur die Verurtheilung des Angeschuldigten verlange. Denn die von ihr erhobene Beschuldigung ist keine Erklärung der Gewißheit daß der Angeklagte schuldig sei, sondern nur, daß drin-

gende Gründe vorhanden seien, ihn für schuldig zu halten und die gesammelten Materialien der Prüfung des Gerichtes zu überlassen.

ad 2. Die Statsbehörde gefährdet die Unschuld keineswegs, indem sie die Mittel zur Ueberweisung des Schuldigen verstärkt; sie tritt wie vorhin erwähnt, dem Angeklagten nicht als ein Feind entgegen, sondern dient dazu, um den Richter aus seiner unhaltbaren Doppelstellung zu befreien. Häufig giebt in Frankreich der Staatsanwalt durch die Formel: „je me rapporte a la sagesse des jurés“ (Ich überlasse die Entscheidung der Weisheit der Geschwornen) die Anklage als unbegründet auf, oder stellt Anträge auf Zulassung von Entschuldigungsgründen, die der Gerichtshof verwirft.

ad 3. Durch die Aufstellung der Staatsbehörde hört die Polizei nicht auf thätig und wachsam zu sein; allein, da sie verpflichtet ist, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Nachrichten in Bezug auf begangene Verbrechen, sogleich dem Staatsanwalt mitzutheilen, wird der Vortheil erreicht, daß die Nachricht von einem verübten Verbrechen, dessen Spuren und Beweise früher, als dieß sonst der Fall, zur Kenntniß desjenigen Beamten gelangt, welcher am besten prüfen kann, was zur Herstellung des Thatbestandes einzuleiten nothwendig sei; während die Polizei in der Regel nur zu gerne in die Sphäre des Richters eingreift, und durch unzweckmäßige Schritte dem Richter Verlegenheiten bereitet.

ad 4. Wenn der Untersuchungsrichter ausnamslos immer erst auf erhobene Anklage der Staatsbehörde einschreiten müßte, so wäre die Besorgniß allerdings ganz gegründet, daß in Folge verspäteten Einschreitens des Staatsanwaltes leicht Spuren von Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweisen, ersteres zum Nachtheile der Gerechtigkeit, letzteres zum Schaden des Angeschuldigten verloren gehen könnten. Allein, wenn dem Untersuchungsrichter die Macht eingeräumt wird, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, unmittelbar und ohne Abwartung der Anklage mit der Untersuchung vorzugehen, Augenscheine, Haussuchungen und Verhaftungen vorzunehmen, Zeugen und Kunstverständige zu vernehmen, überhaupt alle Mittel zur genauen Erhebung des Thatbestandes in Anwendung zu bringen, wie dieß beispielsweise in Frankreich für die Fälle des flagrant délit (Ertapptwerden auf frischer That, oder Verfolgung des Thäters durch öffent-

lichen Nachruf) und in Baden für „eilende Fälle" angeordnet ist, so läßt sich durch ein solches unmittelbares Einschreiten des Untersuchungsrichters jede Spur des Verbrechens fixiren. Nur ist in solchen Fällen der Untersuchungsrichter gehalten, die Akten sogleich dem Staatsanwalte mitzutheilen, von welchem es abhängt, ob er auf die Fortsetzung der Untersuchung einen Antrag stellen will. Verweigert er dieses, so steht dem durch das Verbrechen Verletzten noch immer der Weg der Beschwerde an den Generalstaatsprokurator als den Vorgesetzten des Staatsanwalts offen.

Selbst im englischen Strafprocesse, wo Privatanklage als Regel gilt, sind Spuren inquisitorischer Elemente zu finden. So schreiten in gewissen Verbrechensfällen die zahlreich vorhandenen Friedensrichter; in Fällen des Mordes die coroners mit Beiziehung einer Jury, dann bei den gegen den Staat, die Regierung oder königliche Rechte gerichteten Verbrechen und bei gewissen Arten von libel (Preßvergehen) die vom Staat angestellten Beamten (attorney general und master of the crown office) von Amtswegen ein.

Von den im französischen Strafprocesse noch weiters vorkommenden inquisitorischen Elementen wird in der Darstellung dieses Proceßverfahrens die Rede sein.

§. 11.

Uebermässige Ausdehnung des Wirkungskreises der Staatsbehörde im französischen Strafprocesse.

In Frankreich hat die Gesetzgebung, von der Absicht geleitet, die Spuren des Verbrechens in dringenden Fällen nicht verloren gehen zu lassen, die Befugnisse der Staatsbehörde über die Gebühr ausgedehnt. In Fällen eines délit flagrant kann nämlich der Staatsanwalt selbst Untersuchungshandlungen vornehmen, Haussuchungen und Augenschein veranstalten, die nächsten Verwandten, Nachbarn und Dienstleute als Zeugen vernehmen, gegen Verdächtige Vorführungsbefehle erlassen, und die Angeschuldigten vernehmen. Diese Verfügungen gingen in die dem französischen Code nachgebildeten Gesetzbücher über.

Es liegt auf platter Hand, daß die vorhin angeführten Handlungen dem richtigen Begriffe nach, einzig und allein dem richterlichen Beamten zustehen, daher diese Ausdehnung des Kreises der Befugnisse

des Staatsanwaltes als ein Eingriff in die richterliche Amtssphäre erscheint; es leidet aber hiedurch das Ansehen und die Wirksamkeit des Staatsanwaltes und der Regierung selbst; indem derselbe zu sehr den Charakter eines mit Härte den Angeschuldigten einseitig verfolgenden Anklägers, so wie jenen einer Partei annimmt.

Wenn in den öffentlichen Sitzungen Klagen über Einschüchterung der Zeugen, Stellung von Suggestivfragen, oder über Versuche, durch Drohungen oder Versprechungen ein Geständniß von Seite des Angeschuldigten zu erlangen laut werden, so fällt hiedurch ein nachtheiliges Licht auf das ganze Institut der Staatsbehörde.

Eine zweite Abweichung von den richtigen Grundsätzen des Anklageprincips findet sich im französischen Strafverfahren in den dem Staatsanwalte eingeräumten Befugnisse, von einer eingeleiteten Untersuchung in Uebereinstimmung mit dem Untersuchungsrichter abzulassen; welche Bestimmung auch in die badische Strafproceßordnung aufgenommen ist. Den Grundsätzen der Gerechtigkeit scheint es jedoch angemessener, daß, so wie dem Staatsanwalt die Anklage freisteht, so auch nach überreichter Anklage, und dadurch gegen eine gewisse Person ausgesprochenem Verdachte, dieser letzteren gleichfalls unbenommen bleibe auf die Erhebung aller Umstände und Fällung eines lossprechenden Erkenntnißes zu bestehen, um ihre Ehre von dem darauf gewordenen Makel zu reinigen, daher dem Staatsanwalt die Ablassung von der Anklage nur im Einverständnisse mit dem Angeschuldigten, oder so lange noch gegen keine bestimmte Person eine Anklage gestellt wurde, zusteht.

§. 12.

Vertheidigung des Angeschuldigten.

Die Vertheidigung des Angeschuldigten überhaupt beruht in der Forderung des vollständigen Gehörs im Laufe der Untersuchung, so daß derselbe über jeden Anklagspunkt und über jedes Beweismittel gehört wird, oder doch Gelegenheit zur Erklärung erhält. Die Vertheidigung im engern Sinne, oder formelle

Vertheidigung setzt die Beigebung eines rechtsverständigen Defensors voraus.

Die Nothwendigkeit der Beigebung eines Vertheidigers fließt schon aus dem Begriffe des Anklageprocesses, und ist ein Postulat der Gerechtigkeit. Der Angeschuldigte selbst ist zu wenig im Stande, die Thatsachen, welche zu seinem Gunsten sprechen anzugeben, und in das rechte Licht zu stellen, da er theils nicht weiß, was er widerlegen soll, theils die juristische Bedeutung mancher Thatsachen nicht kennt. In Frankreich erhält daher jeder eines Verbrechens Beschuldigte von Amtswegen einen Vertheidiger; und die Unterlassung der Bestellung eines solchen zieht die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens vor dem Assissenhofe nach sich.

---

§. 13.

Abschnitte des Verfahrens.

Vor- und Hauptuntersuchung.

Das Bedürfniß der Trennung einer Vor- und Hauptuntersuchung spricht sich in jeder Gesetzgebung aus.

Der Inquisitionsproceß wird durch die Generaluntersuchung eröffnet, worin der Richter die Gründe für das Dasein des Verbrechens und des Verdachts gegen ein bestimmtes Subjekt der That aufsucht. Sie bereitet die Specialinquisition vor, in welcher der Richter hinsichtlich des in Untersuchung gezogenen Verdächtigen theils den Beweis der Schuld zu begründen, theils Alles, was zum Beweise der Nichtschuld oder mindern Strafbarkeit desselben dient, zu den Akten zu bringen sucht. Diese letztere, welche auch Hauptuntersuchung, oder ordentlicher Untersuchungsproceß genannt wird, setzt voraus daß ihre Zuläßigkeit durch ein richterliches Dekret ausgesprochen worden ist.

Im Anklageproceße bilden die Einleitungshandlungen von der Erklärung des Anklägers bei Gericht, daß er die Anklage stellen wollte, bis zur feierlichen Verhandlung zwischen Ankläger und Angeklagten die Voruntersuchung.

Nach französischem Proceße müssen drei Abtheilungen des Verfahrens unterschieden werden.

1. Die Voruntersuchung (instruction praeliminaire) welche den Zweck hat, die Materialien der Anklage, da wo Spuren verübter Verbrechen sich ergeben, zu sammeln, alle Beweisesquellen zu dem Zwecke zu benützen, um entscheiden zu können, ob wirklich ein Verbrechen verübt und wer desselben dringend verdächtig ist, ob daher hinreichender Grund vorhanden ist, eine bestimmte Person dieses Verbrechens öffentlich zu beschuldigen.

2. Das Verfahren, welches von der Zeit an, als die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen ist bis zur wirklichen mündlichen Verhandlung dauert, und die Aufstellung des Vertheidigers, seine Vorbereitung, die Bildung der Anklageakte, Entwerfung der Zeugenliste, und die vorbereitenden Handlungen des Assissenpräsidenten enthält.

3. Die eigentliche mündliche Verhandlung vor dem Assisenhofe, welche den Zweck hat, auszumitteln, ob die in den Stand der Anklage versetzte Person schuldig, und in welchem Grade diese Schuld begründet sei, um gegen den Schuldigen die gerechte Strafe erkennen zu können.

§. 14.

Mündlichkeit der Verhandlungen, im Verhältnisse zur Aktenmäßigkeit.

Im Inquisitionsprocesse ist die Aktenmäßigkeit in der Art Princip, daß jede proceßualische Verhandlung und Aussage einer Person durch gerichtliche Protokolle beurkundet, und durch die Sammlung der Akten, auf deren Inhalt allein die Richter ein Urtheil fällen dürfen, dem Gerichte ein so treues und vollständiges Bild gegeben wird, als wenn die Richter selbst bei den Verhandlungen zugegen gewesen wären.

Der Grundsatz der Mündlichkeit besteht dagegen in einer solchen Einrichtung des Verfahrens, daß alle Verhandlungen, auf deren Grund verurtheilt werden kann, vor den Richtern selbst geführt werden, und zwar so, daß diese eben so wie der Ankläger und der Angeklagte die Benützung und Erhebung der Beweise beobachten und darauf wirken können.

In diesem Principe liegt daher:

1. Die Einrichtung, daß der Angeklagte selbst vor seinem Richter erscheine auf die Beweiserhebung wirke, und seine Vertheidigung vortrage.

2. Daß die Richter alle Zeugen und Sachverständigen selbst sehen und hören, somit

3. jeden Zweifel durch Fragen an dieselben beseitigen, und

4. daß nur auf den Grund mündlicher Vorträge des Anklägers und des Angeklagten, so wie seines Vertheidigers entschieden wird.

Diese mündliche Verhandlung vor den urtheilenden Richtern ist das eigentliche Strafverfahren. Neben diesem kann ein Vorverfahren vorkommen, welches als Vorbereitung zu dem Strafverfahren dient, jedoch nicht wesentlich ist, daher bei mindern Gattungen von Vergehen wegfällt z. B. in Frankreich bei den Zuchtpolizeigerichten, wo der Beschuldigte unmittelbar in die öffentliche Sitzung geladen wird.

§. 15.

Vortheile der Mündlichkeit.

Von den Vortheilen des mündlichen Hauptverfahrens gelten folgende als die wichtigsten:

1. Nur durch die Mündlichkeit erlangen die Richter die Gewißheit, daß die Aussagen der Zeugen und Angeklagten treu, vollständig und in dem richtigen Zusammenhange zu ihrer Kenntniß gelangen, während beim schriftlichen Inquisitionsproceße die urtheilenden Richter den Inhalt der Akten erst durch das zweite Medium des Referenten erfahren. Der Inquirent ändert beim Diktiren der Aussage oft den Sinn, und der Angeschuldigte oder Zeuge ist nicht gewandt genug, die Bedeutung der Aenderung schnell einzusehen, oder hat nicht den Muth zu widersprechen. Der Referent läßt wieder im Aktenauszuge das ihm minder erheblich Scheinende weg oder reißt die Aussagen aus ihrem natürlichen Zusammenhange.

2. Nur das mündliche Verfahren gibt dem Richter die Möglichkeit, durch geeignete Fragen an die Angeklagten, an die Zeugen und Sachverständigen alle Zweifel zu beseitigen z. B. in Bezug

auf den Grund der Wissenschaft des Zeugen, oder zur Beseitigung von Widersprüchen unter den verschiedenen Zeugen.

8. Die gehörige Würdigung der Individualität des Angeklagten und der Zeugen ist nur bei dem mündlichen Verfahren möglich. Die Richter sollen die Strafe nach der Individualität des Thäters ausmessen, sie sollen prüfen, ob er größere oder geringere Veranlassungen hatte, ob stärkere oder leichtere Hindernisse überwunden wurden, ob seine Leidenschaften und Begierden bösartiger sind, ob er in rascher Gemüthsbewegung oder mit Ueberlegung handelte.

Hierüber geben die Akten keine Aufschlüsse, sondern die Richter müssen den Inquisiten selbst sehen. Wie nothwendig dieß sei, zeigen die Fälle von Nothwehr, und zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten.

4. Das Vertheidigungsrecht des Angeklagten erhält erst in der mündlichen Verhandlung seine wahre Bedeutung. Das lebendige Wort nimmt die Aufmerksamkeit des Richters ganz anders in Anspruch, als der oft schleppende Vortrag des Referenten; daher auch

5. Der Richter in fortwährender geistiger Spannung erhalten wird, das beständige Zusammenwirken aller schnell aufeinander folgenden Aussagen verbunden mit den Erklärungen des Angeklagten über jeden Punkt, so wie das rasche Ineinandergreifen der Ergebnisse der Beweismittel die geistige Thätigkeit des Richters anregen und ein durch kein Referat zu erreichendes Bild des Ergebnißes der Verhandlungen gewähren, daher die Richter in den Stand setzen, gerecht zu urtheilen.

6. Indem das mündliche Verfahren besser als jedes andere auf die Herstellung der materiellen Wahrheit wirkt, befördert es die Verurtheilung der Schuldigen. Die beständige Confrontation der Zeugen mit dem Angeklagten, der keine Zeit hat sich zu erholen, das Benehmen des Zeugen, welches seine Glaubwürdigkeit verstärkt, die ununterbrochene Befragung bald von Seite des Präsidenten, bald von dem Staatsanwalte, bald von einem Richter erzeugen bei dem Angeklagten einen Zustand, in welchem er entweder zum Geständnisse schreitet, oder der Anklage momentan, durch seine Verwirrung eine solche Stärke giebt, daß die Richter an seiner Schuld nicht zweifeln können. Die Erfah-

rungen der Länder, in welchen das mündliche Verfahren eingeführt wurde, liefern vielfältige Belege, daß Verbrecher am meisten sich gegen die Einführung desselben erklärten, während die Richter demselben den Vorzug gaben.

7. Nur dadurch, daß der urtheilende Richter den Angeklagten und die Zeugen vor sich sieht und sie befragen kann, wird eine Garantie gegeben, welche die sonst sehr bedenkliche Verurtheilung auf Grundlage des Indicien (künstlichen oder circumstantiellen) Beweises gestattet. Während bei dem mündlichen Verfahren der Angeklagte durch die Vorträge des Staatsanwaltes alle Indicien, auf welche man gegen ihn den Beweis stützen will, erfährt und im Stande ist, sie sogleich durch Anführung von Thatsachen, durch Zerstörung der Schlüsse des Anklägers zu widerlegen, und jeder Richter im Stande ist, durch Fragen an den Angeklagten und die Zeugen sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen; entbehrt im schriftlichen Proceßverfahren der Richter und der Angeschuldigte die Mittel, die zur Entdeckung der Wahrheit führen, der erstere muß zu gewagten hypothetischen Schlüßen seine Zuflucht nehmen und der Angeschuldigte weiß nicht, aus welchen Umständen der Referent, oder die Votanten Indicien ableiten werden, somit kann er sich dagegen nicht vertheidigen.

Ein Hauptvortheil liegt

8. in der größern Beschleunigung des Verfahrens. Erwägt man, daß schon die Voruntersuchung im schriftlichen Verfahren sehr viele Zeit wegnimmt, daß der Inquirent durch das Bestreben die Schuld auszumitteln, zur längern Fortsetzung der Untersuchung verleitet wird, daß oft, wo technische Gutachten nöthig werden, die Akten lange liegen bleiben, wie viele Zeit es kostet, bis sich der Referent gehörig vorbereitet, daß oft die Untersuchung wegen Unvollständigkeit zur Ergänzung zurückgestellt wird, und wie lange es dauert, bis Urtheile, welche höhern Instanzen vorgelegt werden müssen, zurückgelangen; so überzeugt man sich leicht von der kürzern Dauer der mündlichen Verhandlung, welche nach einer kurzen Voruntersuchung eintritt, und in der Regel an Einem, und nur in wichtigern Fällen nach mehren Tagen entschieden wird. Eine Vergleichung der Dauer der Untersuchungen in den altpreußischen Landen und in der preußischen Rheinprovinz, in Altbaiern und der Rheinpfalz, so wie in Frank-

reich und Belgien liefert Belege hiefür. In der bairischen Rheinpfalz sind die Klagen über Geschäftsandrang und gehäufte Rückstände, wie sie in Altbaiern an der Tagesordnung sind, ganz unbekannt. In Frankreich z. B. wurde im Jahre 1839 von 5621 Fällen, welche vor die Assisen kamen, das Urtheil in 1282 Fällen innerhalb 3 Monaten vom Tage des verübten Verbrechens an, in 1019 Fällen im vierten, in 832 im fünften Monat gefällt. In Zuchtpolizeisachen wurden von 143,844 Fällen 55625 im ersten Monat und 51,705 im zweiten Monat entschieden.

Endlich lehrt

9. die Erfahrung, daß auf den Angeklagten ein weit stärkerer Eindruck erzeugt wird, wenn er seine Vertheidigung selbst mündlich allen seinen Richtern vortragen und auf die Erhebung der Beweise wirken konnte. Auch das Vertrauen des Volkes zur Gerechtigkeit des Strafurtheils steigt, wenn es weiß, welche ausgedehnten sichernden Befugniße der Vertheidigung des Angeklagten gegeben werden.

§. 16.

Beschränkungen der Mündlichkeit.

Einige Gesetzgebungen haben zwar die Vortheile, die das mündliche Verfahren gewährt, anerkannt, jedoch Beschränkungen eintreten lassen zu müssen geglaubt. So besteht:

1. In den meisten Schweizerkantonen z. B. Luzern, Zürich, Bern, Thurgau, Glarus, im Kirchenstaate die Einrichtung, daß am Schluße der schriftlichen Untersuchung eine mündliche Schlußverhandlung vor den erkennenden Richtern und Gegenwart der Staatsbehörde, des Angeschuldigten, seines Vertheidigers und der vorgeladenen Zeugen geführt wird.

2. In Würtemberg ist ein solches mündliches Schlußverfahren bloß auf schwere Straffälle, die mit Zuchthaus oder Kreisgefängniß bedroht sind, eingeschränkt.

3. In Sardinien findet die mündliche Schlußverhandlung bloß auf das Gesuch des Angeschuldigten statt.

Daß bei dem Eintritte solcher Beschränkungen die oben geschilderten Vortheile der Mündlichkeit zum großen Theile wieder verloren gehen, bedarf keiner Auseinandersetzung.

§. 17.

Abweichungen von dem Princip der Mündlichkeit im französischen Strafverfahren.

Von dem Grundsatze der Mündlichkeit der Verhandlungen macht der französische Strafproceß einige Ausnamen:

1. Wenn sich zwischen den Aussagen des in der öffentlichen Sitzung mündlich vernommenen Zeugen und seinen in dem Vorverfahren aufgezeichneten Erklärungen Zusätze, Veränderungen und Abweichungen ergeben, so ist die Ablesung der frühern Aussagen gestattet, um die Widersprüche der jetzigen Aussage zu zeigen.

2. Wenn der eines Verbrechens wegen in contumaciam Verurtheilte sich stellt und in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren wird, so werden in der öffentlichen Sitzung die schriftlichen Aussagen jener Zeugen, welche persönlich nicht gestellt werden können, so wie die schriftlichen Antworten der Mitschuldigen und alle Aktenstücke, welche nach dem Ermessen des Assisenpräsidenten geeignet sind, einiges Licht über das Verbrechen und die Schuldigen zu verbreiten, abgelesen.

3. Ungeachtet die französische Strafproceßordnung ausdrücklich von der mündlichen Vernehmung des Zeugen in der öffentlichen Sitzung spricht und verbietet, den Geschwornen die schriftlich aufgenommenen Aussagen der Zeugen in ihr Berathungszimmer mitzugeben, so hat doch der Gerichtsgebrauch (gestützt auf Entscheidungen des Cassationshofes) die Sitte aufkommen lassen, daß der Assisenpräsident die schriftliche Aussage eines vorgeladenen abwesenden Zeugen vorlesen lassen könne, ja daß selbst eine solche Aussage abgelesen werden dürfe, wenn auch der Zeuge nicht vorgeladen war. Diese Verletzung des sonst consequent durchgeführten Princips der Mündlichkeit wirkt jedoch weniger schädlich, da derlei schriftliche Aussagen des Zeugen bloß als Aufklärung (renseignement) zu dienen haben, und das Urtheil sich bloß nach den Ergebnißen der mündlichen Verhandlung zu richten hat.

4. In Betreff der Prinzen und Prinzessinen der regierenden Dynastie, der Großwürdenträger des Reichs, der Minister, der im Dienste befindlichen Obergenerale, der Bothschafter und anderer bei fremden Mächten beglaubigter Gesandtschaftspersonen hat die französische Strafproceßgesetzgebung, Ausnamen von der mündlichen

2*

und öffentlichen Einvernehmung dieser Personen gestattet und einige unbedingt, andere unter gewissen Voraussetzungen von dem Erscheinen in der öffentlichen Sitzung befreit. Jedoch müssen auch diese Aussagen bei Strafe der Nichtigkeit den Geschwornen öffentlich verlesen, und der mündlichen Verhandlung unterworfen werden. (Code d'instruction criminelle. Artikel 510 bis 517, und Dekret vom 4. Mai 1812.)

5. Bei der Appellation gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts findet ein eigenthümliches Verfahren statt; indem ein von dem Präsidenten des Appellationshofes hiezu bestimmter Richter als Referent in der öffentlichen Sitzung bezüglich der in erster Instanz stattgehabten Verhandlungen aus den Akten Vortrag erstattet, worauf erst die Verhandlung in zweiter Instanz ihren Fortgang nimmt (Code d'instruction criminelle. Artikel 209).

§. 18.

Oeffentlichkeit des Verfahrens und Beschränkungen desselben.

Als wesentliche Forderung an eine gute Strafrechtspflege erscheint die Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Oeffentlichkeit kann in dreifacher Richtung gedacht werden.

I. In Bezug auf den Angeschuldigten, d. h. die Einrichtung, nach welcher der Angeklagte bei allen ihn betreffenden Verhandlungen selbst gegenwärtig ist, um in den Stand gesetzt zu werden, durch geeignete Fragen bei Vernehmung der Zeugen jeder Einseitigkeit entgegenzuwirken und sich von der Treue der Verhandlung zu überzeugen.

II. In Bezug auf das urtheilende Gericht, d. h. jene Einrichtung, nach welcher alle Verhandlungen, Vernehmungen der Zeugen und Angeklagten vor den versammelten Richtern vor sich gehen.

III. In Bezug auf das Publikum, so daß an allen Verhandlungen jeder aus dem Volke Antheil nehmen kann.

Die erste Art der Oeffentlichkeit, bei welcher der Angeschuldigte während der ganzen Voruntersuchung zugegen ist, kennt bloß der nordamerikanische Strafproceß. In England beruht zwar der Strafproceß auf unbedingter Oeffentlichkeit; da jedoch kein Gesetz

sie für die Voruntersuchung sanktionirt, so ist der Willkür des Friedenrichters viel überlassen. Der französische Proceß kennt diese Art von Oeffentlichkeit nicht.

Die zweite Art der Oeffentlichkeit kömmt sowohl im englischen, nordamerikanischen, als auch im französischen Processe vor; nur macht der letztere die im §. 17. bereits erwähnten Ausnamen.

Die dritte Art von Gerichtsöffentlichkeit ist im englischen und nordamerikanischen Verfahren gleichfalls ganz unbeschränkt. In Frankreich bestand anfänglich eine unbeschränkte Oeffentlichkeit; gemäß des Artikels 55 der Charte vom Jahre 1830 wurde die Verhandlung bei geschlossenen Thüren (a huis clos) vorzunehmen angeordnet, wenn die öffentliche Verhandlung der Ordnung und den guten Sitten gefahrbringend wäre. Aber auch in diesen Fällen muß ein förmliches Urtheil des Gerichtshofes vorausgehen, und die Verkündigung des Ausspruchs der Geschwornen (des Verdikts, von vere dictum) muß bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich erfolgen. In den Rheinprovinzen Deutschlands, wo der französische Code d'instruction criminelle noch in seiner ursprünglichen Fassung Gesetzeskraft hat, darf die Oeffentlichkeit der Verhandlung auf keine Weise verkümmert werden und in einem einzelnen Falle, wo der Präsident aus Rücksichten auf die Sittlichkeit die Zuhörer aus der Sitzung entfernen wollte, drohte ihm der Vertheidiger mit der Cassationsbeschwerde, was den Präsidenten veranlaßte, von seinem Vorhaben abzugehen.

Im französischen Processe geschieht übrigens die Abstimmung der Geschwornen, so wie die Berathung der Richter nicht unter den Augen des Publikums, sondern geheim.

§. 19.

Vortheile der Oeffentlichkeit.

Vom rechtlichen Standpunkte aus ergeben sich folgende Vortheile der Oeffentlichkeit des Verfahrens in Strafprocesse:

1. Nur beim öffentlichen Verfahren erhält das Recht seine wahre Bedeutung, indem die Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle dabei zur allgemeinen Kenntniß gelangt. Wenn die Staatsbürger nach den Gesetzen leben und sie achten sollen, so ist es nöthig, daß sie zum Bewußtsein gelangen, das Gesetz sei

weise und bewähre sich in seiner Anwendung als solches. Hiezu aber gehört, daß das Volk nicht bloß erfahre, daß ein Angeschuldigter verurtheilt ist, sondern auch, daß es erfahre, auf welche Thatsachen und Beweise die Verurtheilung erfolgte, und ob die Verhandlung die größtmöglichste Sorgfalt in Ausmittlung der Wahrheit und dem Angeschuldigten das ausgedehnteste Vertheidigungsrecht gewährt, daß also das Volk sich überzeuge, daß derjenige, der durch die strafbare Handlung das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft verletzte, seiner Strafe nicht entgehe, daß jeder Schuldige aber auch nur von der gerechten Strafe getroffen, und kein Unschuldiger verurtheilt werde.

2. Wenn die allgemeine Ueberzeugung von dem Ernste und dem Nachdrucke der Strafjustiz sich mit dem Vertrauen verbindet, daß nur gerechte Strafen erkannt werden, so wird die Wirksamkeit der Strafgesetze bedeutsam erhöht.

3. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen trägt wesentlich dazu bei, vollständige Materialien zur gründlichen Urtheilsfällung zu liefern; denn nicht selten trägt diese Form zur Entdeckung neuer Zeugen bei, die sonst verborgen geblieben wären; da sich oft Personen unter den Zuhörern befinden, welche über die That, über vorausgegangene oder nachgefolgte Umstände, oder über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten etwas anzugeben wissen und sich zum Zeugnisse melden.

4. Die Feierlichkeit der öffentlichen Verhandlung wirkt auf Verstärkung der Wahrheitsliebe der Zeugen. Der bestochene, Feindschaft nährende Zeuge wird dem Angeklagten nicht so gefährlich, wie beim schriftlichen geheimen Verfahren. Wenn schon die Furcht vor den versammelten Richtern und dem ganzen Publikum als frecher Lügner entlarvt zu werden, ihn abhält durch falsche Angaben, die er zwischen vier Mauern mit dem Richter eingeschlossen, zu machen, sich nicht scheuen würde, die Unschuld zu gefährden oder die Schuld zu verbergen, so wird dieser Vortheil durch die schnell auf einanderfolgenden mündlichen Fragen noch mehr gefördert, da dem Zeugen nicht, wie bei dem schriftlichen Protokolliren Zeit zu Ausflüchten gelassen wird.

Nebstbei sprechen noch viele politische Gründe für die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen; die vorzüglichsten derselben sind folgende:

1. Nach psychologischen Gesetzen erscheint die Oeffentlichkeit als ein vorzüglicher Antrieb zur gewissenhafteren Pflichterfüllung für die Richter, für die Beamten der Staatsbehörde und für die Vertheidiger. Die Gegenwart des Publikums verleiht der Verhandlung eine würdigere Haltung, und beseitigt die Gleichgültigkeit und Unaufmerksamkeit der Richter, die sich in der geheimen Collegialsitzung so leicht einschleichen kann.

2. Der wichtige Nebenzweck jeder Strafe, die Abschreckung wird bei der öffentlichen Strafjustiz viel sicherer erreicht, als beim geheimen Verfahren; indem die in den meisten Fällen eintretende Verurtheilung des Angeschuldigten, die Ueberzeugung bei den Zuhörern hervorbringt, daß das Läugnen und Lügen nichts nützen, und die Verurtheilung nicht abwenden könne. Die öffentliche, unmittelbar auf die Verhandlungen folgende Verkündigung des Urtheils macht auf die Zuhörer meist einen erschütternden Eindruck.

3. Auch werden beim öffentlichen Verfahren mehrere Verurtheilungen möglich. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der läugnende Angeschuldigte, gedrängt durch das rasche Aufeinanderfolgen der verschiedensten Fragen und Confrontationen zuletzt in ein dumpfes Schweigen versinkt, welches verbunden mit seiner Haltung und der moralischen Erschütterung die allgemeine Ueberzeugung seiner Schuld begründet, oder daß der Angeklagte zuletzt in der Ueberzeugung, daß keine seiner Ausflüchte nützt, durch das Gewicht der Anschuldigungsgründe niedergebeugt, das Geständniß ablegt.

4. Wird durch die öffentliche Rechtspflege die Rechtskenntniß unter den Staatsbürgern verbreitet, und dadurch eine Bedingung mehr für die gerechte Verurtheilung gewonnen, da manche Strafandrohungen weniger im angebornen Gefühle des Unrechts, als in positiven Vorschriften ihren Grund haben.

5. Für den Unschuldigen liegt eine große Beruhigung darin, daß er vor seinen Mitbürgern sich unmittelbar selbst oder durch seinen Vertheidiger rechtfertigen, durch die wahre Darstellung der Umstände den Verdacht zerstören oder durch die Nachweisung der Verhältnisse, unter denen er handelte, seine That entschuldigen kann. Die öffentliche Stimme unterscheidet dann leicht und sicher den völlig Unschuldigen von demjenigen, der nur freigesprochen wird, weil es an Beweisen fehlte, während die Verdachtsgründe ganz oder theilweise noch unwiderlegt auf ihm lasten.

Die Losſprechung von der Inſtanz fällt daher beim öffentlichen Verfahren als entbehrlich ganz weg.

6. Nach dem Zeugniſſe der Erfahrung haben ſich in vielen Ländern, wo öffentliches Gerichtsverfahren beſteht, die ſchweren Verbrechen vermindert und es hat ſich z. B. in Rheinpreußen und Rheinbaiern gegen die andern Provinzen, wo Oeffentlichkeit nicht eingeführt iſt, ein günſtigeres Verhältniß in Bezug auf die Zahl der ſchweren Verbrechen hinausgeſtellt.

§. 20.

Stimmen der Theorie und Praxis in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Lauter als Alles ſpricht für die Oeffentlichkeit, die Stimme des Volkes in den Ländern, in welchen Offentlichkeit des Gerichtsverfahrens gilt, da dieſe Inſtitutionen allen Bewohnern jener Länder ſo theuer geworden ſind, daß ſie dieſelben für keinen Fall miſſen würden. Die oft wiederhohlten Verſuche der preußiſchen Regierung, den Rheinprovinzen das öffentliche Gerichtsverfahren zu rauben, ſind jedesmal an dem geſunden Sinne und der Sympathie der Bewohner geſcheitert.

Dagegen ſind im letzten Decennium immer mehr Stimmen aus dem Volke in ſolchen Ländern, wo der deutſche Strafproceß in Wirkſamkeit iſt, laut geworden, welche mit Entſchiedenheit eine Reform des Strafproceſſes auf der Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit forderten.

Von Theoretikern ſind es namentlich Welker, Krauſe, Rudhart, Mittermayer u. A. m. welche dieſe Forderungen in wiſſenſchaftlichen Werken geltend machten; von ausgezeichneten Praktikern dagegen der geiſtreiche Leue aus Rheinpreußen, Molitor aus Baiern, Nöllner aus Heſſen, Jagemann in Baden, Temme in Preußen, Brinkmann in Holſtein, Braun in Sachſen u. A.

Viele Richter, welche aus Provinzen, wo das deutſche Strafverfahren gilt, an den Rhein verſetzt wurden, befreundeten ſich ſchnell mit den neuen Einrichtungen und ſprachen ſich anerkennend über ihre Wirkſamkeit aus.

In allen Ständeverhandlungen, wo über Justizreformen verhandelt wurde haben sich die gewichtigsten Stimmen dafür ausgesprochen. So in Baiern, Baden, Hessen, Sachsen, Braunschweig, Würtemberg u. s. w.

§. 21.

Bedingungen für die gedeihliche Wirksamkeit des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens.

Sollen die oben dargestellten Vortheile der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens eintreten, so wird hiebei eine doppelte Bedingung vorausgesetzt:

1. Daß nur das Hauptverfahren öffentlich, von der Voruntersuchung dagegen das Publikum ausgeschlossen sei; daß dann aber auch

2. Die öffentlich-mündliche Verhandlung nicht als bloßes Schlußverfahren oder als eine bloße Wiederhohlung oder Rekapitulation der Voruntersuchung gelte. Denn

ad 1. Die Vornahme der zur Voruntersuchung gehörigen proceßualischen Handlungen in Gegenwart des Publikums ist eben so sehr im Interesse der Gerechtigkeit, als in jenem des Angeschuldigten bedenklich. Ersteres, weil am Anfange der Untersuchung vorzüglich bei der sogenannten Information, wo oft die Frage schon schwierig ist, ob der That ein Verbrechen zu Grunde liegt, oder wo an sich schwache Verdachtsgründe die Aufmerksamkeit des Richters auf eine Person lenken, oder wo die Verdachtsgründe auseinanderlaufen, eine geheime schonende Verfolgung der Spuren nöthig wird. In diesem Stadium des Proceßes müssen die Vernehmungen von Zeugen rasch auf einanderfolgen, ohne an die gewöhnliche Gerichtszeit gebunden zu sein. Die öffentliche Vornahme solcher Vernehmungen würde zu zahllosen Gerüchten und Complikationen Anlaß geben und namentlich in Fällen, wo mehrere Mitschuldige eines Verbrechens vorhanden sind, die Möglichkeit die Wahrheit zu erfahren, gänzlich vereiteln.

Aber auch der Angeschuldigte würde durch eine solche öffentliche Vornahme der gerichtlichen Nachforschungen häufig unnöthigerweise kompromittirt, da sich häufig der Anfangs entstandene Verdacht bei weiterer Nachforschung gänzlich behebt.

ad 2. Wenn, wie es in manchen Staaten der Fall ist, am Schlusse der Untersuchung blos eine öffentlich mündliche Schlußverhandlung statt findet, welche eine bloße Wiederholung der Ergebnisse derselben dem Richter und dem Publikum vorführt, so geht bei einem solchen Verfahren der größte Theil der Vortheile, welche die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gewähren sollen, verloren, und die Verhandlung sinkt dann zum bloßen Schauspiele herab; daher muß eine genaue Trennung der Voruntersuchung und der eigentlichen Hauptuntersuchung statt finden, und die erstere von der Zeit an, als die Versetzung einer Person in den Anklagestand ausgesprochen ist, als geschlossen angesehen, das wahre Hauptverfahren aber vor den urtheilenden Richtern mündlich und öffentlich vorgenommen werden; so zwar, daß die Richter einzig und allein auf den Grund der Verhandlungen, die in Bezug auf die Aussage der Angeschuldigten und der Zeugen vor ihnen vorgehen das Urtheil zu fällen gehalten sind, weil sich erst durch den Charakter jener öffentlich mündlichen Verhandlungen die wahre Beschaffenheit der Ergebnisse jener Aussagen darstellt, und jetzt erst die Richter die Bürgschaft erhalten, daß das, worauf sie verurtheilen, von der aussagenden Person eben so ausgesagt worden ist, wie sie es der Verurtheilung zum Grunde legen wollen.

§. 22.

Urtheilsfällung.

Quellen und Gründe der richterlichen Entscheidung.

Daß die Urtheilsfällung im Inquisitionsprocesse blos allein ständigen Richtern übertragen ist, fließt schon aus dem Begriffe desselben.

Im öffentlich-mündlichen Anklageprocesse dagegen geschieht die Fällung des Urtheils von rechtsgelehrten vom Staate stabil angestellten, unabhängigen Richtern entweder allein, oder mit Beiziehung von Geschwornen.

Ohne Beiziehung von Geschwornen wird das Urtheil gefällt in den Niederlanden, in Baden und in einigen italienischen Staaten. Geschwornengerichte bestehen in Nordamerika, England, Frankreich, Belgien, im Canton Genf, in den Rheinländern u. s. w.

Im Großherzogthum Hessen, in Kurhessen, Preußen und Bayern *) werden Geschwornengerichte nächstens ins Leben treten.

Bei der Entscheidung über die Thatfrage d. i. über die Schuld des Angeklagten verpflichtet die Gesetzgebung die rechtsgelehrten Richter, entweder

a) die Entscheidung auf bestimmte Beweisregeln zu gründen, wie z. B. in den Niederlanden und im Großherzogthume Baden, oder

b) die Entscheidung hat sich bloß auf die innere Ueberzeugung der Urtheilenden von der Schuld des Angeklagten zu stützen; wie z. B. in einigen italienischen Staaten.

Wo gesetzliche Beweisnormen die Quelle der richterlichen Entscheidung sind, ist es stets Pflicht der Richter, ihre Entscheidung durch Angabe der Gründe zu motiviren.

In den Staaten dagegen, wo der Richter sich bloß auf seine innere Ueberzeugung zu stützen hat, hat die Gesetzgebung einen doppelten Weg eingeschlagen; denn entweder:

α) verpflichtet das Gesetz die Richter die Entscheidung über die Thatsache zu motiviren, wie in Neapel, Toskana, Sardinien; dann in Frankreich, Belgien und den deutschen Rheinlanden die Richter an den korrektionellen Tribunalen, oder

β) es besteht keine derartige Verpflichtung für die Richter; dieß ist der Fall in Toskana, Parma, Sardinien.

Die Geschwornen in Nordamerika und England stützen ihren Ausspruch über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zwar nicht auf eine gesetzliche Beweistheorie, wohl aber sind sie durch uralten Gebrauch hingewiesen, nach einem Inbegriff genauer durch den Gerichtsgebrauch anerkannten Beweisregeln (rules of evidence) welche durch die Wissenschaft gesammelt und geläutert sind und über welche der Richter den Geschwornen ausführliche Rechtsbelehrung zu ertheilen hat, zu entscheiden, während in Frankreich und denjenigen Ländern, in welchen das Geschworneninstitut

---

*) In Bayern sollte die erste öffentliche Verhandlung mit Geschwornen am 18. Jänner 1849 statt finden.

nach französischem Muster eingerichtet ist, die Jury bloß allein nach innerer Ueberzeugung (conviction intime) urtheilt, ohne Rechenschaft über die Gründe der Entscheidung geben zu dürfen.

§. 23.

Begriff des Geschwornen- oder Schwurgerichts (Jury) in Strafsachen.

Nach Höpfner und Mittermayer gehört zum Wesen des Geschwornen- oder Schwurgerichts, daß ein aus Staatsbürgern, die keine Rechtskenntnisse zu besitzen nöthig haben und nicht als Richter angestellt sind, bestehendes Gericht gebildet wird, welches für einen Straffall oder für gewisse, in einem bestimmten Bezirke, in einer bestimmten Zeit zur Aburtheilung kommenden Straffälle in der Art gebildet wird, daß dasselbe nach stattgefundener mündlicher Vertheidigung, ohne über die Gründe seiner Entscheidung Rechenschaft zu geben, oder dafür verantwortlich zu sein, darüber entscheidet, ob der Angeklagte des ihm angeschuldigten Verbrechens schuldig sei.

Zentner bezeichnet die Jury als diejenige Anstalt, vermöge welcher im Criminalverfahren die Besten aus dem Volke durch Loos und Rekusation, ohne das Erforderniß der Rechtsgelehrsamkeit und ohne Ernennung von der Regierung, in einer bestimmten Anzahl für jeden einzelnen Fall zu Richtern der Thatfrage in der Art bestimmt werden, daß dem rechtsgelehrten Gerichtshofe nur die Anwendung des Gesetzes übrig bleibt.

Welcker nennt das Schwurgericht jene Gerichtseinrichtung, in welcher die Verurtheilung eines Bürgers zu peinlicher Strafe nur möglich ist, bei Mitwirkung einer Schuldigerklärung seiner Volksgenossen, und in welcher mit den juristischen Staatsbeamten, die theils als Richter, theils als Staatsanwälte und Vertheidiger den Proceß leiten und controlliren, und über die richtige Auslegung und Handhabung der Gesetze wachen, eine Anzahl von Mitbürgern des Angeklagten, die aus einer Liste der zutrauenswürdigsten Staatsbürgerklassen unter Zusammenwirkung der Obrigkeit und des Angeklagten vermittelst des Looses und des freien beiderseitigen Rekusationsrechtes als die möglichst vertrauenswürdigen und unpartheischen ausgewählt wurden, in der Art zusammenwirken,

daß nach vollständiger öffentlicher und mündlicher accusatorischer Verhandlung diese Geschwornen auf ihren Eid, nach ihrer innigen moralischen Ueberzeugung entweder die Gewißheit oder die Zweifelhaftigkeit der Thatsachen der Schuld aussagen, und die Staatsrichter im ersten Falle die Größe der gesetzlichen Strafe, im zweiten die Losssprechung erkennen.

Der aus Staatsrichtern und Geschwornen zusammengesetzte Gerichtshof heißt auch Assisenhof, und die Sitzungen dieses Gerichtes Assisen.

In England und Nordamerika sitzt Ein Staatsrichter (in England ein oder zwei der Lord Oberrichter,) den Assisen vor; in Frankreich sitzen seit dem Jahre 1831 drei; in Belgien und den Rheinlanden nach der ursprünglichen Bestimmung des französischen Code fünf rechtsgelehrte Richter den Assisen bei; der Präsident ist immer ein Rath des Appellationsgerichts. Die Zahl der Urtheilsgeschwornen ist in allen Ländern auf 12 festgesetzt. In England werden die Assisen dreimal, in Frankreich und den übrigen Ländern viermal des Jahres gehalten; in dringenden Fällen werden auch außerordentliche Assisen einberufen.

Näheres über die Genesis der Jury und die Geschichte ihrer Ausbildung in den verschiedenen Staaten gehört nicht hieher. Die Werke, aus denen hierüber Belehrung geschöpft werden kann, werden bei der Literatur angegeben werden. — Hier soll nun eine Entwicklung der einzelnen Begriffsmomente folgen.

§. 24.

Thatfragen und Rechtsfragen.

Jedes Strafurtheil enthält zwei Bestandtheile, einen faktischen und einen rein rechtlichen.

Der erste Theil, der in Beantwortung der Frage besteht: Ob der Angeklagte des ihm angeschuldigten Verbrechens schuldig sei, oder nicht, hat Thatsachen zum Gegenstande. Diese Frage löset sich jedoch wieder in zwei Bestandtheile auf, nämlich in die rein faktische Frage: Ist es erwiesen, daß die als strafbar bezeichnete Handlung vom Angeklagten begangen wurde? und in die rechtliche Frage: Enthält die angeschuldigte Handlung das vom Ankläger

darin gefundene Verbrechen wirklich nach dem Gesetze? *) Diese letztere Frage nennt man auch die Frage nach der Kriminalität der Handlung. Insofern ist daher der Thatfrage stets ein rechtliches Element beigesellt.

Der zweite rein rechtliche Bestandtheil des Strafurtheils betrifft die Anwendung des Gesetzes auf den bestimmten Fall.

Die Thatfrage faßt also in sich die Entscheidung über den Beweis und überhaupt über die Strafwürdigkeit des Angeklagten; die Rechtsfrage dagegen die Gesetzauslegung, die Bestimmung, (Stellung) der Thatfragen, und die Ausmessung der Strafe.

Der erstere Bestandtheil des Urtheils gehört bei Geschwornengerichten zur Competenz der Jury; während der zweite der Entscheidung des rechtsgelehrten Richters anheimfällt.

Die Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage läßt sich in der Wirklichkeit nicht bis in die äußersten Consequenzeu durchführen.

Die Assisenrichter, welche bloß die Rechtsanwendung aussprechen sollen, entscheiden ebenfalls über Thatfragen insofern sie nach dem Ausspruch der Jury die Strafe ausmessen und dabei auch über alle Thatsachen entscheiden, welche als Straferhöhungs- oder als Milderungsgründe in Betracht kommen. Eben so werden den Geschwornen viele Rechtsbegriffe zur Beantwortung überwiesen, weil in allen neuen Strafgesetzbüchern gewisse theoretische Rechtsbegriffe sowohl bei der Bestimmung der strafbaren Handlungen, als auch bei der Aufzählung der Personen, welche sich eines Verbrechens schuldig machen können, vorkommen.

So entscheiden die Geschwornen Rechtspunkte, wenn sie sich darüber aussprechen, ob Versuch oder das vollendete Verbrechen vorhanden sei; ob Jemand Urheber, Mitschuldiger oder Theilnehmer sei. Bei Anklagen auf Betrug und Fälschung hat die Jury immer mehr oder weniger über juristische Begriffe zu entscheiden; vorzüglich ist dieß dann der Fall, wo gewisse auf die Entscheidung über die Schuld einwirkende Thatsachen durch öffentliche Urkunden bewiesen werden sollen. So z. B. liegt in der Frage: „Hat

*) Z. B. wenn Jemand sein eigenes Haus anzündet, so ist in der Frage: Ist der Angeklagte schuldig, ein faktisches und ein rechtliches Element enthalten.

A an B einen Vatermord begangen? die doppelte Frage: Hat A den B ermordet? und: Ist B Vater des A? Erstere ist eine rein faktische, letztere eine Rechtsfrage, da die Vaterschaft des B im Verhältnisse zu A nur durch öffentliche Urkunden z. B. Taufscheine als gewiß hergestellt werden kann. Eben so verhält sich die Sache beim Incest und andern Verbrechen.

Endlich mischt sich in die Entscheidung der Jury oft noch die Beantwortung einer technischen Frage, über welche wohl Sachverständige ihr Gutachten abgeben, wo jedoch die eigentliche Entscheidung doch den Geschwornen zusteht, was namentlich dann seine besondern Schwierigkeiten hat, wenn das Gutachten der Sachverständigen nicht bestimmt genug lautet, oder widersprechende Gutachten vorkommen. Als Beispiel diene der Fall der affaire Laffarge in Frankreich, wo es darauf ankam, ob dem Ehegatten der Angeklagten Arsenik beigebracht wurde. So müssen die Geschwornen in allen Fällen des Giftmordes über das Dasein des Gifts, beim Kindesmorde über das Leben des Kindes nach der Geburt, endlich über den Seelenzustand und die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, folglich über technische Fragen, als ein Element der Thatfrage entscheiden.

Das richtige Verhältniß der Geschwornen zu den Assisenrichtern ist im französischen Strafproceße durch die Bestimmung des Gesetzes (Code d'instruction criminelle Artikel 351.) verrückt worden, daß, wenn die Schuldigerklärung des Angeklagten von der Jury nur mit einfacher Stimmenmehrheit d. i. mit 7 gegen 5 Stimmen erfolgte, auch die Richter über die Thatfrage zu berathschlagen haben, und daß die Verurtheilung des Angeklagten nur dann erfolgen könne, wenn die Mehrzahl der Geschwornen und die Minderzahl der Richter (daher im Ganzen 9 Stimmen) die Minderzahl der Geschwornen und die Mehrzahl der Richter übersteigen. Durch diese Bestimmung ist das Princip der Jury umgestoßen, da die ständigen Richter, denen man ein unbefangenes Urtheil in Bezug auf die Thatfragen nicht zutraut, gerade in den wichtigsten Fällen als Richter der That beigezogen werden; der Assisenpräsident, der die Debatten leitete, hat dabei wieder eine Stimme, was seinen Einfluß ungebührlich erhöht; endlich hat diese Einrichtung noch den Nachtheil, daß die Geschwornen in zweifelhaften Fällen sich durch List von der Entscheidung befreien können, indem sie übereinkommen, ihren Ausspruch, als durch ein-

fache Stimmenmehrheit zu Stande gekommen, vor dem Gerichtshofe anzugeben.

§. 25.

Beweisregeln. Innere Ueberzeugung der Richter.

Beweis im Strafproceße ist der Inbegriff von Gründen, welche zur Annahme der Gewißheit einer Thatsache berechtigen. Bei der Erforschung der im Strafproceße genügenden Gewißheit kann nur von der Erreichung historischer Wahrheit (juridischen Gewißheit) die Rede sein, insofern es dort nur auf vergangene Thatsachen ankommt, und die Gewißheit, daß diese Thatsache stattgefunden habe, geliefert werden soll. Das Bewußtsein der Gewißheit heißt Ueberzeugung; das Bewußtsein der für die Wirklichkeit einer Thatsache vorhandenen, aber zur Gewißheit noch unzureichenden Gründe heißt Vermuthung.

Der Beweis in Strafsachen zerfällt rücksichtlich seines Gegenstandes und Zweckes in den Anschuldigungsbeweis und in den Entschuldigungsbeweis. Jener hat solche Thatsachen zum Gegenstande, welche die wirkliche Anwendung des Strafgesetzes (die Verurtheilung) als rechtliche Folge bestimmen; dieser hingegen solche, die entweder alle Strafe ausschließen oder eine mildere Strafe begründen.

Beweistheorie nennt man den Inbegriff gesetzlicher Vorschriften über die Beweismittel, worauf die Richter ihr Urtheil bauen dürfen, über die Bedingungen und Erforderniße der Glaubwürdigkeit der einzelnen Beweismittel und über die Rücksichten, nach welchen die Wahrscheinlichkeit bemessen werden soll.

Die (formelle) Beweistheorie ist entweder eine positive, wenn das Gesetz gewisse Bedingungen vorschreibt, unter welchen der Richter — unabhängig von seiner Ueberzeugung, — den Beweis von Thatsachen anzunehmen verpflichtet sein soll; oder eine negative, indem das Gesetz den Richtern verbiethet, Thatsachen für wahr anzunehmen, wenn nicht gewisse Bedingungen vorhanden sind z. B. wenigstens Ein Zeuge.

Die Gesetzgebung kann dann wieder einen doppelten Weg einschlagen; sie kann nämlich entweder

a) gewisse Beweisregeln vorschreiben, aber den Richter doch nicht verpflichten, die Thatsachen, auch wenn die Bedingungen vorhanden sind, als wahr anzunehmen, wenn nicht seine eigene innere Ueberzeugung hinzukommt, wie in der holländischen und badischen Gesetzgebung, oder

b) sie gestattet den Richtern völlig frei nach ihrer innern Ueberzeugung zu urtheilen, so jedoch, daß dieselben auf gewisse Beweisarten ein verdammendes Urtheil nicht bauen dürfen z. B. die Aussage eines einzigen Zeugen, oder ein nicht in der öffentlichen Sitzung abgelegtes Geständniß. So darf in England eine Verurtheilung wegen Hochverraths nicht erfolgen, wenn nicht zwei Zeugen vorhanden sind.

§. 26.

Werth einer gesetzlichen Beweistheorie und der Entscheidungsgründe.

Jede Gesetzgebung, welche die Herstellung der Gewißheit der Anschuldigungsthatsachen als Bedingung der Fällung eines Strafurtheils bezweckt, bedarf gewisser Bürgschaften dafür, daß, was die urtheilenden Richter als wahr annehmen, auch wahr sei, weil der Gesetzgeber nur dann auf Wirksamkeit seiner Strafgesetze rechnen kann, wenn ein allgemeines Vertrauen auf die Wahrheit und Gerechtigkeit der Richtersprüche im Volke begründet ist. Die Bürgschaften dieses Vertrauens können geliefert werden, entweder durch die Personen, welche über die Schuld urtheilten, oder durch die Stellung der Richter, durch ihr Benehmen und durch die Art, wie sie zu ihrer Ueberzeugung gelangten.

Beim Geschwornen-Gericht liegt die Bürgschaft des Vertrauens in der Persönlichkeit der Richter; denn das Volk findet hier die Gründe seines Vertrauens darin, daß

1. Männer urtheilen, die aus dem Volke genommen, von der Regierung unabhängig, in den Kreis der übrigen Bürger nach ihrer Urtheilsfällung zurücktretend, durch ihre Verhältnisse zum Volke, durch ihr erfahrungsreiches Leben mit der Gewandtheit ausgerüstet, alle Vorfälle des Lebens, somit auch die Verbrechen

mit praktischem Sinne in ihrem wahren Zusammenhange aufzufassen, und ganz in die Seele des Angeschuldigten sich hineinzudenken, am besten über die Wahrheit und das Gewicht der Anschuldigung urtheilen können; daß

2. diese Männer gleichsam als die Richter erscheinen, denen der Angeklagte selbst sich unterwarf, da er diejenigen unter den Geschwornen, die ihm kein Vertrauen einflößten, ablehnen durfte;

3. daß eine sehr große Zahl von Richtern urtheilt und

4. ihre Uebereinstimmung die Bürgschaft gewährt, daß ein auf solche Weise zu Stande gekommenes Urtheil auf Wahrheit beruht.

Bei dem Vorhandensein solcher Garantien fordert das Volk den Geschwornen keine Rechenschaft darüber ab, auf welchem Wege sie zu ihrer Ueberzeugung gelangt sind, da in der Persönlichkeit der Urtheilenden schon der Grund liegt, aus welchem volles Vertrauen in ihre Aussprüche entsteht.

Daraus erklärt es sich warum Geschworne

1. nicht an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein pflegen und

2. warum sie ihren Aussprüchen keine Entscheidungsgründe beizufügen gehalten sind.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Urtheilsfällung beim öffentlich mündlichen Verfahren rechtsgelehrten Richtern übertragen ist. Begründet wohl die Anstellung der Richter durch den Staat die Vermuthung, daß dieser nur den geistig und moralisch Tüchtigsten ernannt habe, so genügt doch diese Vermuthung nicht, um auch das Vertrauen einzuflößen, daß man diesen Richtern das Recht überlassen möchte, ohne weitere Rechenschaft zu geben und gültig durch ihren Ausspruch das Schicksal des Angeklagten zu entscheiden. Das Volk erwägt, daß bei der Prüfung der Eigenschaften der angestellten Richter leicht eine Täuschung vorgehen könne und juristische Gelehrsamkeit mit moralischer Kraft und Festigkeit des Charakters nicht immer gepaart vorkommen; insbesondere ist der Umstand, daß auch über politische Verbrechen die Richter zu urtheilen haben ein Grund, der das Vertrauen zur unbedingten Richtigkeit der Urtheile angestellter Richter vermindert, von denen man besorgt, daß sie im Zweifelsfalle eher der strengern,

der Regierung günstigern Meinung folgen werden. Nebstbei bildet auch die in der Regel geringe Zahl der Richter, namentlich bei aus nur drei Personen bestehenden Richter-Collegien (wo eine Majorität von 2 Stimmen das Urtheil macht), so wie das in Bezug auf angestellte Richter viel beschränktere Recht der Ablehnung (Recusation) Gründe des verminderten Vertrauens zu den Uetheilen stabiler Richter.

Daraus erklärt sich leicht, daß der Staat, um für die Entscheidungen seiner Richter Vertrauen zu gewinnen, Garantien einführt, welche die Gerechtigkeit gefällter Urtheile verbürgen. Dahin gehört nebst der größern Stimmenzahl der urtheilenden Richter und des doppelten Instanzenzuges (von welchen Bedingnissen weiter unten die Rede sein wird:) die Forderung, daß die rechtsgelehrten Richter Rechenschaft über ihre Entscheidungen geben. Dieses kann wieder geschehen

a) indem der Staat eine gesetzliche Beweistheorie vorschreibt, welche die Richter insofern bindet, daß sie bei dem Nichtvorhandensein gewisser Erfordernisse nicht verurtheilen dürfen, aber bei dem Dasein der gesetzlichen Bedingungen nur dann zu verurtheilen nöthig haben, wenn ihre Ueberzeugung von der Schuld dazukommt; und

b) indem der Staat verlangt, daß die Richter durch Entscheidungsgründe, über die Art, wie sie zu ihrem Urtheile gelangten, sich rechtfertigen.

ad a Gegen die Aufstellung einer gesetzlichen Beweistheorie und für rechtsgelehrte Richter pflegen folgende Gründe angeführt zu werden:

1. Für schlechte Richter haben Beweisregeln und Beschränkungen ihres Ermessens keinen Werth, weil sie sich daran nicht kehren, und gewissenhafte und intelligente Richter entscheiden auch ohne Beweisvorschriften gut.

2. Beim direkten, natürlichen Beweise habe die Sache ohnehin keine Schwierigkeiten, indem der Richter beim öffentlich mündlichen Verfahren unmittelbar aus der Quelle des Beweises seine Gewißheit schöpft z. B. bei Geständniß und Zeugniß unmittelbar aus dem Munde des Aussagenden die Ueberzeugung von der Ausführung des Verbrechens erhält; anders sei es jedoch beim

künstlichen oder Indicien-Beweise; *) diesen als einen durch adäquate Schlußreihen objektiv darstellbaren anzusehen sei eine Unmöglichkeit. Denn wenn man anerkennen müsse, daß alle Beweismittel im Strafprocesse der Erfahrungskenntniß überhaupt angehören, so könne man nicht das Unmögliche versuchen und sich den Anschein geben, als ob man durch apriorische Vorausbestimmungen ihnen eine objektive Bürgschaft verleihen könne.

3. Bei dieser Unmöglichkeit, im Voraus für alle möglichen Fälle Regeln anzugeben, nach welchen die Richter das Dasein der Gewißheit beurtheilen sollen, verfalle die Gesetzgebung aus Besorgniß die Unschuld zu gefährden, in den Fehler, so viele Erfordernisse der Gewißheit aufzustellen, daß die Richter in den wenigsten Fällen sie vorhanden finden, was die Straflosigkeit vieler Fälle zu Folge habe, und an die Stelle der richterlichen Willkühr den Zufall setze; oder es trete der entgegengesetzte Fall ein, daß die Gesetzgebung die Beweisregeln nur im Allgemeinen bezeichne, so daß doch nur das freie richterliche Ermessen entscheide und die Richter als Geschworne urtheilen.

Von den Vertheidigern einer formellen Beweistheorie werden folgende Gründe entgegengesetzt:

1. Die Einwendungen gegen eine bestimmte Beweistheorie passen nicht auf diejenige, welche den Richter nicht nöthigt, bei dem Dasein gewisser Beweismittel zu verurtheilen, sondern nur ihn ermächtigt, es zu thun, wenn die bestimmte Ueberzeugung von der Wahrheit der Anschuldigungsthatsache hinzutritt, bei dem Entschuldigungsbeweise dagegen dem Ermessen des Richters völlig freien Spielraum läßt. Solche Beweisvorschriften oder sogenannte Beweis-Minima geben — so wie sie einerseits die Unschuld durch gesetzliche Schranken sichern — andererseits den urtheilenden Richtern die Richtung, nach welcher die Abstimmung geschehen soll, und worüber in den Entscheidungsgründen Rechenschaft zu geben ist.

2. Die Abstimmung der Richter ist überall eine geheime; die

*) Die Gefährlichkeit des Indicien-Beweises im geheimen Inquisitionsverfahren beweisen die berüchtigten Prozesse Sylvester Jordan's, des Pfarrers Weidig und der Wendt'sche Fall, wo der Inculpat wegen Vergiftung in erster Instanz zum Rade verurtheilt, in zweiter und dritter Instanz aber losgesprochen wurde.

Oeffentlichkeit spornt zwar den Richter an, während der Verhandlung des Proceßes aufmerksam und thätig zu sein, aber auf das, was in der Berathungskammer der Richter vorgeht, kann sie nicht einwirken. Das Gesetz muß daher das richterliche Ermessen in gewisse Schranken einengen, um das Vertrauen zu den Urtheilen zu begründen; wie denn auch

3. in den Ländern, in welchen keine gesetzliche Beweistheorie vorkommt, und die rechtsgelehrten Richter nur nach innerer Ueberzeugung ohne Entscheidungsgründe urtheilen z. B. in Toskana, Sardinien, im Canton Waadt die Erfahrung lehrt, daß diese Urtheile nicht das nöthige Vertrauen besitzen, und die Richter selbst dieß beklagen.

4. Wenn in England und Nordamerika die Geschwornen vermöge eines durch den Gerichtsgebrauch sanktionirten Rechtes an gewisse Beweisregeln gebunden sind, und von den Richtern beständig hierauf gewiesen werden, warum sollte die Gesetzgebung umsomehr bei rechtsgelehrten Richtern ähnliche Beweisregeln theils als Schranken der richterlichen Willkühr, theils als Instruktionen nicht festsetzen?

So viel steht fest, daß eine wie immer geartete gesetzliche Beweistheorie keine Garantien gewährt, den Richter zur Maschine und die Verurtheilung des Angeschuldigten vom Zufalle abhängig macht, während bei unzuverläßigen Richtern die beste Beweistheorie nichts nützt.

Wohl aber erscheint es zweckmäßig, gewisse Beweisregeln als Norm der richterlichen Entscheidung vorzuzeichnen, welche dem Richter bei der Abstimmung und Schlußfassung leiten, ohne ihn jedoch für concrete Fälle als feste Norm zu binden.

ad b. Welcher Ansicht man nun auch in Betreff der Aufstellung einer gesetzlichen Beweistheorie für rechtsgelehrte Richter sein mag, immerhin wird die Zweckmäßigkeit der Forderung zugegeben werden müssen, daß sie, auch wenn sie ihr Urtheil ohne Rücksicht auf eine gesetzliche Beweistheorie fällen, doch die vollständige, gründlich abgefaßte, und nicht bloß allgemeine Phrasen enthaltende Entscheidungsgründe zu geben verpflichtet werden. Es wird nämlich für das Urtheil eine weit bessere und genügendere Grundlage gewonnen, wenn jedes Gerichtsmitglied die Elemente, worauf seine Ueberzeugung beruht, daher die speciellen Indicien,

worauf er verurtheilt, und die Gründe angeben muß, warum er den Zusammenhang der Indicien für genügend zur Verurtheilung betrachtet, und die Berufung auf den sogenannten Totaleindruck und die innere Ueberzeugung, oder ein auf einige scheinbare unbewiesene oder unzusammenhängende Indicien gestütztes subjectives Dafürhalten nicht hinreicht, für die Verurtheilung zu stimmen. Wenn nun nach vorausgegangener mündlicher und öffentlicher Verhandlung bei der Abstimmung jeder Votant die Gründe seiner Ueberzeugung nach den Denkgesetzen und den Grundsätzen rationeller Beweisregeln zu rechtfertigen gehalten ist, wenn sonach auch das Urtheil von umständlichen, auf Beweisregeln der oben angedeuteten Art gebauten Entscheidungsgründen begleitet wird; wenn die Urtheilsfällung einem zahlreich besetzten Richter-Collegium vorbehalten ist, und zu Richtern nur wissenschaftlich gebildete und praktisch geschulte Männer von erprobter Redlichkeit angestellt werden, dann sind hinlängliche Garantien für die Urtheilsfällung durch ständige juristische Richter gewonnen. In den Niederlanden und Neapel, wo die Richter ohne Beweisregeln urtheilen, jedoch ihre Entscheidung motiviren müssen, wird auf eine logisch gegliederte Motivirung solcher Werth gelegt, daß ungenügend motivirte Urtheile bloß aus diesem Grunde, eben so wie wegen Verletzung der gesetzlichen Beweisvorschriften mit dem Cassationsrekurse angefochten werden können. Eben so hat sich die Forderung von Entscheidungsgründen an die Zuchtpolizeigerichte in Frankreich und in den deutschen Rheinlanden als zweckmäßig bewährt, obgleich auch dort keine Beweisregeln festgestellt sind. [2])

---

[2]) In Frankreich bestehen die Entscheidungsgründe der korrektionellen Tribunale häufig aus allgemeinen Formeln z. B. In Erwägung, daß durch Zeugen erwiesen ist u dgl. was nicht zu billigen ist.

§. 27.

Quellen der Entscheidung durch Geschworne.

Es liegt im Wesen der Jury, daß sie ihren Ausspruch nicht nach einer bestimmten Beweistheorie einrichte und von den Gründen ihrer Entscheidung keinerlei Rechenschaft gebe.

Die Beweisregeln nach welchen die Geschwornen in England und Nordamerika ihr Verdikt abgeben, sind nicht als eine eigentliche Beweistheorie anzusehen; sie sind zum geringsten Theile durch das Gesetz selbst vorgezeichnet, wie z. B. daß beim Hochverrath zwei Zeugen vorhanden sein müssen, vielmehr sind sie durch uralten Gerichtsgebrauch und die, überhaupt im englischen Rechte eine so große Rolle spielenden Präjudicien sanktionirt, und durch die Wissenschaft gesammelt. Der Richter macht die Geschwornen auf diese Regeln umständlich aufmerksam, und wenn Zweifel über die Anwendung gewisser Beweisarten entstehen, geben vorerst die Richter ihre Entscheidung ab. Die lange Uebung nach derlei Beweisregeln zu entscheiden, so wie der dem Engländer angeborne praktische Sinn erleichtert den englischen Geschwornen die Erfüllung ihrer Pflichten ungemein, und dieß um so mehr, da die Jury in zweifelhaften Fällen sich durch ein sogenanntes Special-Verdict helfen kann, indem sie nemlich bloß über den vorhandenen Beweis der Thatsachen ihren Ausspruch abgibt, und es den Richtern überläßt, den damit zusammenhängenden Rechtspunkt zu entscheiden. In Frankreich war man von jeher der Aufstellung einer Beweistheorie abhold, und die Gesetzgebung verschmähte es daher, den Geschwornen eine Anleitung über die Anwendung von vernünftigen Beweisregeln durch das Gesetz zu geben, oder durch den Präsidenten des Assisenhofes geben zu lassen. Die französische Jury ist angewiesen, sich lediglich zu fragen, ob sie die innere Ueberzeugung (conviction intime) von der Schuld des Angeklagten habe.

Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks ist viel Streit unter den Juristen, da einige dafürhalten, daß die Geschwornen bloß ihrem Gewissen zu folgen haben, andere sogar von einer Allmacht der Jury sprechen, (die sich auch in einzelnen Fällen, wo sich dieselbe über das Gesetz stellte, ausgesprochen hat) und noch andere

doch die Verpflichtung der Jury gelten lassen, nach moralischen Beweisen zu urtheilen.

Jedenfalls läßt sich nicht läugnen, daß diese innere oder moralische Ueberzeugung häufig nichts anders, als das Resultat einer Gemüthsbewegung ist, und die sich selbst überlassene und leicht den momentanen Eindrücken des Gefühls folgende Jury sich von Zufälligkeiten oder Nebenrücksichten z. B. durch die einnehmende oder abstoßende Persönlichkeit des Angeklagten bestimmen läßt; und geisteträge Geschworne es vorziehen ihren Ausspruch nach dem letzten Eindrucke, oder nach der Stimme des Vormannes einzurichten, wodurch der Angeklagte besonders in Fällen politischer oder religiöser Meinungsverschiedenheit in ernstliche Gefahr geräth, ohne ernste und gründliche Prüfung verurtheilt zu werden.

Wenn nun aber auch das Gesetz den französischen Geschwornen keine bestimmten Regeln gibt, von welchen sie die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises abhängig machen sollen, und zum Erweise einer Thatsache weder eine bestimmte Zahl von Zeugen oder Indicien, noch das Vorhandensein von Urkunden oder Protokollen fordert, so schreibt es ihnen doch vor, im Innersten ihres Gewissens zu erforschen, welchen Eindruck auf ihre Urtheilskraft die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe einer Vertheidigung gemacht haben; das Gesetz erinnert die Geschwornen sich zu entscheiden, nach den Belastungsgründen und den Vertheidigungsmitteln; endlich werden im Gesetze deutlich Beweise (preuves) von bloßen Aufklärungen oder Auskünften (renseignements) unterschieden. So z. B. bestimmen die Artikel 322, 323 und 446 des Code d'instruction criminelle, welche Personen als (untüchtige) Zeugen nicht vernommen, und der Art. 269, welche Zeugen nicht beeidiget werden dürfen; dieser letzte Artikel verfügt, daß die Aussagen jener Zeugen, welche nicht im voraus zur Assisensitzung vorgeladen, sondern blos vom Präsidenten vermöge der ihm zustehenden Amtsgewalt in der Sitzung vernommen worden sind, keinen Beweis liefern, [1]) sondern nur zur Auf-

---

[1]) Nach der Praxis der französischen Gerichtshöfe müssen die Geschwornen auf diesen Unterschied jedesmal aufmerksam gemacht werden.

klärung dienen; der Artikel 28 des Code pénal enthält dieselbe Bestimmung hinsichtlich der zu entehrenden oder Leibesstrafen verurtheilten Personen; weiters spricht das Gesetz von authentischen Urkunden, Ueberführungsstücken u. dgl. es verordnet (art. 341.) daß die Protokolle über die Feststellung des Thatbestandes, und die übrigen Aktenstücke, jedoch mit Ausnahme der schriftlichen Erklärungen der Zeugen den Geschwornen in ihr Berathungszimmer mitzugeben seien; endlich macht es (art. 336) dem Präsidenten zur Pflicht, die Geschwornen auf die hauptsächlichsten Beweise für und gegen den Angeklagten aufmerksam zu machen.

Die Gesetzgebung stellt daher doch einige, — wenn auch nur sehr generelle — Beweisvorschriften für die Geschwornen auf, wodurch sie dieselben nöthigt, den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit zu folgen und die vorkommenden Beweise der Schuld und Nichtschuld gegen einander abzuwägen. Hiedurch, so wie durch die im französischen Strafprocesse vorkommenden strengen Bestimmungen über Richtigkeit des Verfahrens bei Außerachtlassung wesentlicher Förmlichkeiten, endlich durch die dem Assisenhofe eingeräumte Befugniß, (art. 352) die Urtheilsfällung dann aufzuschieben und die Sache an andere Geschworne zu verweisen, wenn die Richter einstimmig überzeugt sind, daß die Geschwornen sich materiell in ihrem Ausspruche (wenn auch mit Beobachtung der Formen) geirrt haben, sind doch einige Bürgschaften gegen Willkühr und Leidenschaftlichkeit der Jury gegeben, und ist die Aufstellung mehrerer und strengerer gesetzlicherer Beweisregeln einigermassen entbehrlich geworden.

Die neuen Gesetze und Entwürfe über das Verfahren bei Schwurgerichten sind ausnahmslos dem französischen Systeme gefolgt.

In der That scheint es auch weniger darauf anzukommen, ob die Geschwornen sich an hergebrachte Beweisregeln halten, oder ihren Ausspruch blos auf moralische Beweise stützen, als vielmehr darauf, daß die Auswahl der Geschwornen eine glückliche sei. Merlin, obwohl Gegner der französischen Jury, vindicirt für dieselbe doch das Verdienst, daß sie nie einen Tropfen unschuldigen Blutes vergossen, wenn sie gleich nur zu oft wahrhaft Schuldige frei gesprochen habe. In England dagegen sind in den letzten Jahren viele Stimmen laut geworden, die eine Modifikation der

Gesetze über die Jury mit Nachdruck verlangten, und die englischen Geschwornen arger Pflichtverletzungen bezüchtigten. [2])

§. 28.

Fragenstellung an die Geschwornen.

Nach dem französischen Systeme faßt der Assisenpräsident, wenn derselbe die Verhandlungen für geschlossen erklärt hat, die Sache in einer kurzen Darstellung, dem sogenannten **Résumé** zusammen, macht die Geschwornen auf die hauptsächlichsten Beweise, für und gegen den Angeklagten aufmerksam [1]) und erinnert sie an die ihnen obliegenden Verrichtungen. Nachher stellt er die Fragen, welche die Geschwornen zu beantworten haben.

Die Stellung der Fragen ist ein Gegenstand der höchsten Wichtigkeit, in Betreff dessen die französische Gesetzgebung ihre Ansichten vielfach geändert hat.

Ursprünglich hielt man das sogenannte Zersplitterungssystem in dieser Beziehung für das vollkommste; man löste nemlich nach dem **Code** vom 3. Brumaire **VI** die Frage über die Schuld des Angeklagten in eine Menge Fragen über einzelne Umstände auf, und verpflichtete den Präsidenten jedesmal eine eigene Frage über die böse Absicht des Schuldigen (die **question intentionelle**) zu stellen. Diese Art der Fragenstellung mußte sich bald als unzweckmäßig bewähren, da der einfache natürliche Verstand, — an wel-

---

[2]) So heißt es beispielsweise in einem Artikel der Times vom Jahre 1847. „Binnen der letzten vier oder fünf Jahre haben wir die allgemeine Aufmerksamkeit auf höchst närrische und fanatische Entscheidungen der Jury gelenkt; auf Entscheidungen, die entweder den deutlichsten Beweisen zum Trotz, oder mit Verletzung der feierlichsten Gelübde gegeben wurden; auf Entscheidungen, welche bewiesen, daß diejenigen, welche sie abgaben, nichts von dem Gegenstande wußten, worüber sie ein Urtheil fällten, oder ganz gleichgültig gegen die Grundsätze waren, nach welchen sie dieses Urtheil fällen sollten.

[1]) In Belgien wurde durch Art. 7. des Gesetzes vom 19. Juli 1831 das **Résumé** des Präsidenten abgeschafft. Im badischen Entwurfe des Gesetzes über Schwurgerichte ist dasselbe gleichfalls weggelassen, im Großherzoglich hessischen Entwurfe ganz, im bairischen Entwurfe mit Modifikationen beibehalten.

chen bei der Jury appellirt wird — das Ganze richtiger in der Totalanschauung auffaßt, als in einzelnen ihm besonders vorgehaltenen Punkten. So kam es denn, daß während die Geschwornen eine Handlung sehr richtig im Ganzen beurtheilten, sie doch auf einzelne Fragen unpassende, oft widersprechende Antworten gaben woraus Verwirrung entstand, die häufig zur Straflosigkeit führte [2]).

Später (im Jahre IX) gerieth man auf das entgegengesetzte Extrem, indem man den Geschwornen blos den Ausspruch über die reinen Thatumstände überlassen und den Richtern die Entscheidung der Frage: ob jene Thatumstände wirklich ein Verbrechen, und welches in sich schließen, vorbehalten wollte. Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt, und der Code vom Jahre 1808 stellt die Frage über das Verbrechen und die Umstände summarisch dahin: Ob der Angeklagte schuldig (coupable) sei, das Verbrechen, worauf die Anklage gerichtet ist, begangen zu haben. Wenn jedoch aus der mündlichen Verhandlung sich erschwerende Umstände ergeben, oder wenn der Angeklagte einen Entschuldigungsgrund vorbringt, so muß auch darüber; endlich im Falle als der Angeklagte noch nicht 16 Jahre alt ist, noch die Frage gestellt werden: „Ob derselbe mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe."

Aber auch dieses System hatte Schwierigkeiten im Gefolge, und bald wurden Urtheile wegen unpassender Fragestellung, nemlich entweder wegen Complexität (questions compléxes) oder wegen Unvollständigkeit der Fragen kassirt. Auch war der Angeklagte dabei im Nachtheile, indem die Stellung der Frage über das Vorhandensein eines Entschuldigungsgrundes dem Gerichtshofe nicht in der Weise zur Pflicht gemacht war, daß das Unterlassen derselben die Nichtigkeit des Verfahrens herbeiführte. Durch das Gesetz vom 28 April 1832 wurde diesem Gebrechen insoferne abgeholfen, daß der Präsident unter Strafe der Nullität schuldig ist, die Frage über das Dasein von gesetzlichen Entschuldigungsgründen an die Geschwornen zu stellen, so oft der Angeklagte einen solchen Grund vorbringt.

---

[2]) In einem besondern Falle wurden 4000, in einem sogar 6000 Fragen an die Jury gestellt.

Die Vorschrift des französischen Code über die Fragenstellung an die Geschwornen hat in der Praxis verschiedene Auslegungen erfahren; und es hat insbesondere die Ansicht, als ob die Geschwornen nur die reine Thatfrage zu beantworten, d. h. blos über die materielle Existenz der Thatsachen und ihrer Imputation zu entscheiden berufen wären, wogegen es blos den Richtern zustehe und obliege zu beurtheilen, ob die von den Geschwornen als existent und imputabel erklärten Handlungen ein Verbrechen bilden, häufig ganz unbegründete Cassationen herbeigeführt. So z. B. wurden Verdikte der Geschwornen über die Frage: „Ist N. N. schuldig, von einem falschen Wechsel (oder von einer öffentlichen Urkunde) wissend, daß sie falsch ist, Gebrauch gemacht zu haben" vernichtet.

Aehnliche Cassationen haben statt gefunden, weil an die Geschwornen Frage über die Qualifikation eines Diebstahls gestellt wurden z. B. ob N. N. schuldig sei, — — — mittelst innerer Erbrechung gestohlen zu haben.

Von dieser Ansicht ist man jedoch in neuerer Zeit zurückgekommen, indem man der Jury die Beurtheilung der Strafwürdigkeit des Angeschuldigten zuspricht, und ein Zusammenwirken der Geschwornen und Richter bei der Urtheilsfällung in der Art annimmt, daß erstere auch über mit der Thatfrage zusammenhängende Rechtsfragen, letztere aber auch über Thatsachen insofern entscheiden, als sie über das Minimum oder Maximum der Strafe, folglich über Thatsachen erkennen, von welchen die mindere oder größere Strafwürdigkeit abhängt. Anerkannt ist, daß die Geschworenen, wenn sie Nichtschuldig sprechen, auch über den Rechtspunkt, nemlich die Subsumtion der Handlung unter das Gesetz entscheiden. Aber auch der Ausspruch „Schuldig" umfaßt eigentlich drei Fragen:

1. Ist eine gewisse Thatsache wirklich geschehen?
2. Hat der Angeklagte sie verübt?
3. Enthält sie das bezeichnete Verbrechen in sich?

Die neuesten Ansichten über diesen Punkt entwickelt Leue Appellationsrath von Köln, in seinem Berichte, welchen er für den Gesetzgebungsausschuß der deutschen Nationalversammlung ausgearbeitet hat.

Die Geschwornen, sagt Leue, haben allerdings das Thatsächliche zu beurtheilen, aber nicht als Feststellung eines historischen Factums sondern als Unterordnung unter gesetzliche

Begriffe. Die Verhandlungen reproduciren das Geschehene, geben ihm aber weder Namen noch Bedeutung. Diese empfängt dasselbe erst durch Beurtheilung nach Begriffen, und jede Erklärung des Schuldig besteht daher aus den beiden Bestandtheilen, erstlich der Ueberzeugung von der Wahrheit des Thatsächlichen, zweitens, dessen Unterordnung unter das Gesetz und dieß ist die rechtliche Beurtheilung. Das Gesetz erklärt, was Diebstahl, was Einbruch sei; dieß sind also Rechtsbegriffe. Wenn die Geschwornen nun durch ihren Ausspruch des Schuldig zu erkennen geben: das, was der Angeklagte gethan, ist genau dasselbe, was das Gesetz unter Diebstahl und Einbruch verstanden hat, so ist es sehr klar, daß sie die Thatsachen nach Rechtsbegriffen beurtheilt haben.

Nach der bisherigen Gerichtsverfassung Deutschlands wird der Beschuldigte nicht für schuldig erklärt, sondern die Richter erklären ihn für überwiesen. Die Geschwornen werden gefragt: Ob der Angeklagte schuldig sei? In dieser Frage ist viel mehr enthalten. Das Schuldig schließt das Ueberwiesen ein; umgekehrt aber kann Jemand sehr wohl einer That überwiesen und sogar geständig sein, ohne daß er darum schuldig vor dem Gesetz ist.

Hierin beruht der Unterschied zwischen dem Gericht der Mitbürger und dem der königlichen Richter. Die letztern sind dergestalt an das positive Gesetz gebunden, daß keine Billigkeit, keine Menschlichkeit, keine Ueberzeugung von der Unvernunft des Gesetzes sie von der strengen Anwendung desselben abhalten darf. Wenn dagegen die Mitbürger die That eines Angeklagten beurtheilen, so erklären sie allerdings mit ihrem Schuldig auch, daß das positive Gesetz übertreten sei. Was aber noch mehr darin liegt, das ist das Urtheil, daß Strafe verdient sei, und dieß ist etwas mehr, als faktische Gewißheit, es ist ein moralisches Urtheil; daher das Geschwornen-Gericht in seiner edelsten Bedeutung neben seiner Eigenschaft als Strafgericht, zugleich ein Ehren- und Sittengericht des Volkes ist.

Auf der andern Seite darf und soll der Geschworne die vorliegende menschliche Handlung menschlich beurtheilen und sich in die Denkart, Erziehung und ganze Persönlichkeit des Angeklagten und in die Umstände hineindenken, unter denen er handelte. Charakter und Umstände bestimmen den moralischen Werth oder Unwerth einer Handlung, und wenn zwar der starre Buchstabe des geschrie-

benen Gesetzes, nicht aber das in dem Herzen des Volkes lebende Gefühl der Ehre und Sitte verletzt ist, alsdann sind die Geschwornen zu einer Freisprechung ermächtigt, wo das Kriminalgericht hätte verurtheilen müssen. Sie sagen dann, der Angeklagte ist allerdings überwiesen, aber vor dem Gesetz ist er nicht strafwürdig.

So weit Leue.

Um den oben geschilderten Anständen auszuweichen und den Geschwornen die Ausübung ihrer Pflichten zu erleichtern, hat man vorgeschlagen, die bestehenden, für rechtsgelehrte Richter berechneten Strafgesetzbücher (den materiellen Theil des Strafrechts) umzuarbeiten, und die darin vorkommenden Rechtsbegriffe und Kunstausdrücke hinwegzulassen, was man z. B. im Großherzogthum Hessen im Jahre 1842 versucht hat, ohne daß es jedoch nach dem Urtheile dortländiger Juristen gelungen wäre.

§. 29.

Verdict (Wahrspruch) der Geschwornen.

Wenn die Fragen, nach dem französischen Code vom Jahre 1808, von dem Präsidenten an die Geschwornen gestellt sind, so übergiebt sie derselbe ihnen in der Person ihres Vorstandes (Obmann, Vormann oder Chef der Jury,) nemlich desjenigen, dessen Name zuerst aus der Urne gezogen, oder der von den Uebrigen mit seiner Beistimmung hiezu gewählt wurde; worauf sich die Geschwornen in ihr Berathschlagungszimmer verfügen, welches von Außen bewacht wird und das sie vor abgegebenem Ausspruche nicht verlassen dürfen. Der Vorstand liest ihnen die für sie vorgeschriebene Instruktion vor, die sich auch im Berathungszimmer aufgehängt befindet. In dieser Instruktion wird den Geschwornen zur Pflicht gemacht, auf die Strafe, welche den Angeklagten treffen kann, keine Rücksicht zu nehmen. Hierauf wird zur Berathschlagung geschritten, zuerst über die Hauptthat und dann über jeden einzelnen Umstand. Der Vorstand befragt die Geschwornen nach der Ordnung, in welcher die Fragen gestellt sind, und Jeder von ihnen antwortet mit: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in den gestellten Fragen enthalten sind oder mit: „Ja, der Angeklagte ist schul-

dig, aber keiner der Umstände ist gegen ihn erwiesen"; oder mit: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber es ist nicht erwiesen, daß er es mit diesem oder jenem Umstande begangen habe" oder mit: „Nein der Angeklagte ist nicht schuldig." [1])

Die Entscheidung der Geschwornen erfolgt für oder gegen den Angeklagten nach Mehrheit der Stimmen (§. 31). Die Geschwornen treten hierauf in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihren Platz wieder ein. Der Präsident befragt sie, welches das Resultat ihrer Berathschlagung sei. Der Erste der Geschwornen erhebt sich, legt die Hand aufs Herz und sagt: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, der Ausspruch der Geschwornen ist: Ja, der Angeklagte ist schuldig" u. s. w. oder: „Nein", u. s. w. welcher Ausspruch von dem Vorstande der Geschwornen unterzeichnet wird.

In England beginnt nach Schluß der Debatten und nach von dem vorsitzenden Richter an die Jury erlassene Aufforderung, ihr Verdikt abzugeben, gleichfalls die Berathung derselben, wobei sie jedoch oft den Saal gar nicht verläßt, meistens aber schnell wiederkehrt und ihren Ausspruch abgibt.

Auch hier ist der Jury jede Berührung mit der Außenwelt abgeschnitten, und die Jury darf nicht auseinandergehen, bevor sie nicht über das abzugebende Verdict einig geworden ist.

Dieses Verdict lautet in der Regel: guilty — Schuldig — oder not guilty. — Nicht schuldig. — (general verdict). Wie aber bereits (§. 27.) erwähnt, entscheidet die Jury die Sache oft nur bedingt oder alternativ durch ein Special-Verdict, indem sie den Ausspruch über die rechtliche Bezeichnung des Verbrechens an den Richter weiset und ihren Ausspruch über die Schuld davon abhängig macht, ob der Richter das eine oder das andere Verbrechen in dem fraglichen Falle annimmt.

---

[1]) Nach dem Code vom Jahre VI. erfolgte die Abstimmung geheim, zu welchem Systeme man im Jahre 1835 in Frankreich zurückgekehrt ist. Auch in Belgien erfolgt die Abstimmung seit dem Jahre 1838 geheim. (§. 30). In den deutschen Rheinprovinzen gilt noch die ursprüngliche Bestimmung des Code.

Die Bestimmung des französischen Rechtes, daß die Geschwornen auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruchs nicht denken sollen, besteht in England nicht, vielmehr ist dem Richter zur Pflicht gemacht, die Jury über Rechtspunkte, wo solche auf die Entscheidung Einfluß haben, umständlich zu belehren, und die Geschwornenfragen sich vor Abgebung ihres Ausspruches selbst bei den Richtern an.

Die Jury hat in England auch das Recht, die Anklage zu theilen, und über einen gewissen Punkt der Thatsache, wodurch der Angeklagte einer schwereren Strafe unterworfen würde, ihr not guilty, dagegen in Bezug auf die Thatsachen unter dem Gesichtspunkt der mildernden Strafe ihr guilty auszusprechen z. B. ihn schuldig zu erklären des Todtschlages, aber nicht des Mordes. In Schottland kommt eine doppelte Abweichung von der englischen Geschworneneinrichtung vor. Einmal, insofern dort Stimmenmehrheit der Geschwornen zur Verurtheilung genügt; ferner weil die schottischen Geschwornen zweierlei Formeln der Lossprechung haben, nemlich not guilty und not proven (nicht bewiesen). Die letztere Formel deutet darauf, daß die Geschwornen nur den Beweis für nicht genügend erkannten.

In Nordamerika giebt der Richter den Geschwornen eine Uebersicht der Verhandlungen, macht sie auf die entscheidenden Momente aufmerksam und belehrt sie über Beweis- und sonstige Rechtsregeln; gesonderte Fragen werden nicht gestellt, sondern die Jury entscheidet sogleich über den ganzen Inhalt der Anklageacte mit guilty oder not guilty. Beim Verbrechen des Mordes kann durchgängig statt des „Nichtschuldig" wegen Mordes, ein „Schuldig" wegen Todtschlags ausgesprochen werden. — Specialverdicte kommen auch, obwohl seltener vor. Ob etwas als Beweismittel dienen könne, entscheidet der Richter, wogegen das Urtheil darüber, ob und inwieweit durch die Beweismittel ein Beweis hergestellt sei, lediglich der Jury zukömmt. Die Abstimmung erfolgt laut wie in England; die ältern Vorschriften vermöge welchen die Jury nicht eher aus einander gehen durfte, als bis sie über ein Verdict einig geworden war, und keine andere Nahrung als Wasser zu sich nehmen durfte, sind abgeschafft. Gewinnt das Gericht die Ueberzeugung, daß Stimmenmehrheit unter den Geschwornen nicht zu erlangen sei, erkrankt oder stirbt ein Geschworner, so kann es die Jury entlassen und eine neue wird dann zusammenberufen, vor welcher

die Verhandlung wieder ihren Anfang nimmt. Der Vorsitzende der Geschwornen hat das Verdict vor dem Gerichtshofe und in Gegenwart des Angeklagten öffentlich zu verkünden, worauf es dem letzteren freisteht, jeden einzelnen Geschwornen zu fragen, ob er mit dem Verdicte einverstanden sei. (to poll the jury.) [1])

§. 30.

Würdigung der geheimen Abstimmung der Geschwornen.

Im vorigen §. wurde erwähnt, daß die Gesetzgebungen in Frankreich und Belgien die geheime Abstimmung der Geschwornen anzuordnen für gut befunden haben. Das französische Gesetz vom 9. September 1835, ergänzt durch jenes vom 13. Mai 1836 schreibt dießfalls folgende Procedur vor.

Der Präsident bemerkt nemlich den Geschwornen, nachdem er dem Vorstande derselben die Fragen eingehändigt hat, daß die Abstimmung geheim geschehen müsse. Nachdem sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurückgezogen haben, erhält jeder von ihnen einen offenen, mit dem Stempel des Assisenhofes bezeichneten Stimmzettel, worin die Worte vorkommen: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, meine Erklärung ist: . . .“ Die Abstimmung erfolgt nun über jede Frage insbesondere in der Art, daß jeder Geschworne selbst das Wörtchen ja oder nein dazu schreibt [2]) oder es von einem andern Geschwornen beisetzen läßt. Die verschlossenen Stimmzettel werden vom Vorstande der Jury in Gegenwart Aller eröffnet, und das Resultat aufgezeichnet. Die Stimmenzahl für eine und die andere Meinung wird nur dann aufgezeichnet, wenn über die Hauptfrage (Schuldig oder Nichtschuldig) sich eine einfache Majorität von 7 gegen 5 Stimmen er-

[1]) In den einzelnen Staaten von Nordamerika finden mehr oder weniger Abweichungen von den hier entwickelten Grundsätzen statt, z. B. in Missouri und Illinois, wo die Jury auch die Strafe bestimmt, wenn es sich um eine Geld- oder Freiheitsstrafe handelt.

[2]) In Belgien schreibt das Gesetz vom 15. Mai 1838 andere Modalitäten bei der geheimen Abstimmung vor; viele beziehen sich auf die dort herrschende Sprachenverschiedenheit; die Abstimmung geschieht übrigens dort nicht mittelst geschriebenen, sondern mit gedruckten Stimmzetteln.

gibt. Nach Eröffnung der Stimmzettel werden alle in Gegenwart der Geschwornen verbrannt.

Die Vertheidiger des Systems der geheimen Abstimmung führen für dieselbe an.

1. Daß da, wo laut abgestimmt wird die Geschwornen, indem sie die Veröffentlichung ihrer Meinungen fürchten müssen, sich durch Lokalrücksichten, Familienverhältnisse und die Furcht vor Verfolgung der Freunde und Verwandten des Angeklagten einschüchtern lassen;

2. daß einzelne redefertige und gewandte Geschworne während der Berathung auf die Andern einen ungebührlichen Einfluß ausüben;

3. daß bei der lauten Abstimmung die Geschwornen vor der Verantwortlichkeit und den Folgen ihres Ausspruchs zurückschrecken, worunter öfters das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft leiden muß, wogegen beim geheimen Votum, da keiner die Meinung des Andern und das Resultat der Abstimmung in vorhinein kennt, der Geschworne sich leichter entschließt, für die Verurtheilung zu stimmen;

4. daß vorzüglich bei politischen und bei Preßvergehen es nothwendig sei, die Geschwornen gegen die Angriffe der Presse zu schützen. [1])

Die Gegner berufen sich wieder darauf:

1. Daß die Vorschrift der geheimen Stimmgebung ein Mißtrauen in die Nation verrathe, indem man ihr jene Eigenschaften (Festigkeit des Charakters, Unabhängigkeit der Gesinnung) nicht zutraut, ohne welchen das Geschwornen-Gericht sich nicht als wirksam bewähren kann, indem Geschworne, die die Fähigkeit entbehren, sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden und ihre Ueberzeugung mit Freimuth auszusprechen, überhaupt kein Vertrauen verdienen;

---

[1]) In Belgien namentlich berief man sich darauf, daß Landleute durch Juristen eingeschüchtert und beherrscht zu werden pflegen; wie auch daß, wenn Stimmengleichheit unter den Geschwornen bei der offenen Abstimmung eintrat, die nachfolgenden Geschwornen besonders bei schwereren Verbrechen Anstand nahmen, für die Schuld des Angeklagten den Ausschlag zu geben.

2. daß die Ansicht vermög welcher nur die geheime Abstimmung eine Garantie für die Unabhängigkeit der Jury bildet, ein Verdammungsurtheil der Jury selbst in sich fasse;

3. daß die Unterdrückung jeder Berathung unter den Geschwornen zur Ungründlichkeit der Aussprüche der Jury führen müsse, indem ängstliche und feige Geschworne die nicht wissen lassen wollen, wie sie abstimmen, sich in keine Berathung oder Meinungsäußerung vor der Abstimmung einlassen werden.

4. Daß sich keine Art der geheimen Abstimmung in der Ausführung als zweckmäßig bewährt habe; bei der Abstimmung mit weißen und schwarzen Kugeln entstanden Irrungen, jene mit geschriebenen Stimmzetteln fand Anstände bei Geschwornen, die nicht schreiben, endlich jene mit gedruckten Zetteln wieder bei solchen, die nicht lesen konnten.

Diese ohne Zweifel überwiegenden Gründe gegen die geheime Abstimmung haben dazu beigetragen, diese Art der Stimmgebung aus den neuesten Gesetzen und Entwürfen über das Schwurgericht zu verbannen.

§. 31.

Stimmenmehrheit und Stimmeneinhelligkeit der Geschwornen. Würdigung des einen, wie des andern Princips.

Während in England und Nordamerika zur Gültigkeit des Verdicts Einstimmigkeit aller 12 Geschwornen erforderlich ist, hat die Gesetzgebung in Frankreich seit Einführung der Jury bis auf die neueste Zeit fortwährend geschwankt. Die Criminalproceß-Ordnung vom Jahre 1791 forderte zur Verurtheilung 10 Stimmen, so daß also schon 3 Stimmen die Freisprechung entschieden; das Gesetz vom 19. Fructidor des Jahres V. (1797) verlangte Stimmeneinhelligkeit, jedoch so, daß wenn diese binnen 24 Stunden nicht erlangt werden konnte, die Majorität genügen sollte. Nach dem Gesetze vom 8. Frimaire des Jahres VI. sollte in einem solchen Falle die Freisprechung erfolgen. Der Code von 1808 begnügte sich mit einer einfachen Majorität von 7 Stimmen gegen 5; bestimmte jedoch, daß bei einer solchen einfachen Majoritat auch die Assisenrichter über die

Schuld des Angeklagten ihre Stimme abzugeben haben und die Schuld nur dann als erwiesen angenommen werden könne, wenn von den 5 Richtern wenigstens 2 der Mehrheit der Geschwornen beitreten. Ein Gesetz vom 24. Mai 1821 ändert dieß dahin, daß nicht mehr 2 Stimmen der Richter zur Verurtheilung genügen sollen, sondern 3 dazu erforderlich seien. Das Gesetz vom 4. März 1831 schloß die Richter wieder aus von der Mitwirkung bei der Entscheidung der Geschwornen und verlangte zur Verurtheilung eine Mehrheit von 8 Stimmen (zur Annahme von Milderungsgründen sollte die einfache Mehrheit genügen) verbiethet aber die Angabe der Zahl der Stimmen. Im Gesetze vom 9. September 1835 kehrte man wieder zu den Bestimmungen des Code vom Jahre 1808 zurück; unter der provisorischen Regierung (7. März 1848) wurde endlich eine Mehrheit von 10 Stimmen vorgeschrieben. Das neueste Gesetz vom 18. Oktober 1848 änderte diese Bestimmungen wieder in Folgendem ab:

Zum Ausspruch der Jury gegen den Angeklagten über:

a) die Hauptthatsachen
b) die Erschwerungsgründe
c) die Entschuldigungsgründe und
d) die Zurechnungsfähigkeit

ist eine Majorität von mehr als 7 Stimmen erforderlich. Die Jury hat jedoch diese Majorität über 7 Stimmen ohne Angabe der Zahl der Stimmen zur verkünden, bei Strafe der Nichtigkeit. Das Vorhandensein von mildernden Umständen kann mit einfacher Majorität ausgesprochen werden.

In Belgien und den Rheinlanden gilt noch jetzt der Text des französischen Code vom Jahre 1808.

Im neuen preußischen Gesetze, so wie im großherzoglich hessischen Entwurfe eines Gesetzes für Schwurgerichte sind die Bestimmungen des französischen Code bloß dahin modifizirt worden, daß im Falle der einfachen Stimmenmehrheit, die Majorität der Richter der Majorität der Geschwornen beitreten müsse, wenn die Schuld des Angeklagten als festgestellt angenommen werden soll.

Gewiß ist es, daß das Vertrauen zur Gerechtigkeit der Strafurtheile sich vermehrt, je mehr die Ueberzeugung begründet ist, daß viele Stimmen sich für den Ausspruch der Schuld vereinigten

und daß unter den richtenden Personen keine oder nur geringe Zweifel an der Schuld vorkamen. Die geringste Bürgschaft dafür giebt die einfache Majorität, da eigentlich Stimmengleichheit da ist, und nur Eine Stimme mehr — nicht immer die redlichere oder intelligentere — den Ausschlag gegeben hat. Deßhalb läßt sich die einfache Stimmenmehrheit nicht vertheidigen; eben so wenig aber die gesetzliche Bestimmung, daß im Falle der einfachen Mehrheit auch die Richter über die Thatfragen sprechen, weil dieß, wie schon oben (§. 24) erwähnt, die Jury in ihrer Wesenheit angreift; gleichgültig ist es daher, ob dann die Majorität oder Minorität der Richter dem Ausspruche der Geschwornen beitritt.

Für die Einstimmigkeit des Verdicts führt man an:

1. Die Stimmenmehrheit gebe immer nur Wahrscheinlichkeit, mit dem Zweifel, ob die Geschwornen in ihrem Urtheile wirklich durch die im Volke herrschende Rechtsidee geleitet sind, wie sie sich aus seiner Sitte, Denkart und Religion gestaltet. Die Einstimmigkeit von 12 unbescholtenen Männern dagegen gebe Gewißheit, und ein solcher Ausspruch gelte für jenen des ganzen Landes;

2. schließe es jeden Zweifel aus und veranlasse keine Nachfragen, welches Gewicht die Stimmen für und dagegen haben;

3. in England und Nordamerika ergebe sich die Stimmeneinheit bei der Berathung gewöhnlich mit einer solchen Leichtigkeit und Sicherheit, daß die Geschwornen oft gar nicht in ihr Berathungszimmer gehen, sondern im Sitzungssaale selbst zusammentreten, leise berathen, und nach wenigen Minuten ihren Beschluß fassen.

Allein darauf wird mit Recht Folgendes entgegnet:

1. Auch die Einstimmigkeit von 12 Männern gibt keine absolute, die Möglichkeit des Gegentheils ausschließende Gewißheit; eben so wenig kann sie als die Stimme der öffentlichen Meinung oder des ganzen Landes gelten;

2. in den meisten Fällen ist die Einstimmigkett der Geschwornen keine wirkliche, sondern nur eine erzwungene, fiktive; denn wenn nicht alle 12 derselben Ueberzeugung sind, so müssen entweder die Wenigern der Mehrzahl, oder diese den Wenigern beitreten; immer bleibt es also wahr, daß Einige von ihnen ihre Ueberzeugung aufgeben, und jener der andern beitreten müssen.

Der Eindruck, den eine Thatsache auf verschiedene Personen

macht, ist ein ganz anderer, je nach dem Alter, der Verstandesschärfe, der Bildung, dem Temperamente und andern Faktoren;

3. Nur da, wo Jeder ungezwungen nach reifer Erwägung und erschöpfender Berathung seine Meinung ohne Rücksicht auf andere abgibt und abgeben darf, nur da kann wahre gewissenhafte Ueberzeugung sein, uur da ist der Ausspruch der Jury der wahrhafte Ausdruck derselben; bei jener fingirten Einhelligkeit dagegen ist der Eigensinnigste und Hartnäckigste Meister und oft diktiren Hunger und Ermattung den Ausspruch; [1])

4. Was in England unter ganz verschiedenen Verhältnissen sich als ausführbar bewährt hat, dürfte deßhalb noch nicht in andern Staaten, vornemlich in solchen, wo die Achtung vor dem Gesetze noch nicht in das Volk gedrungen ist und die Geschwornen noch keine Uebung erlangt haben, zu empfehlen sein. Selbst aber auch in England führt die Forderung der Einstimmigkeit der Geschwornen zuweilen lächerliche oder ärgerliche Scenen herbei; sowie auch wieder Fälle vorkommen, welche zeigen, daß die Geschwornen nicht in allen Theilen des Landes die erforderliche Gewandtheit erlangt haben. [2])

§. 32.

Zulassung von Milderungsgründen durch die Jury in Frankreich.

Um die vielfachen Klagen über die häufig grundlosen lossprechenden Erkenntnisse der Geschwornen zu beseitigen, gelangte die

---

[1]) In England trifft es sich zuweilen, daß der Richter, der aus einer Grafschaft in die andere reiset, die Jury mit sich nimmt, und sie so lange von aller äußern Einwirkung abgeschnitten hält, bis sie ihr Verdict abgibt.

[2]) So ereignete sich im Jahre 1817 in der Grafschaft Yorkshire ein Fall, wo die Geschwornen nach dreistündiger Berathung nicht wußten, um was es sich handle, und erst beim Richter anfragten Einmal kam auch der Fall vor, daß bei einer Anklage wegen Mordes 11 Geschworne den Angeklagten verurtheilen wollten, der zwölfte sich aber so lange sträubte, bis die Andern nachgaben, da er selbst der Mörder war, und keinen Unschuldigen verurtheilen wollte.

Gesetzgebung in Frankreich im Jahre 1832 zu dem Auskunftsmittel, den Geschwornen die Befugniß zu geben ihrem verurtheilenden Ausspruche den Zusatz beizufügen: daß mildernde Umstände vorhanden seien, in welchem Falle dann der Assisenhof die gesetzliche Strafe auf den nächsten Grad herabsetzen muß oder auch um zwei Grade vermindern kann. Diese Verfügung wurde durch das Gesetz vom 9. September 1835 zum Vortheile des Angeklagten noch dahin modifizirt, daß zur Annahme von Milderungsgründen nicht mehr eine Majorität von 8 Stimmen erforderlich sei, sondern eine einfache Mehrheit von 7 Stimmen genüge.

Im Canton Genf können die Geschwornen ihrer Schuldigerklärung den Zusatz beifügen: der Angeklagte hat unter mildernden, oder auch: unter sehr mildernden Umständen gehandelt; welche Erklärungen eine verhältnißmäßige Herabsetzung der ordentlichen Strafe bewirken.

In Belgien kam im Jahre 1838 in den Kammern ein ähnlicher Vorschlag, wie in Frankreich zur Sprache, der aber nicht die Majorität erhielt; sondern es wurde durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Mai 1838 angeordnet, daß wann in einem Falle, wo die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung mit Zuchthausstrafe bedroht ist, die Richter in dem Bezirksgerichte der Ansicht sind, daß Grund vorhanden sei, die Strafe in einfache Gefängnißstrafe zu verwandeln, sie ermächtiget werden, unter Angabe der mildernden Umstände die Sache vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen. Dieselbe Befugniß wurde der Anklagekammer beigelegt.

Allen diesen Modifikationen der ursprünglichen Bestimmungen des französischen Code liegt die Absicht zu Grunde, die Härte des französischen Strafgesetzbuches zu mildern, so wie die Ueberzeugung, daß die Geschwornen nicht gerne zu entehrenden Strafen verurtheilen, daher zum Nachtheile der bürgerlichen Gesellschaft häufig lieber lossprachen.

In Belgien folgte man jedoch der Ansicht, daß die Geschwornen, wenn ihnen das Befugniß eingeräumt wird, mildernde Umstände anzunehmen, dadurch in eine unpassende Stellung versetzt werden, indem nach den Bestimmungen des französischen Code die Geschwornen auf die rechtlichen Folgen ihres Ausspruches, somit auf die Strafe gar nicht zurückdenken dürfen, während sie doch durch den Ausspruch, daß Milderungsgründe vorhanden seien, zu erkennen

geben, daß ihnen die ordentliche Strafe in diesem Falle zu hart scheine. Man räumte daher lieber den Richtern das Recht ein, im Falle eintretender Milderungsgründe die Sache vor das korrektionelle Tribunal zu bringen.

In Frankreich setzte man sich über dieses theoretische Bedenken hinweg, da man ohnehin das Unpraktische des den Geschwornen gesetzten Verbotes, auf die gesetzliche Strafe zurückzudenken, aus der Erfahrung kannte und wußte, daß die Geschwornen wenn sie zwischen der Straflosigkeit oder der Verurtheilung zu einer Strafe, die ihnen zu hart schien, und die sie nicht mindern konnten, schwankten, sich meist für die Lossprechung entschieden, oder statt des Mordes, eine Verwundung, — statt des Kindesmordes eine culpose Tödtung, u. dgl. annahmen. Die Erfahrung in Frankreich hat auch gelehrt, daß seit dem Jahre 1832 die lossprechenden Erkenntnisse der Geschwornen sich bedeutend vermindert haben. [1])

§. 33.

Urtheilsfällung durch die Assisenrichter.

Wenn die Jury den Angeklagten für nicht schuldig erkennt, so wird derselbe sogleich entlassen. Ist dagegen das Urtheil der Schuld ausgesprochen, so wird nach französischem Proceßverfahren von dem Staatsanwalte der Antrag auf die Anwendung des Gesetzes gemacht, der Präsident fragt den Angeklagten, ob er nichts zu seiner Vertheidigung anzuführen habe und der Vertheidiger desselben wird gehört. Die Vertheidigung darf sich jedoch nicht mehr darauf richten, daß die That unwahr sei, sondern nur darauf, daß sie in dem Gesetze nicht verboten, oder nicht für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt sei, oder daß die Strafe, deren Anwendung der Staatsanwalt in Antrag gebracht hat, nicht verwirkt sei.

Der Gerichtshof erkennt die Freisprechung des Angeklagten, wenn die That, deren er vor dem Gesetze für schuldig erklärt wor-

[1]) Auch das neue preußische Gesetz über Schwurgerichte läßt die Annahme von mildernden Umständen zu, und zwar schon bei Stimmengleichheit der Geschwornen.

den, durch kein Strafgesetz verboten ist. Ist diese That verboten, so spricht der Gerichtshof die durch das Gesetz verhängte Strafe aus. Im Falle der Verurtheilung so wie der Lossprechung erkennt der Gerichtshof über den von der Civilpartei oder von dem Angeklagten geforderten Schadenersatz. (§. 7.) Sind dagegen die Richter einstimmig überzeugt, daß die Geschwornen, obgleich sie die Formen beobachtet, sich in der Sache selbst geirrt haben, so erklärt der Gerichtshof, daß die Entscheidung ausgesetzt bleiben soll und verweiset die Sache an die nächste Session, damit sie einem neuen Geschwornen-Gericht vorgelegt werde, zu welchem keiner der ersten Geschwornen gehören darf.

Stimmt jedoch der Ausspruch des zweiten Geschwornen-Gerichtes mit dem ersten zusammen, so ist der Gerichtshof gehalten, das Urtheil (arrêt) auf dieser Grundlage zu fällen.

Die Richter müssen mit leiser Stimme berathschlagen und abstimmen, und können sich zu diesem Ende in das Berathungszimmer zurückziehen. Das Erkenntniß aber muß, bei sonstiger Nullität, in Gegenwart des Angeklagten und des Publikums von dem Präsidenten mit lauter Stimme verkündigt werden.

Die Vollstreckung der Urtheile liegt dem Staatsanwalt ob.

In England fällt der Richter das Erkenntniß (judgment, sentence) auf Grund des Verdicts, jedoch nicht nach jeder einzelnen Verhandlung, sondern am Schluße der Assise über alle Verurtheilte auf einmal, welches sodann in ein besonderes, tabellarisch eingerichtetes Urtheilsbuch eingetragen wird.

Ehe der Richter das Verdict protokolliren läßt, kann er die Jury auffordern, noch einmal zu berathen; beharrt sie aber auf ihrem Ausspruch, und ist dieser für den Angeklagten, so kann der Richter das Verdict nicht umstoßen. Sobald dasselbe aber eine Verurtheilung enthält und der Richter findet, daß durch das Verdict ein bestimmtes Beweisgesetz verletzt ist und die Jury der Ermahnung des Richters ungeachtet, nicht davon abgehen will, so kann er die Vollziehung des Urtheils suspendiren, worauf sodann die Sache vor den obersten Gerichtshof gelangt. Eben so kann der Richter, wenn ihm die Entscheidung der Rechtsfrage zu schwierig scheint, das Urtheil suspendiren, und den Fall vor den obersten Gerichtshof zur Entscheidung bringen.

§. 34.

Competenz des Geschwornengerichts.

Im engen Zusammenhange mit dem Institute des Geschwornengerichts steht die Gerichts-Organisation.

Der unbeschränkten Ausdehnung der Competenz des Schwurgerichtes auf alle vorkommenden Straffälle stehen mancherlei Schwierigkeiten praktischer Natur entgegen. Solche praktische Schwierigkeiten sind: vor Allem der durch Zusammenberufung der Geschwornen jedesmal herbeigeführte Zeitverlust und der dadurch verlängerte Untersuchungsverhaft des Beschuldigten; der mit den Schwurgerichten immer verbundene weitläufigere Proceßgang; die durch Alles dieses dem Gemeinwesen verursachten beträchtlichen Kosten; die Zeitversäumniß der Geschwornen; endlich selbst die Rücksicht, daß durch zu häufigen Gebrauch eines Institutes dasselbe abgenützt, und seines Nimbus entkleidet wird.

Die französische Organisation hängt mit der Trennung der unerlaubten Handlungen in 3 Classen zusammen; nemlich

a) in contraventions-Polizeiübertretungen — welche mit einer Geldstrafe bis zu 15 Francs oder Gefängniß bis zu 5 Tagen bedroht sind, und zur Competenz der Friedensrichter gehören.

b) In délits-Vergehen — deren Strafen Geldbuße über 15 Francs, oder Gefängniß über 5 Tage bis zu 5 Jahren betragen, und die zur Entscheidung an das Zuchtpolizei-Gericht (tribunal correctionnel) gewiesen sind und

c) in crimes-Verbrechen — d. i. jene strafbaren Handlungen, die mit entehrender oder Leibesstrafe belegt sind, und zur Aburtheilung an die Geschwornengerichte gehören.

Die Polizeiübertretungen werden von Einzelnrichtern, die Vergehen von einem aus 3 rechtskundigen Richtern gebildeten Collegialgerichte und die Verbrechen von den Assisenhöfen gerichtet.

Man sieht, daß nach dem französischen Straf-Systeme blos allein das Strafmaß über die Competenz der Gerichte entscheidet.

In neuerer Zeit hat man einem andern Systeme den Vorzug gegeben, welches neben dem Strafmaße noch eine andere Rücksicht, nemlich die der Qualität der strafbaren Handlung bei Aufstellung der der Jurisdiktion der Geschwornengerichte zu überweisenden Sachen ins Auge faßt und nicht allein die schwerer verpönten, sondern auch solche strafbare Handlungen an die Schwurgerichte verweiset, welche das allgemeine Interesse im höhern Grade in Anspruch nehmen, und sohin die Theilnahme des Volkes an der Rechtsprechung erheischen.

Unter diese Cathegorie gehören alle politischen und Preßverbrechen und Vergehen, Amtsmißbrauch, Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und Münzen, Religionsstörung, Mord, Todtschlag, Raub, Nothzucht, Auflehnung gegen die öffentliche Macht. Diesem Systeme ist das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch, und der dortige Entwurf für die Schwurgerichte gefolgt. [1])

Auch das englische Strafrecht unterscheidet zwischen felonies und misdemeanors. Erstere sind die eigentlichen Capitalverbrechen, deren Verhandlung und Entscheidung vor die Geschwornen-Gerichte gehört, die letzteren dagegen sind die nicht mit den auf felonies gesetzlichen Strafen belegten und nicht zur Competenz der Jury gehörigen Vergehen; und zerfallen in indictable misdemeanors, welche zwar mit mehrjähriger Freiheitsstrafe, aber nicht mit schweren Criminalstrafen belegt werden [2]) und in einfache misdemeanors, die den Polizeiübertretungen gleich kommen.

Als der oberste Gerichtshof erscheint die Königsbank; welche 15 Richter zählt, und in die Criminalsektion (court of kings bench) in die court of comon pleas für Civilsachen; und in die court of echequer für Finanzsachen zerfällt. Zweimal im Jahre werden Richter der kings bench abgeordnet, um in den circuits — deren England sechs zählt — Gericht zu halten, so daß ein oder zwei Richter den Assisen präsidiren. Vor diese Assisen gehören alle Verbrechen, welche vor der kings bench be-

[1]) Auch der neue österreichische Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei Schwurgerichten, hat diesem Systeme richtig den Vorzug gegeben.

[2]) Diese sind in der Parlaments-Akte vom 26. März 1826 aufgezählt z. B. Meineid.

gonnen hatten, oder von den friedensgerichtlichen Sitzungen dahin gewiesen wurden. Die in dictable misdemeanors gehörten früher vor die vierteljährigen Sitzungen (quarterly sessions) sämmtlicher Friedensrichter jeder Grafschaft; nach der Parlamentsakte vom 6. August 1844 müssen diese Sitzungen jedoch zweimale im Monate gehalten werden und rechtskundige Richter denselben präsidiren (sogenannte assistant judges) welche, wie die Richter in den Assisen die Geschwornen über Rechtspunkte zu belehren haben; während die einfachen misdemeanors vor die Friedensrichter als Einzelnrichter gehören.

§. 35.

Auswahl der Geschwornen. Erfordernisse zum Geschwornendienste.

Der Beruf eines Geschwornen ist ein höchst wichtiger, seine Aufgabe keine geringe; denn er entscheidet einerseits über Verlust des guten Namens, der Freiheit, des Lebens sogar; andererseits ist er berufen darüber zu wachen, daß nicht Handlungen unbestraft bleiben die das Gemeinwesen in seinem Bestande angreifen. Nur solchen Männern kann daher die Befähigung für diesen Beruf zuerkannt werden, die

1. unabhängig in ihren äußern Verhältnißen dastehen
2. mit der nöthigen geistigen Fähigkeit, mit Erfahrung und Menschenkenntniß ausgerüstet sind, so daß sie Wahrheit von dem Schein zu unterscheiden wissen; die
3. moralisch tadelfrei, und
4. unpartheilich, d. h. in keinem Standes- oder Parteivorurtheil befangen sind und so viel Herrschaft über sich selbst besitzen, um Herz und Verstand vor jedem ungehörigen Einfluße zu bewahren.

Bei der Auswahl der Geschwornen und Bildung der Geschwornenliste müssen folgende drei Systeme unterschieden werden:

1. Kann das Gesetz gewisse äußere Eigenschaften bezeichnen welche diejenigen, die auf die Liste kommen an sich tragen müssen, wobei wieder

a) entweder der Besitz eines gewissen Vermögens als maßgebend erscheint, oder

b) gewisse Stände, die sogenannten Capacitäten, oder
c) diejenigen, welche eine gewisse Steuer zahlen, nebst den Capacitäten ausgewählt werden.

2. Kann das Gesetz die Wahl entscheiden lassen; so zwar daß alle Staatsbürger, die im Besitze der politischen Rechte sind, auf die Liste kommen und die Geeignetesten aus ihnen durch Urwahlen oder Abstimmung eigener Wahlkommissionen ausgeschieden werden.

3. Können alle Staatsbürger auf die Liste kommen, so daß dann das Loos entscheidet, wer als Geschworner fungiren soll.

Das letzte dieser Systeme hat in Amerika Wirksamkeit erlangt; allein es ist von sich selbst klar, daß die Zulassung aller Bürger, welche staatsbürgerliche Befugnisse haben zu Geschwornen, die höchste Gefahr mit sich bringt, daß unter diesen Personen eine große Menge ungebildeter, leidenschaftlicher, gleichgültiger Menschen sich findet, welchen die Eigenschaften fehlen, die zum Amt eines Geschwornen unumgänglich erforderlich sind.

Auch das System der Wahl der Geschwornen, welches z. B. in Genf eingeführt ist, und in dem provisorischen Preßgesetze für Oesterreich vom 18. Mai 1848 Aufnahme gefunden hat, führt große Nachtheile mit sich, es mag der direkte oder indirekte Wahlmodus beliebt werden. Denn bei Volkswahlen entscheiden in der Regel Parteirücksichten, die herrschende politische Stimmung oder das religiöse Bekenntniß, so wie allen Einflüßen der Verwandtschaft der Corruption und dgl. Thür und Thor geöffnet ist. Das Geschworneninstitut soll aber vor Allem eine Rechtsanstalt sein, und nichts ist für die Gerechtigkeit nachtheiliger als Einfluß der Politik auf die Auswahl der Geschwornen, wozu vorzugsweise die Einsichtsvollsten und durch Charakterstärke Ausgezeichnetsten berufen sind, denen man zutraut, daß sie weder den Einflüßen der Furcht, noch der Corruption zugänglich seien.

In England hat man sich deßhalb an gewisse äußere Bedingungen gehalten und alle jene ausgeschlossen oder befreit, welche theils nicht ganz unbefangen erscheinen, theils auch ihres Berufes wegen dem Dienste als Geschworne nicht wohl unterworfen werden können, und man hat sodann sowohl die ganz Vornehmen (die Lords) als auch die ganz Vermögenslosen davon entbunden. Nach der Parlamentsakte vom 22. Juni 1825 — in welcher die ältern

auf die Bildung der Jury bezüglichen Statuten zusammengestellt sind — kann jeder Engländer, der 21 Jahre alt ist und entweder aus eigenem Grund und Boden eine Jahresrente von 10 Pfund, oder aus Erbpacht in der Dauer von wenigstens 21 Jahren ein Einkommen von jährlich 20 Pfund bezieht, Geschworner sein. Ausgeschlossen sind dagegen: die Pairs, der Clerus, die Richter an den Obergerichten, die Sachwalter, die Beamten der Gerichte, Oberkonstabler, Gefangenwärter, Aerzte, Coroners, Zoll- und Accise-Beamte, Diener des königlichen Hauses, die Kirchspieldiener, die im vollen Gehalt stehenden Offiziere der Land- und Seemacht, die geprüften Lootsen und Schiffsmeister. Auch ist derjenige, welcher als Geschworner gedient hat, für das nächste Jahr davon frei. Unfähig sind: Ausländer, (ausgenommen, wenn der Angeklagte ein Ausländer ist) diejenigen, welche wegen eines schweren Verbrechens (treason and felony) verurtheilt, oder wegen eines infamirenden Verbrechens schuldig erklärt sind, Geächtete und Excommunicirte.

In Frankreich bezweckte das Gesetz vom 2. Mai 1827, — wodurch der Code vom Jahre 1808 abgeändert wurde —, die Verbindung der zwei Elemente: Vermögen und Intelligenz; man täuschte sich jedoch in der Voraussetzung, daß die Höchstbesteuerten auch höhere Kenntniße und vorzügliches Interesse für die Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft mitbringen würden. Durch das Gesetz vom 19. April 1831 brachte man wieder Modifikationen an und beseitigte endlich durch das neueste Gesetz vom 7. August 1848 den Census gänzlich. Nach diesem Gesetze müssen alle Franzosen, welche dreißig Jahre alt und im Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte sind, in die allgemeine Geschwornenliste eingetragen werden. Ausgeschlossen sind diejenigen, welche nicht französisch lesen und schreiben können, dann die Dienstboten und Taglöhner. Unfähig sind diejenigen, welchen die Ausübung der politischen, bürgerlichen und Familienrechte ganz oder theilweise entzogen wurde; die noch nicht wiederbefähigten Bankerottirer, die unter Curatel oder Vormundschaft gestellten, die im Anklagestande befindlichen oder Contumazirten, oder die sich der Anklage durch die Flucht entzogen haben; endlich gewisse Cathegorien der wegen Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten.

Unvereinbar mit dem Amt eines Geschwornen ist das eines

Abgeordneten zur Nationalversammlung, eines Ministers oder Ministerialsekretärs, Präfekten, Unterpräfekten, Richters, Geistlichen jedes Bekenntnisses, der Beamten der Staatsbehörde, eines Mitglieds des Staatsrathes, eines General-Steuererhebers, eines dienstthuenden Staatsbeamten oder Militärs, endlich eines Elementarschullehrers.

Auf ihr Verlangen können ausgenommen werden, die 70jährigen, so wie jene Bürger, die von ihrer täglichen Arbeit leben und nachweisen, daß sie die mit dem Amt eines Geschwornen verbundenen Lasten nicht tragen können.

In Belgien wurde durch das Gesetz vom 15. Mai 1838 der Census für die Geschwornen erhöht und für die verschiedenen Provinzen auch ein verschiedener Betrag gefordert, der wieder am Hauptort höher ist, als in den übrigen Gemeinden.

Es wäre zu weitläufig alle Bestimmungen anzugeben, welche die neuen Gesetze und Gesetzentwürfe in Deutschland über die Zuläßigkeit zum Amte eines Geschwornen enthalten; es wird genügen die Vorschläge hier aufzunehmen, welche Leue in seinem bereits erwähnten Berichte an die deutsche Reichsversammlung dießfalls aufgestellt hat. Nach Artikel 2 dieses Berichtes sollen die Geschwornen berufen werden:

1. Aus der Classe der Gelehrten, zu welcher alle gehören, die nach den Universitätsstudien eine vorschriftmäßige Prüfung bestanden haben, mit Ausschluß der Richter, Kronanwälte, Geistlichen und der Minister. In dieser Classe sind auch einbegriffen die verabschiedeten Offiziere vom Hauptmann aufwärts.

2. Aus der Classe der Grundeigenthümer bis zu einer gewissen Grundsteuer, deren Betrag in den verschiedenen Staaten die Gesetzgebung zu bestimmen hat. Zu dieser Classe gehören auch die Miether, Pächter, Verwalter und Nutznießer solcher Güter.

3. Aus der Classe der Gewerbtreibenden bis zu einem Steuersatz, den die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten bestimmen wird. Zu dieser Classe gehören auch die Rentner.

Nach Artikel 3 sind fähig und verpflichtet zu dem Amte als Geschworne alle im Artikel 2 bezeichneten Bürger von wenigstens 30 Jahren. Die siebenzigjährigen dürfen es ablehnen. Ausgeschlossen sind die körperlich und geistig Unfähigen und die nicht mehr im Besitz der gemeinen Ehre sind.

In den Motiven zu seinem Vorschlage bemerkt Leue folgendes:

„Nur die Ansicht ist die richtige, welche das Geschäft des Geschwornen als Ausübung des Richteramtes ansieht, wenn gleich die Anstalt im Ganzen eine politische Bedeutung hat. Dagegen muß man den Grundsatz völlig verlassen, der Beruf zu diesem Amte sei für Alle der gleichmäßige Ausfluß aus dem Besitz der politischen Rechte. Ehemals war allerdings der Besitz der politischen Rechte und das Richteramt im Gericht der Gleichen völlig identisch. Aber diese ursprüngliche Verbindung ist aufgelöst, die politischen Rechte haben sich erweitert und auf alle Bürger ausgedehnt; zur Ausübung des Richteramtes aber gehört und wird immer ein gewisser Grad geistiger Bildung gehören. Einen so hohen Beruf, wie das Urtheil des Bürgers über Freiheit, Leben und Ehre eines Mitbürgers ist, will man den besten Händen anvertrauen und bei allen Arten der Auswahl ist die Absicht immer die, die Fähigsten zu finden. In Verstandesbildung und in gutem Willen besteht die Fähigkeit. Zwei Wahlmethoden sind hier möglich, die durch moralische und intellektuelle Eigenschaften ausgezeichneten werden entweder namentlich bezeichnet oder es werden die Classen berufen, in denen sie vorzugsweise gefunden werden.

Die erste Art scheint die einfachste zu sein, ist aber in der That die gefährlichste von Allen. Da es die Gemeinden sind, deren jede eine gewisse Anzahl Geschworne zu liefern hat, so ist der Gemeinderath die zuständige Wahlbehörde; bei der großen Auswahl, die man vor sich hat, wird aber immer Gunst und Ungunst die Wahl bestimmen und es ist sicher, daß jeder Gemeinderath die Männer seiner Parthei bezeichnen, wodurch die ganze Anstalt zu einem Parteiwerkzeug, zu einem Princip der Ungerechtigkeit herabgewürdiget wird. In dem benachbarten Bezirk hat vielleicht die Gegenpartei die Oberhand und so wird hier eine That verdammt, die dort gebilligt wird.

Es bleibt daher nur die zweite Wahlart übrig. Die intellektuell am meisten Befähigten findet man nur in der gebildeten Classe des Volkes, welche den höhern Bürgerstand ausmacht. Da in der Classe der Wohlhabenden immer die meiste Bildung angetroffen wird, so wird das Eigenthum der

erste Maßstab sein müssen und zwar bewegliches wie unbewegliches. Das letztere ist in den Händen der Grundbesitzer, das bewegliche mit einem Zusatz des unbeweglichen in den Händen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Rentner. Für das eine wie das andere muß die Steuer stets die Norm sein. Außer diesen beiden Klassen sind die wissenschaftlich Gebildeten vorzüglich geeignet. Hiernach würden die Wissenschaft, der Grundbesitz und der Handelsstand die Berufungstitel zum Geschwornengericht sein. Diese Art der Auswahl versichert am meisten die Unparteilichkeit der Geschwornen, also die Gerechtigkeit ihrer Urtheile, so weit dieß von menschlichen Einrichtungen zu hoffen ist.

Sehr zu berücksichtigen ist dabei, daß das Geschwornengericht in dem größten Theile Deutschlands ein völlig unbekanntes Ding ist. Es gehört ein halbes Menschenalter dazu, damit dieß Gericht den Sinn und Geist des Volks ganz durchdringe und durch dessen feste Anhänglichkeit daran eine wahrhaft volksthümliche Anstalt werde. — Bevor nicht das gegenwärtige und das kommende Geschlecht in diesem Geiste erzogen und zu seinem Beruf eingeweiht ist, wird Mangel an Uebung, an Kenntniß und Formen, an praktischer Urtheilskraft und an erleuchtetem Gemeingeiste überall Mißgriffe herbeiführen. Sie sind als unvermeidliche Uebel der nothwendige Kaufpreis, der durch den zukünftigen Segen für alle folgenden Geschlechter wieder aufgewogen werden muß. Sie werden aber am meisten vermieden, wenn das Gesetz wenigstens für den Anfang bloß solche Bürger beruft, die durch Uebung in den Wissenschaften oder in den Geschäften des bürgerlichen Lebens, welche mehr die geistigen, wie die körperlichen Kräfte in Anspruch nehmen, am besten zu der geistigen Arbeit der Urtheilsfällung vorbereitet sind."

§. 36.

Bildung der Urliste.

Unter der Urliste der Geschwornen versteht man das Verzeichniß aller Personen eines gewissen Bezirks, welche die gesetzlichen Eigenschaften zu dem Amte eines Geschwornen besitzen. Aus dieser Liste wird dann erst ein gesetzlich bestimmter Theil ausge-

schieden, welcher für eine bestimmte Zeit — gewöhnlich auf die Dauer Eines Jahrs — an dem Gerichtshofe zu wirken hat.

In England fordert der Schreiber des Friedensrichters in der ersten Woche eines jeden Jahrs von den Küstern und Armeninspektoren eine Liste aller Personen ab, die als Geschworne gebraucht werden können. Diese Liste wird an den Kirchthüren zur allgemeinen Ansicht angeschlagen, damit die geeigneten Reklamationen gemacht werden können. In den letzten Tagen des September halten die Friedensrichter eine Sitzung (petty session) in welcher die Reklamationen geprüft und die Listen berichtigt werden. — Die rektifizirten Listen gelangen sodann an die Quartalsitzungen der Friedensrichter, bei welcher die für das nächste Solarjahr Tauglich befundenen in ein großes Buch eingetragen werden, das dem Sheriff als dem obersten Civilbeamten der Grafschaft ausgeliefert wird.

In Frankreich verfaßte nach dem Gesetze vom 2. Mai 1827 der Präfekt des Departements jährlich eine Liste der zum Geschwornendienste fähigen Personen und ließ selbe öffentlich bekannt machen. Ueber Reklamationen entschieden die Gerichte.

Nach dem neuesten Gesetze wird die Geschwornenliste für jede Gemeinde durch den Maire aus dem allgemeinen Verzeichniß der Wähler ausgezogen und diese Liste an der Kirchenthüre, am Gemeindehause u. s. w. angeschlagen. Ueber Beschwerden der in dem Verzeichniß übergangenen Personen entscheidet der Municipalrath, in zweiter Instanz aber, sofern die Ausschließung wegen Unfähigkeit geschah, das Civilgericht, in andern Fällen der Präfekturrath. Die Geschwornenliste wird jedes Jahr vor dem 15. September durch Hinweglassung der gestorbenen oder unfähig gewordenen und Aufnahme der neu hinzugekommenen Geschwornen vom Maire berichtigt und auf obige Art veröffentlicht.

Der Leue'sche Bericht enthält hierüber Artikel 4 Folgendes: Jeder Gemeindevorstand stellt in der zweiten Hälfte des August die Urliste auf und übersendet selbe dem Gerichte des Bezirks; dieses fertigt in den ersten 8 Tagen des September aus den Gemeindelisten die Bezirkslisten an und übersendet sie dem Obergericht oder Appellhofe, woselbst die Liste für den ganzen Gerichtssprengel gebildet wird. Ueber das Verlangen der Bürger oder des

Kronanwalts um Aufnahme in die Liste oder Ausschließung entscheidet das Obergericht.

§. 37.

Reduktion der Urlisten, Jahresliste der Haupt- und Ersatzgeschwornen.

Der Dienst eines Geschwornen ist eben so wohl ein Recht als eine Pflicht der Staatsbürger. Damit nun diese Pflicht nicht alljährlich dieselben Personen treffe und alle zu Geschwornen Tauglichen an die Reihe kommen können, wird aus der Urliste jährlich nur eine gewisse Zahl entnommen und zur Verwendung für den Geschwornendienst für das nächste Jahr bestimmt. Diese Ausscheidung oder Reduktion der Urliste geschieht für das ganze Jahr in Vorhinein und nicht erst vor jeder Assisensitzung, weil dann leicht auf die ausgewählten Geschwornen ein ungehöriger Einfluß geübt werden könnte.

Die Frage, wem die Auswahl der Geschwornen überlassen werden solle, ist höchst wichtig. Die Entscheidung, wer aus der großen Zahl der auf der Urliste stehenden Personen als Geschworner fungiren soll, dem Loose überlassen, ist bedenklich, weil leicht durch den Zufall eine Anzahl geistig und moralisch untüchtiger Geschwornen auf der Dienstliste erscheinen kann. Einem Regierungsbeamten die Reduktion zu überlassen, ist eben auch gefährlich, weil dieser als ganz von der Regierung abhängig, die als selbstständig bekannten Personen aus der Liste streicht, wie es die Präfekten in Frankreich unter der frühern Regierung thaten. Auch der in Belgien eingeschlagene Weg, dem ersten Präsidenten des Appellhofes nebst den zwei ältesten Kammerpräsidenten die Reduktion der von den Tribunalpräsidenten ohnehin schon auf die Hälfte der Namen reducirten Liste zu übertragen, hat sein Mißliches, weil diese höher gestellten richterlichen Beamten die Auszuwählenden zu wenig kennen und daher wieder andere Personen zu Rath ziehen müssen.

In England wählt der Sheriff — welcher, obgleich Regierungsbeamter, dennoch viel unabhängiger dasteht als der französische Präfekt, da er unbesoldet ist und vom Könige aus den angesehensten Männern der Grafschaft immer nur auf Ein Jahr gewählt wird — aus dem ihm von den Friedensrichtern übergebenen Buche höchstens

78 und mindestens 48, welche er dem Gerichte auf dessen Verlangen anzeigt. Diese erhalten 10 Tage vor der Sitzung ihre Vorladung und werden dem Angeklagten so wie seinem Vertheidiger namentlich bekannt gemacht.

In Frankreich traf das neueste Gesetz vom 7. August 1848 folgende Bestimmungen:

Jedes Jahr vor dem 1. November hat jeder Maire dem Präfekten die Geschwornenliste seiner Gemeinde einzusenden, welch letzter die allgemeine Geschwornenliste für das Departements nach Bezirken und in alphabetischer Ordnung entwirft und die Liste für jeden Bezirk dem Friedensrichter zusendet.

Die Jahresliste der Geschwornen enthält für jedes Departement einen Geschwornen auf 200 Einwohner, indeß darf die Gesammtheit der Geschwornen nie die Zahl von 3000 im Departement der Seine und von 1500 in den andern Departementen übersteigen. Die Zahl der Geschwornen die in die Jahresliste kommen, wird in Paris auf die Stadtdistrikte und in den Departementen auf die Bezirke durch den Präfekten im Präfekturrathe vertheilt und dem Friedensrichter die Namen der durch das Loos gezogenen Geschwornen angegeben. Die Geschwornen jedes Bezirks, welche in die Jahresliste aufzunehmen sind, werden durch eine Commission ernannt; diese besteht

1. aus dem Generalrath des Cantons als Präsidenten,
2. dem Friedensrichter als Vicepräsidenten und
3. aus zwei Mitgliedern des Municipalraths jeder Gemeinde des Cantons, die hiezu besonders in der ersten Hälfte des August ernannt werden.

Diese Commission versammelt sich auf Vorladung des Präfekten in der zweiten Hälfte des November im Hauptort des Bezirks. Der Präfekt entwirft in alphabetischer Ordnung und nach den Listen der Bezirke die allgemeine Liste des Departements.

Außer der Jahresliste der Hauptgeschwornen soll jedes Jahr noch insbesondere aus den Urlisten eine besondere Liste von Ersatzmännern der Geschwornen (**jurés suppléants** oder **supplémentaires**) aufgestellt werden, welche aus den Geschwornen der Stadt, wo sich der Sitz des Assisenhofes befindet, genommen wird; sie enthält 50 für jedes Departement, und 300 für Paris. Auch die für

Ersatzgeschwornen entwirft der Präfekt eine eigene Liste nach alphabetischer Ordnung. Diese, so wie die allgemeine Departementalliste muß jedes Jahr vor dem 15. Dezember dem Sekretär des Gerichts zugestellt werden, wo die Assisen Statt finden.

In England werden die Ersatzmänner aus den in der Sitzung gegenwärtigen (daher talesmeu de circumstantibus genannt) genommen, wenn sie die gehörigen Eigenschaften haben; in London dagegen bei dem Westminstergerichtshofe. Aehnlich so in Nordamerika.

Nach Leues Vorschlag bilden die Urlisten zugleich schon die Jahreslisten (§. 36).

§. 38.

Zusammensetzung der Geschwornenliste für jede Sitzung. Ersatzgeschworne.

Wenn die Liste der Geschwornen zum Dienste für das nächste Jahr durch Reduktion gebildet ist, so wird die für jede einzelne Assisensitzung erforderliche Anzahl von Geschwornen durch das Loos ausgewählt.

In England, wo in der Regel nur zweimal des Jahres die Assisen Statt finden und der Sheriff höchstens 72 und mindestens 48 Geschworne durchs Loos bestimmt, findet eine weitere Reduktion durchs Loos nicht mehr statt; sondern der auf der Liste des Sheriffs stehende Geschworne erhält seine Vorladung 10 Tage vor dem Tage, an welchem er bei der Assise erscheinen soll. Die Namen der vorgeladenen Geschwornen werden auf Pergamentblättchen geschrieben und in eine Urne geworfen, aus welcher ein Gerichtsbeisitzer öffentlich die Zettel einzeln herauszieht und so lange damit fortfährt, bis nach Ausübung der Recusationen 12 Geschworne bleiben, gegen welche von keiner Seite das Verwerfungsrecht geltend gemacht wurde. Wenn die Zahl der Hauptgeschwornen nicht ausreicht, weil Mehrere von ihnen nicht erschienen, oder recusirt wurden, so wird auf die Ersatzmänner zurückgegangen.

In Frankreich wird nach den jetzt geltenden Bestimmungen die Sitzungsliste wenigstens zehn Tage vor der Eröffnung der Assisen dadurch gebildet, daß der Präsident des Appellhofes oder in den Städten, wo kein solcher sich befindet, des bedeutendsten Untergerichtes, durch das Loos in öffentlicher Sitzung aus der

Jahresliste die Namen von sechs und dreißig Geschwornen und von sechs Ersatzmännern aus der betreffenden Liste derselben zieht [1]).

Wenn an dem zur Aburtheilung jedes Falls bestimmten Tage weniger als dreißig Geschworne gegenwärtig sind, so wird diese Zahl durch die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in dem Register ergänzt. Ist alsdann auch noch nicht die hinreichende Zahl vorhanden so werden zur Ergänzung in öffentlicher Sitzung, solche Geschworne durch das Loos gezogen, welche in die Ergänzungsliste — und wenn auch dieß nicht ausreicht, — welche in die Jahresliste und zuletzt, welche in die Urliste der Stadt eingetragen sind. Uebrigens kann Niemand gezwungen werden, das Amt eines Geschwornen mehr als Einmal innerhalb dreier Jahre zu bekleiden. In Belgien wurde durch das Gesetz vom 15. Mai 1838 bestimmt, daß die Dienstliste, welche durch den Präsidenten des Appellhofes gebildet worden ist (§. 36) jedes Jahr vor dem ersten Dezember an den Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz jenes Ortes, wo der Assisenhof sich befindet, zu übersenden sei, welcher für jede Assisensitzung je 30 Geschworne und nebstbei 4 Ersatzmänner aus der Liste des erwähnten Orts durch das Loos zieht. Bei Eröffnung der Sitzung ist es hinreichend, wenn (statt wie in Frankreich 30) 24 Geschworne zugegen sind. Diese letztere Bestimmung gilt auch in Rheinbaiern und Rheinhessen und wurde auch im Entwurfe des neuen Gesetzes für das Großherzogthum Hessen beibehalten.

Nach Leue's Entwurf Artikel 5 und 6 zieht der Präsident des Gerichts (Criminal- oder Landgerichts- oder Appellhofs) in öffentlicher Sitzung aus der allgemeinen Liste durch das Loos vierzig Geschworne, die zu dem Eröffnungstage vorgeladen werden. Von den Vorgeladenen müssen wenigstens sechs und dreißig anwesend sein, damit das Geschwornengericht gebildet werde. In den Motiven hiezu wird angeführt, daß, wenn dem Angeklagten

---

[1]) Nach den Bestimmungen des Code vom Jahre 1808 wurde die vom Präfekten gebildete Liste von 60 Geschwornen durch den Präsidenten des Assisenhofes auf 36 reducirt. (Artikel 387.) Das Gesetz vom 2. Mai 1827 führte manche Verbesserungen ein.

aus der Liste 12 Geschworne als seine Richter aufgenöthigt werden, es billig und consequent erscheine, daß er eine gleiche Anzahl — 12 nemlich — ablehnen dürfe und eben so viele der Ankläger, daher 36 Geschworne bei Eröffnung der Verhandlung gegenwärtig sein müssen. Ferner heißt es daselbst in den Motiven: Die Assisenhöfe können nicht in andauernder Thätigkeit sein, wie die Civilgerichte und Eine Sitzung über jedes Vierteljahr ist überall als Regel angenommen. Deren Dauer ist gewöhnlich zwei, auch wohl drei Wochen [1]). Man kann die Bezirksgröße von 80 Quadratmeilen als Maßstab zu Grunde legen. Die Bevölkerung mit 4000 Seelen auf die Quadratmeile angenommen, würde der Gerichtsbezirk 320,000 Seelen enthalten. Auf eine solche Bevölkerung kommen jährlich höchstens 80 Anklagen; 20 Anklagen können in einer Assise sehr gut abgeurtheilt werden, also ist bei Einberufung von 40 Geschwornen für jede Assise das jährliche Bedürfniß 160 und wenn jeder zwei Jahre frei haben soll, für den Zeitraum von zwei Jahren 320 d. h. Einer auf 1000 Seelen.

In Bezug auf die Ersatz- oder Ergänzungsgeschwornen muß noch bemerkt werden; daß, so oft eine Sache zur Verhandlung kömmt, welche eine mehrtägige Dauer der Verhandlung voraussehen läßt, jedesmal Ergänzungsgeschworne beigegeben zu werden pflegen, welche den öffentlichen Verhandlungen beiwohnen und für den Fall, als einer der Hauptgeschwornen erkrankt oder auf sonstige Weise verhindert wird, in die Reihe der Geschwornen einrücken. Wenn jedoch ein solcher Fall nicht eintritt, so nehmen die Ergänzungsgeschwornen an der Berathung über die Schuld des Angeklagten keinen Theil.

Das belgische Gesetz vom 15. Mai 1838 hat in Betreff der Ersatzgeschwornen die zweckmäßige Anordnung getroffen, daß dieselben bei jeder Sitzung des Assisenhofes zu erscheinen gehalten sind, außer sie wären durch den Gerichtshof ausdrücklich dispensirt worden. Diese Bestimmung hat den Zweck, die Verzögerung hintanzuhalten, welche dadurch entstand, daß im Falle des Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Geschwornen, die durch das Loos gezogenen Ersatzgeschwornen erst während der Sitzung aus

---

[1]) Es kommen aber auch Assisensitzungen vor, die 6 bis 7 Wochen dauern; wie z. B. in Köln im Sommerquartale 1848.

ihrer Wohnung herbeigeholt werden mußten, was namentlich in großen Städten, wo die Geschwornen oft entfernt vom Gerichtsgebäude wohnen und nicht so bald aufgesucht werden können, den Aufschub der Verhandlung auf den nächsten Tag, somit Zeitverlust für die Richter, den Staatsanwalt, die Advokaten und Zeugen herbeiführte und die Kosten vermehrte.

§. 39.

Recusation der Geschwornen und Richter.

Das Recusationsrecht im Strafprocesse ist das Recht des Anklägers oder Beschuldigten einen Richter wegen Mangels an Vertrauen von der Untersuchung oder Urtheilsfällung zu entfernen.

Die Recusation kann sowohl gegen den ganzen Gerichtshof oder gegen einzelne Glieder des Gerichts- und Kassationshofs, gegen den Instruktionsrichter, wie auch gegen die Geschwornen statt finden.

Was nun zuerst die Recusation gegen Geschworne anbelangt, so liegt dieselbe in der Idee der Jury, welche gleichsam aus selbstgewählten Richtern besteht, so daß durch eine negative Wahl jeder als gewählt betrachtet wird, gegen den kein Widerspruch, keine Ablehnung laut geworden ist. In diesem Punkte weicht die englische Legislatur von der französischen sehr bedeutend ab.

Das englische Recht kennt mehrfache Recusationen,

I. eine generelle, nach welcher der Angeklagte die ganze Liste verwerfen kann, wenn er zu beweisen vermag, daß der Sheriff oder sein Stellvertreter, der die Geschwornenliste (panel) gebildet hat, parteiisch vorging (challenge to the array); oder

II. eine theilweise oder individuelle; diese ist nun wieder

1. eine peremptorische d. h. eine solche, bei welcher ein Geschworner ohne Angabe eines Grundes verworfen wird; (peremptory challenge). Auf diese Weise dürfen beim Hochverrath 35 und bei andern Verbrechen 20 recusirt werden; oder sie ist

2. eine motivirte (challenge to the poll); bei welcher die Gründe der Verwerfung angegeben werden; dieß kann wieder auf zweifache Art geschehen

a) entweder durch Principalrecusation (principal challenge), wenn man blos gewisse vom Gesetze schon an sich als genügende Verwerfungsgründe bezeichnete Thatsachen anführt und beweiset, z. B. daß Einzelne die gehörigen Eigenschaften rücksichtlich des Vermögens nicht haben, oder daß gar keine Einwohner aus demselben Distrikt auf der Liste stehen; oder

b) durch relative Recusation (challenge to the favour) wenn man Thatsachen vorbringt, deren Einfluß auf die Untauglichkeit oder Parteilichkeit der Geschwornen erst vom Richter ausgesprochen werden muß.

Ueber die Statthaftigkeit der Recusation erkennen zwei Schiedsrichter (triers) welche aus den nicht recusirten Geschwornen genommen werden, wenn aber deren keine vorhanden sind, aus den anwesenden Attorneys oder Coroners. Auch die triers können recusirt werden, in welchem Falle der Richter über die Gründe erkennt und wenn er sie richtig findet andere triers ernennt.

Der Advokat des Königs kann niemals peremporisch recusiren.

Das französische Gesetz, welches auch durch die neuesten legislatorischen Bestimmungen nicht verändert wurde, räumt sowohl dem Angeklagten und seinem Vertheidiger, als auch dem Staatsanwalt das Recusationsrecht ein, gestattet aber bloße peremporische Verwerfungen der Geschwornen ohne alle Angabe von Gründen.

Vor Eröffnung der Gerichtsverhandlung werden nemlich die Geschwornen in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten aufgerufen. Der Name eines jeden Geschwornen, der auf diesen Aufruf sich meldet, wird in eine Urne gelegt, worauf die Ziehung der Geschwornen, welche in der Sache urtheilen sollen, Statt findet. Unmittelbar nach der Ziehung jedes einzelnen Namens steht dem Angeklagten zuerst und dann dem Staatsanwalt das Recht zu, den Genannten zu recusiren; so lange bis die Zahl von 12 nicht recusirten Geschwornen da ist. Die Recusationen hören auf, sobald nur noch 12 Namen in der Urne vorhanden sind. Der Staatsanwalt so wie der Angeklagte kann eine gleiche Zahl von Geschwornen recusiren; ist aber die Zahl derselben ungleich, so kann der Geklagte Einen mehr ablehnen. Wenn mehrere Angeklagte sind, so können sie sich unter einander über die

Ausübung ihres Recusationsrechtes vereinigen, oder es jeder für sich ausüben; in jedem Falle aber dürfen sie nicht die Zahl der Recusationen überschreiten, die für einen einzigen Angeklagten bestimmt sind. Vereinigen sie sich nicht, so bestimmt das Loos die Ordnung der Recusation; der von dem einen recusirte Geschworne gilt alsdann für alle.

Zum Behufe der Ausübung des Recusationsrechtes wird die Liste der Geschwornen dem Angeklagten an dem der Sitzung unmittelbar vorhergehenden Tage mitgetheilt.

Diese Bestimmungen sind in alle Gesetzgebungen aufgenommen worden, die dem französischen Code nachgebildet wurden; obwohl gegen manche nicht unwichtige Bedenken erhoben worden sind. So hat man namentlich getadelt, daß das französische Gesetz keine motivirten Ablehnungen zuläßt, so daß es sich zufällig treffen kann, daß nach Ausübung mehrerer Recusationen, wenn nur noch 12 Namen in der Urne vorhanden sind, sich der Vater oder ein anderer naher Verwandter oder ein offener Feind des Angeklagten unter jenen Geschwornen befindet, die nicht mehr recusirt werden können. Ferner hat man dem französischem Systeme eine zu große Begünstigung der Regierung, welche ohnehin auf die Bildung der Geschwornenliste einwirkt und nun noch durch den Staatsanwalt das Ablehnungsrecht gegen einzelne Geschworne geltend macht, vorgeworfen, welcher Vorwurf jedoch bei den neuen in Frankreich getroffenenen Abänderungen in Hinsicht der Bildung der Geschwornenlisten nicht mehr Anwendung findet. Weiters hat man getadelt, daß mehrere Angeklagte nicht m e h r Geschworne recusiren können, als ein Einzelner; wobei man jedoch übersehen hat, daß die mehreren Augeklagten nur als die Einheit einer Partei erscheinen, folglich kein ausgedehnteres Recht geltend machen können, als es bei dem einzelnen der Fall ist. Endlich wurde die Bemerkung gemacht, daß es unzweckmäßig erscheine, dem Staatsanwalt die Rekusation erst n a ch dem Angeklagten einzuräumen, weil die Erfahrung gezeigt haben soll, daß — besonders bei politischen Processen — der Staatsanwalt gerade diejenigen Geschwornen zu recusiren pflegt, gegen welche von dem Angeklagten dieses Recht nicht geltend gemacht worden war, weil der Staatsanwalt den oft ganz ungegründeten Verdacht hegte, daß die vom Angeklagten nicht Recusirten zu seinen Freunden oder zu seiner Partei gehören, oder doch das

Zutrauen des Angeklagten besitzen. Andererseits hält man es wieder für einen Vortheil der Staatsbehörde, wenn diese zuerst die Recusation ausüben darf.

Was die Recusation der Richter betrifft, so enthält der Code d'instruction criminelle (Artikel 542 bis 552) nur für den Fall der Recusation eines ganzen Gerichts specielle Vorschriften. Die Verweisung eines Processes an ein anderes Gericht oder an einen andern Untersuchungsrichter kann nur vom Kassationshofe bewilligt werden und zwar entweder

a) über Ansuchen der Staatsbehörde wenn die öffentliche Sicherheit oder ein rechtlicher Verdacht dieß erfordert; oder

b) über Ansuchen der Interessenten wegen gesetzlichen Verdachtsgründen. Haben sich die Parteien jedoch schon freiwillig in die Verhandlungen vor einem bestimmten Gerichte eingelassen, so dürfen sie die Verweisung nur wegen neu entdeckter Gründe begehren.

Ueber Recusationen einzelner Richter in Strafsachen finden sich im Code d'instruction criminelle keine Bestimmungen, daher die dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen für Civilsachen (Code de procédure civile. Artikel 378 bis 396) analog angewendet werden.

Die Staatsbehörde kann in Straffällen nie recusirt werden.

§. 40.

Anklage-Jury.

(Englisches System der Anklage.)

Was bisher von der Jury gesagt wurde, galt ausschließlich von der Urtheilsjury, welche die Bestimmung hat, über das Schuldig des Angeklagten zu erkennen. Eine dem englischen und nordamerikanischen Strafverfahren eigenthümliche Einrichtung ist die sogenannte große oder Anklage-Jury, (grand jury) welche über die Zulänglichkeit des Verdachts gegen den Beschuldigten und über dessen Versetzung in den Anklagestand entscheidet.

Wird nemlich Jemand eines Verbrechens beschuldigt, so erläßt der Friedensrichter, an welchen sich der Verletzte gewendet hat, nachdem dieser seine Angaben vorerst beschworen, einen Vorführungsbefehl (Warrant) an den Constabel. Dieser führt hierauf den Ver-

dächtigen, den Kläger und die Zeugen dem Friedensrichter vor, welcher Jeden einzeln abhört und bei gegründet befundenem Verdachte den Beschuldigten in Verhaft nehmen läßt, oder ihn gegen Caution auf freien Fuß entläßt und zur Untersuchung einen Tag bestimmt. An diesem bestimmten Tage erscheinen die Parteien mit ihren Anwälten (attorneys) und die Zeugen. Die Vernehmung derselben geschieht öffentlich durch den Friedensrichter mit Zuziehung des Schreibers desselben. Alle Zeugen werden in Gegenwart des Angeschuldigten vernommen, welcher das Recht hat, Gegenfragen an sie zu stellen. Nach Befund der Umstände setzt nun der Friedensrichter den Beschuldigten in Freiheit oder entläßt ihn gegen Caution oder läßt ihn mittelst eines neuen Verhaftsbefehls in das Grafschaftsgefängniß abführen. Nach geschlossenem Vorverfahren werden die Akten an den betreffenden Gerichtshof übergeben; jenachdem ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt (§. 34).

In London wird die Voruntersuchung durch die Polizeirichter (police magistrats) geführt, welches besoldete, ausgezeichnete, rechtskundige richterliche Beamte sind.

Eine andere Richtung nimmt die Voruntersuchung in den Fällen der sogenannten information, wo statt eines Privatklägers (prosecutor) ein öffentlicher Beamter der Krone im Namen des Königs die Verletzung verfolgt (§. 10).

Ist nun eine Sache entweder von dem Friedensrichter oder von den in den quarter sessions versammelten Friedensrichtern an die Assisen verwiesen worden, so beginnt die grand jury ihr Geschäft. Sie soll aus 23 Mitgliedern bestehen, jedoch genügt auch die Zahl von 12, da nach dem in England geltenden Grundsatze Jemand nur durch Uebereinstimmung von 24 seiner Mitbürger, (nemlich durch 12 Anklags- und durch 12 Urtheilsgeschworne) verurtheilt werden kann. Sind nur 12 Geschworne anwesend, so müssen sie einstimmig sein, sind es mehrere, so genügen 12 Stimmen. Die große Jury, welche durch den Sheriff zusammenberufen wird, wählt ihren Vorsteher selbst, wornach sie sich zum Gerichtshof begibt und nach vorausgegangener Beeidigung ihr Geschäft beginnt. Ihre Pflicht ist es, zu prüfen, ob hinreichende Gründe vorhanden seien, den Verdächtigen in Anklagestand zu versetzen; sie muß daher von der Wahrheit der Thatsachen der Anklage überzeugt sein, wenn sie die letztere begründet finden will. Vor der grand jury werden der Ankläger

und die Anschuldigungszeugen, dagegen weder der Beschuldigte noch die Entlassungszeugen vernommen; es ist vielmehr Sache des Angeschuldigten, solche bei der Schlußverhandlung vor die Urtheils-Jury zu stellen. Erheben 12 Geschworne auf die dießfällige Frage die Hände, so schreibt der Vorsteher auf den Rücken der Klage die Worte: true bill, — wahre Bill — d. h. die Anklage ist gegründet, während im entgegengesetzten Falle die Worte: not found — Ungegründet — daselbst aufgezeichnet werden. Die von 12 Geschwornen genehmigte Anklageschrift erhält den Namen indictment oder presentment und wird sodann unverzüglich der petty jury oder der Urtheils-Jury vorgelegt, welche über Schuld oder Unschuld des Angeklagten urtheilt. Nebstdem hat die grand jury noch gewisse andere Obliegenheiten; sie untersucht die Gefängnisse, nimmt Einsicht von der Liste der Gefangenen und nimmt Notiz von Allem, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein kann.

Auf ähnliche Weise ist die Voruntersuchung in Nordamerika beschaffen; nur wird der Vorsitzer der grand jury (foreman) vom Richter ernannt, der Staatsanwalt (prosecuting attorney), wohnt der Untersuchung bei und ertheilt den Geschwornen Rechtsbelehrung; der Angeklagte, (welcher auch Anklagsgeschworne jedoch nur motivirt recusiren darf) und die von ihm geführten Zeugen werden von der grand jury vernommen, was in England nicht der Fall ist; endlich wird bei ungegründet gefundener Anklage sich des Ausdrucks: ignoramus von der Jury bedient.

Ein eigenthümliches Verfahren findet in beiden Ländern bei Tödtungen Statt. Sobald der Coroner (ein eigends hiefür bestellter Beamter) von einem gewaltsamen oder verdächtigen Todesfalle benachrichtigt wird, hat er sich ungesäumt an den Ort, wo die Leiche liegt, zu begeben, ein Geschwornengericht (jury of inquest) aus den Nachbarn zusammenzuberufen und alle jene als Zeugen oder Sachverständigen vorzuladen und nach vorgängiger Vereidigung zu vernehmen, welche über die Ursache des Todes oder über sonstige Umstände Aufschluß zu geben im Stande sind, worüber er ein Protokoll führt. Verdächtige Personen kann er festnehmen lassen. Sind die Zeugen und die Sachverständigen abgehört, so ziehen sich die Geschwornen zurück, um das Verdict zu finden. Erfolgt der Ausspruch von 12 Geschwornen einstimmig, daß der Tod Folge eines Verbrechens und eine bestimmte Person Urheber der

Tödtung ist, so hat der Coroner sofort deren Verhaftung zu bewirken.

Nach englischem Gerichtsgebrauche gilt der Ausspruch dieser jury schon als Anklageakte, so daß eine weitere Prüfung der Anklage von Seite einer grand jury nicht mehr erforderlich ist. Nach den amerikanischen Gesetzen aber darf diese Rechtswohlthat dem Angeschuldigten nicht entzogen werden.

§. 41.

Doppelte Anklagekammer.

(Französisches System der Anklage.)

In Frankreich, wo man sich bei Einführung der Schwurgerichte anfangs an das Muster von England gehalten hatte, trat an die Stelle der Anklage-Jury (jury d' accusation) eine Prüfung der Anklage durch rechtsgelehrte Richter. Die Anklage-Jury, die im Jahre 1791 eingeführt wurde, bestand aus 8 mit den Eigenschaften eines Wahlmannes versehenen durch das Loos gezogenen Bürgern. Sie verhandelte öffentlich und erkannte nach Stimmenmehrheit, ob der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen sei. Sie durfte sich nur durch die Wahrheit, nur durch die Gewißheit der Thatsachen und nicht durch Wahrscheinlichkeiten oder entfernte Möglichkeiten oder schwankende Verdachtsgründe bestimmen lassen. Fiel die Erklärung für den Verdächtigen aus, so erfolgte sogleich die Freilassung durch den Direktor der Jury (den Untersuchungsrichter) welcher zur Entscheidung nicht mitwirkte; war sie ihm ungünstig, so erfolgte die Stellung desselben vor die Urtheils-Jury. Ein Gesetz von 7. Pluviose Jahr IX veränderte die Einrichtung der Anklage-Jury dahin, daß dieselbe ohne Vernehmung von Zeugen blos auf Grund der ihr vorgelegten Vernehmungen, die der Direktor der Jury gepflogen hatte, entscheiden sollte.

Diese Institution bewährte sich in Frankreich keineswegs, denn, wie es die Motive zu dem Code d'instruction criminelle vom Jahre 1808 aussprechen, konnten sich die Anklagegeschwornen die Natur ihrer Funktion selten klar machen; obwohl ihnen der directeur du jury jedesmal zu erklären hatte, daß sie keineswegs über

das Schuldig oder Nichtschuldig zu entscheiden haben, warfen sie sich doch in den meisten Fällen hierüber zu Richtern auf, indem sie die Begriffe Verdacht und Beweis, somit auch jene der Versetzung in den Anklagestand und der Schuldigerklärung verwechselten, was übrigens um so leichter geschehen konnte, da dieselben im Geheimen, ohne alle Leitung über eine meist noch unvollständige Vorerhebung zu entscheiden in die Lage kamen. Allzuhäufige, der bürgerlichen Gesellschaft gefahrdrohende Zurückweisungen der Anklage waren die Folgen dieser Irrthümer der Anklage-Jury, welche nur zu oft sich durch falsches Mitleiden, durch Furcht, Familienrücksichten u. dgl. bestimmen ließ.

Die französische Legislation fand sich demnach bewogen, die Anklage-Jury zu unterdrücken und eine Prüfung durch rechtsgelehrte Richter an ihre Stelle zu setzen. Hiernach unterliegt jede Anklage wegen eines Verbrechens einer doppelten Berathung bei der Anklage- und bei der Rathskammer. Die Appellhöfe, als Anklagekammern erkennen ohne Geschworne über die Anträge (requisitoires) der Staatsbehörde in eigenen abgesonderten Sectionen (bestehend aus 5 Mitgliedern, den Präsidenten mit eingerechnet) [1]) darüber, ob der eines Verbrechens (crime) Angeschuldigte (prévenu) in den Anklagestand versetzt und an den Assisenhof verwiesen werden soll. Jeder Appellhof besteht nemlich in Frankreich aus mehreren Sektionen; der chambre civile für Civilsachen, der chambre d'accusation für Criminalsachen und der chambre correctionelle für Zuchtpolizei-Angelegenheiten. Appellhöfe der zweiten Classe haben zwei und jene der dritten Classe drei Civilkammern [2]).

Bevor jedoch die Angelegenheit vor die Anklagekammer gelangt, muß dieselbe früher der Rathskammer (chambre du conseil) vorgelegt werden. Unter der Rathskammer versteht man eine Abtheilung des Gerichtshofs erster Instanz, welche von drei Rich-

---

[1]) Gesetz vom 6. Juli 1810.

[2]) Nach den neuesten Beschlüssen der französischen Nationalversammlung sind die Anklagekammern bei allen Appellhöfen, mit Ausnahme jenes in Paris aus Ersparungsrücksichten unterdrückt. Ihre Verrichtungen gehen fortan an die Civilkammern über. Frankreich zählt — Corsica miteinbegriffen — 26 Appellhöfe.

tern, den Instruktionsrichter mit einbegriffen, gebildet wird und welche über die Berichte des Instruktionsrichters und die schriftlichen Anträge der Staatsbehörde in geheimer Sitzung darüber erkennt, welcher Gattung strafbarer Handlungen die dem Beschuldigten imputirte That angehört und ob genügende Verdachtsgründe gegen denselben vorliegen. Der Instruktionsrichter — ein Mitglied des Gerichtshofes erster Instanz — welcher von der Regierung auf drei Jahre zu diesem Amte ernannt wird [1]), ist nemlich gehalten, wenigstens einmal in der Woche, über die Untersuchungen, die er zu führen hat, nach vorläufiger Mittheilung an den Staatsanwalt behufs der Stellung seiner Anträge der Rathskammer Bericht zu erstatten.

Sind die Richter der Meinung, daß entweder gar keine strafbare Handlung vorliege, oder daß gegen den Beschuldigten keine Anzeigungen vorhanden sind, so wird erkannt, daß kein weiteres Verfahren statt habe (ordonnance de non-lieu); und der Beschuldigte wird, wenn er verhaftet ist, in Freiheit gesetzt. Sind sie der Meinung, daß die That eine bloße Polizeiübertretung (contravention) bilde, so wird der Beschuldigte vor das Polizeigericht; und wenn sie finden, daß die That ein Vergehen (délit) bilde, vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen; worauf die Akten spätestens binnen 24 Stunden durch den Staatsanwalt an das Sekretariat des betreffenden Gerichtes eingesendet werden. Sind aber die Richter oder auch nur einer derselben der Meinung, daß die That ihrer Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehe d. h. ein Verbrechen (crime) bilde und daß gegen den Beschuldigten hinreichende Verdachtsgründe vorhanden seien, so erläßt die Rathskammer gegen den Beschuldigten einen Leibverhaftsbefehl (ordonnance de prise de corps) [2]). Die

---

[1]) Nach dem Code vom 3. Brumaire Jahr IV ließ man alle 6 Monate die Stelle des Untersuchungsrichters unter dem Namen: Directeur du Jury unter allen Mitgliedern des Gerichts erster Instanz wechseln, fand jedoch für nothwendig von dieser Einrichtung abzugehen, weil der allzuhäufige Wechsel der Beförderung der Geschäfte sehr hinderlich sich erwies.

[2]) Vorführungs-, Verwahrungs- und Verhaftsbefehle (mandat d'amener, mandat de dépot, et mandat d'arrêt) kann der Instruktionsrichter erlassen. Der erstere wird gegen Jeden eines Verbrechens Be-

Akten und Ueberführungsstücke (corpora delicti) werden unverzüglich vom Staatsanwalt an den Generalprokurator des Appellhofs eingesendet (Code d'instruction criminelle. Artikel 127—135).

Gegen jeden Beschluß der Rathskammer, welcher die Freilassung eines Beschuldigten anordnet, kann der Staatsanwalt und die Civilpartei an die Anklagekammer Berufung — Opposition einlegen und zwar binnen 24 Stunden. Der Beschuldigte hat kein Recht zur Berufung; es ist ihm jedoch gestattet, eine Denkschrift (mémoire) der Rathskammer einzureichen und darin seine Vertheidigungsgründe auseinander zu setzen; da er jedoch nicht erfährt, wann die Voruntersuchung beendigt ist und die Rathskammer darüber verhandelt, so ist derselbe nicht wohl in der Lage sein mémoire an die letztere zu richten. In Rheinpreußen besteht die Vorschrift, daß das Erkenntniß (ordonnance) der Rathskammer dem Beschuldigten insinuirt werden muß. Bis zur Entscheidung der Anklagekammer über die Opposition bleibt der Beschuldigte im Verhafte.

§. 42.

Fortsetzung.

Im vorigen §. wurde bereits erwähnt, daß im Falle eine Untersuchung durch die Rathskammer an die Anklagekammer verwiesen wird, der Staatsanwalt gehalten ist, alle Untersuchungsakten unverzüglich dem Generalstaats-Prokurator am Appellhofe einzusenden, welchem er überdieß alle 8 Tage eine Liste sämmtlicher vorgekommener Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen einsenden muß. (Code d'in. crim. Art. 249.) Letzterer muß in den nächsten 5 Tagen nach Empfang dieser Akten die Sache zum Vor-

---

schuldigten vom Instruktionsrichter; der zweite entweder von diesem, oder in gewissen Fällen auch vom Staatsanwalt erlassen. Verhaftsbefehle kann der Instruktionsrichter nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes erlassen und ohne Beschluß der Rathskammer nicht zurücknehmen; auch muß das Verbrechen darin ausdrücklich genannt und die betreffende Gesetzesstelle angeführt werden. Der Leibverhaftsbefehl enthält die Personsbeschreibung des Beschuldigten, die genaue Darstellung der That und die gesetzliche Bezeichnung des ihm schuldgegebenen Verbrechens.

trage vorbereiten und spätestens innerhalb weiterer 5 Tage seinen Vortrag erstatten. Während dieser Frist kann der Beschuldigte und die Civilpartei ihre schriftlichen Vorstellungen einreichen. Die Anklagekammer versammelt sich wöchentlich einmal im Berathungszimmer in geheimer Sitzung, zu welcher weder die Civilpartei, noch ein Zeuge noch der Beschuldigte Zutritt hat; der Gerichtsschreiber (greffier) liest in Gegenwart der 5 Richter und des General-Prokurators alle Akten und die allenfalls eingereichten mémoires vor, worauf der Letztgenannte, nachdem er einen mündlichen Vortrag gehalten, seinen von ihm gefertigten schriftlichen Antrag auf dem Gerichtstische niederlegt und mit dem Greffier das Sitzungszimmer verläßt. Nach vorläufiger Berathschlagung erlassen die Richter ihr Erkenntniß, welches spätestens in 3 Tagen gefällt, bei Strafe der Nichtigkeit von allen Richtern unterzeichnet sein und die Namen der urtheilenden Richter, so wie die Anträge der Staatsbehörde enthalten muß.

Das Erkenntniß der Anklagekammer hat den Zweck, auszusprechen, daß nicht nur ein bestimmtes Verbrechen vorliege, sondern auch, daß der Angeschuldigte der Urheberschaft oder Theilnahme [1]) an diesem Verbrechen so dringend verdächtig erscheine, daß seine Versetzung in den Anklagestand, somit seine Stellung vor die Jury gerechtfertigt erscheint. Findet die Anklagekammer, daß die vom Staatsanwalt verfolgte Handlung nicht als Verbrechen erscheine, oder, daß sie nur eine geringere Gattung strafbarer Handlungen bilde, so spricht sie im ersten Falle die Freilassung des Angeschuldigten und im zweiten Falle die Verweisung der Sache an den zuständigen Richter aus. Erkennt sie die That zwar als Verbrechen, findet aber keine hinreichenden Anzeigen (preuves et indices assez graves) gegen den Angeschuldigten, so wird ebenfalls die Freilassung desselben ausgesprochen. Findet sie jedoch den Thatbestand eines Verbrechens und hinreichende Anzeigen, so bestättigt sie den von der Rathskammer erlassenen Leibverhaftbefehl und verordnet die Verweisung des Beschuldigten an die Assisen. Ist die Sache aber

---

[1]) Der Versuch wird nach französischem Gesetze dem vollendeten Verbrechen gleich geachtet. Code pénal. Art. 2.

a) durch Opposition gegen eine ordonnance de non-lieu der Rathskammer also im Berufungswege an die Anklagekammer gekommen; oder

b) ist das Verbrechen in dem von der Rathskammer erlassenen Leibverhaftbefehl unrichtig qualifizirt worden, so erläßt die Anklagekammer ihrerseits einen Leibverhaftsbefehl.

Halten die Richter eine weitere Aufklärung irgend eines Thatumstandes für nothwendig, so können dieselben neue Ermittlungen verordnen, welche entweder dem Instruktionsrichter oder einem der Richter des Appellhofes, welche die Anklagekammer bilden, übertragen werden kann.

Das Erkenntniß, mittelst welchem der Beschuldigte an die Assisen gewiesen wird, verordnet zugleich, daß vom Generalprocurator ein Anklageakt zu entwerfen sei. Dieser muß enthalten, die Natur des Verbrechers, ferner die That mit allen Erschwerungs- und Milderungsgründen, endlich den Antrag der Staatsbehörde.

Das Verweisungserkenntniß, so wie der Anklageakt müssen dem Angeklagten schriftlich zugestellt werden. (Code d'instruction criminelle Art. 217 bis 244.)

§. 43.

Einfache Anklagekammer.

(Deutsches System der Anklage.)

So sehr sich die doppelte Prüfung der Anklage durch die Raths- und Anklagekammer auf den ersten Anblick zu empfehlen scheint, so wenig hat diese Einrichtung sich in der Praxis als eine genügende Garantie gegen leidenschaftliche und leichtfertige Anklagen bewährt. Die Rathskammer wird über den Stand der Untersuchung durch denjenigen instruirt, welcher die Untersuchung selbst geführt hat; und mögen die beiden andern Votanten immerhin der entgegengesetzten Meinung sein, so genügt doch die Stimme eines Mitglieds der Rathskammer, um die Verfolgung der Anklage, nemlich die Vorlegung an die Anklagekammer zu beschließen. Findet sich jedoch schon in der Gestattung eines Votums für den Untersuchungsrichter eine nicht zu rechtfertigende Abweichung von

dem sonst in dem französischen Strafprozesse durchwegs beobachteten Grundsatze, daß derjenige Richter, der zu einem bestimmten Akte mitgewirkt hat, an einem zweiten in demselben Processe gültig keinen Antheil nehmen darf, so muß man noch mehr erstaunen über die Ausnahme, welche von dem Principe, daß bei Collegialbeschlüssen die Mehrheit der Stimmen entscheide, ohne allen Grund gemacht wurde, da der Staatsbehörde und der Civilpartei ohnehin die Berufung gegen die ordonnance de non-lieu der Rathskammer zusteht.

Die neuern deutschen Gesetzentwürfe haben sich daher — mit Ausnahme des churhessischen Entwurfes — für dasjenige System entschieden, wornach die Verrichtungen der Raths- und Anklagekammer verschmolzen werden.

Die badische Strafproceßordnung vom Jahre 1845 überträgt beide Verrichtungen — nämlich die Ueberwachung der Voruntersuchung und die Fällung des Erkenntnisses über Versetzung in den Anklagestand — an die Rathskammer. Dagegen haben die Entwürfe für das Großherzogthum Hessen und für Nassau die Rathskammer weggelassen und begnügen sich mit der Anklagekammer, in welcher auf Vortrag des Staatsanwalts entschieden wird.

Die Anklagekammer besteht nach dem badischen Gesetze und nassau'schen Entwurfe aus drei, nach hessischem Entwurfe aus fünf Richtern.

Diese Gesetzgebungen suchten das Hinwegfallen der Rathskammer durch eine andere, für eine reifliche und unpartheiische Berathung Garantie gewährende Einrichtung, mehr als blos zu ersetzen, indem sie den Staatsanwalt — als Partei — von der Vortragserstattung bei der Anklagekammer ausschlossen und einen unparteiischen Richter aus der Mitte der Anklagekammer (der vom Vorsitzenden des Criminalsenats ernannt wird) als Referenten aufstellten. Minder zweckmäßig überläßt die badische Proceßordnung diesen Vortrag dem Untersuchungsrichter. Immer aber bleibt es dem Staatsanwalt gestattet, seine Anträge schriftlich zu stellen, zu diesem Ende die Akten einzusehen und in der Sitzung der Anklagekammer seine Anträge mündlich zu entwickeln. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Von der Ueberreichung einer Denk- oder Vertheidigungsschrift des Angeklagten ist bei den Ge-

setzgebungen, die diesem Systeme folgten, keine Rede, weil dem Angeschuldigten in der Voruntersuchung hinlänglich Gelegenheit gegönnt ist, Alles, was er zu seinen Gunsten dienlich erachtet, anzubringen, ferner weil die Versetzung in den Anklagestand sich mit dem Entschuldigungsbeweise nicht zu befassen, sondern blos den Zweck hat, über die Frage zu entscheiden, ob genügender Verdacht vorliege, daß der Angeschuldigte das Verbrechen begangen habe [1].

§. 44.

Gründe gegen die Anklage = Jury.

Bei der ausgesprochenen Vorliebe, mit welcher mehrere Schriftsteller die Anklage-Jury in Schutz nehmen, dürfte es zur Gewinnung einer unbefangenen Ansicht beitragen, die Gründe auszugsweise anzuführen, welche der Pariser Cassationshof in seinem Gutachten über den Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung vom Jahre 1848 gegen die Wiedereinführung dieser Institution geltend gemacht hat.

1. Treilhard einer der Hauptbeförderer des Schwurgerichtes, sagte schon im Jahre 1808 im gesetzgebenden Körper: „Wir können es uns nicht verhehlen, daß die Anklage = Jury, wie sie bei uns besteht, den Erwartungen, die man davon hegte, nicht entsprochen hat; allzuhäufig ist eine Verfolgung, welche man nicht hätte unterbrechen sollen, durch eine zu nachsichtige und unüberlegte Erklärung erstickt worden. Diejenigen Personen, welche, auf Anhören einer vollständigen Verhandlung ein gutes Ergebniß ihrer Ueberzeugung liefern, sind nicht eben so geeignet, auf die ersten theilweise noch lückenhaften Mittheilungen zu entscheiden, weil man weder Angeklagte noch Zeugen vor Augen hat, wenn es sich um die Versetzung in Anklagestand handelt."

2. Verlangt man, zu dem damaligen Zustande zurückzukehren, so verlangt man etwas Widersinniges. Man bestellt eine

---

[1]) Auch der österreichische Entwurf des Gesetzes über das Verfahren bei Schwurgerichten ist dem deutschen Systeme gefolgt, hat die Rathskammer unterdrückt, und bloß die Anklagekammer beibehalten, welche aus fünf Räthen des Collegialgerichtes gebildet wird, und nach Stimmenmehrheit entscheidet. Der Instruktionsrichter hat nie ein Stimmrecht.

Jury, um über eine schriftliche Verhandlung — über Akten der Voruntersuchung — zu erkennen. Man gibt den Geschwornen ein Werkzeug, das sie nicht zu handhaben wissen. In der Absicht, Alles unter Ein Princip zu bringen, vermischt man Dinge, welche nimmermehr vereinbar sind.

3. Man muthet der Anklage-Jury zu, sehr schwierige Fragen zu lösen. Sie soll die Gränze zwischen Vermuthung und Beweisfinden und den Unterschied bemessen, welcher zwischen den im Gesetz ausgesprochenen und denjenigen Vermuthungen besteht, die der gesunden Vernunft und dem Gewissen der Menschen anheimgestellt sind. Kann man eine solche Aufgabe dem Ersten Besten vorlegen? Man berufe sich nicht auf England; die Anklage-Jury ist dort keine volksthümliche, sondern nach Ursprung und Uebung eine aristokratische Einrichtung. Sie wird jedesmal unmittelbar vor der Assisensitzung von Sheriff in der Anzahl von wenigstens 24 aus dem Kreise der wohlhabenden und angesehenen Bürger (gentlemen) der Grafschaft zusammenberufen.

4. Es gehört mehr Einsicht und Bildung dazu, in der Anklage- als in der Urtheils-Jury mitzuwirken, weil in dem Ausspruch der Erstern eine Verwebung von Rechts- und Thatfragen nie zu umgehen ist.

5. Das natürliche Streben der Anklage-Jury geht dahin, sich zur Urtheils-Jury zu erheben. Sie vernichtet die Competenz des Assisenhofes zu Gunsten des ihrigen. Sie will nicht einsehen, daß die Zustimmung zur Anklage nicht Verurtheilung und die Verwerfung der Anklage nicht freisprechend ist. Für die meisten sind diese Begriffe zu verwickelt.

6. Der Anklage-Jury wird aber nicht allein die nöthige Einsicht, sondern die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit abgehen. Persönlich bekannt, oft wohnhaft in der Nachbarschaft des Ortes der That, umgeben von Verwandten, Freunden und Feinden des Angeschuldigten, sind sie allen Schlingen der Verführung, des Eigennutzes und der Furcht ausgesetzt. Ein höchst beachtenswerthes Motiv liegt

7. in der ungebührlichen Belastung, welche für die Staatsangehörigen durch die zu häufige Berufung zum Geschwornen-

dienste entsteht [1]). Wird schon in den Ländern, in denen Schwurgerichte bereits länger bestehen die Bekleidung des Geschwornenamtes als eine beschwerliche, Zeit und Geldopfer kostende Last betrachtet, so würden solche Klagen nur in unverhältnißmäßig höhern Grade laut werden, wenn das Institut der Anklage-Jury in Ländern, denen das öffentliche Verfahren bisher fremd war, eingeführt werden sollte. Für die Urtheils-Jury genügt eine viermalige Berufung im Jahre vollkommen, anders steht es aber mit der Anklage-Jury, die zweimal oder doch zum allerwenigsten einmal in jedem Monate zusammentreten müßte, wenn nicht die Angeklagten darunter leiden und ihrer Freiheit, während der verlängerten Dauer der Voruntersuchung ohne Noth beraubt werden sollten.

Gegen die Einführung der Anklage = Jury hat sich übrigens auch Leue in seinem Berichte ausgesprochen.

§. 45.

Rechtsmittel im öffentlich = mündlichen Verfahren.

A. Englisches Proceßverfahren.

Da bei der Jury das Volk als richtend erscheint, so folgt hieraus, daß ihr Ausspruch unumstößlich, daß demnach weder eine Berufung an eine andere Jury zuläßig sei, noch daß der durch ihren Ausspruch Losgesprochene wegen des nämlichen Verbrechens noch einmal zur Untersuchung gezogen werden könne.

Das englische Recht kennt drei hauptsächliche Rechtsmittel, die dem Angeklagten zu Gebote stehen und zwar:

1. Das motion for a new trial. Dieses besteht in dem Antrage auf Wiederhohlung des Hauptverfahrens (trial) mit gänzlicher Beseitsetzung des Ausspruchs der ersten Jury. Dieses Rechtsmittel ist sofort nach dem Verdicte in Anwendung zu bringen. Ein new trial darf von Richter gestattet werden:

a) wenn erwiesen werden kann, daß ein Zeuge bestochen oder meineidig war

---

[1]) Motive zum badischen und baierischen Entwurfe.

b) wenn sich im Zuge der Untersuchung ein Umstand ergibt, um dessen willen einer der Geschwornen hätte verworfen werden können,

c) wenn die Geschwornen ihre Pflicht verletzt z. B. mit dritten Personen über den Rechtsfall gesprochen haben;

d) wenn die Geschwornen vom Richter unrichtig über die einschlagenden Rechtsfragen belehrt, oder

e) Beweismittel den Rechtsregeln zuwider zugelassen oder ausgeschlossen worden sind; oder das Verdict dem Rechte zuwiderläuft, oder auf einem ungenügenden Beweise beruht; endlich

f) wenn neue wesentliche Thatsachen aufgefunden worden sind.

Ein new trial darf nur zweimal gestattet werden.

2. Das motion in arrest of judgement besteht in dem Antrage auf Aussetzung des richterlichen Erkenntnisses wegen eines wesentlichen Rechtsirrthums. Da es sich hiebei lediglich um eine Rechtsfrage handelt, so wird hierüber von dem Gerichtshofe ohne Zuziehung von Geschwornen entschieden; wohl aber kann eine Wiederholung des Hauptverfahrens vor demselben und nach vorläufiger Zusammensetzung einer neuen Jury, ja selbst auch eine Außerkraftsetzung der ersten Anklage angeordnet werden.

3. Das motion for a writ of error besteht in dem Antrage auf Vernichtung des Urtheils wegen eines wesentlichen Rechtsirrthums, welcher nach dem Schlusse des ganzen Hauptverfahrens, somit erst nach der vom Richter geschehenen Urtheilsfällung bei der Kings bench eingebracht wird. Hat der oberste Gerichtshof selbst gefehlt, so kann die Cassation des Urtheils durch writ of error beim Parlamente angesucht werden.

§. 46.

B. Französisches Proceßverfahren.

I. Rechtsmittel der Revision.

Auch im französischen Proceßverfahren gilt der Grundsatz, daß wer gesetzlich losgesprochen [1]) worden ist, wegen derselben That

---

[1]) Die Lossprechung durch die Jury heißt acquittement; die Freisprechung durch den Gerichtshof absolution; erstere erfolgt durch Ordonnanz des

weder aufs Neue vor Gericht gezogen, noch angeklagt werden könne (Art. 360. Code d'instruction criminelle.) Diesen Satz drückt die Praxis mit den Worten aus: Non bis in idem.

Gegen den verurtheilenden Ausspruch der Jury ist aus dem (§. 45.) angeführten Grunde eine Berufung unzuläßig; doch ist es in den vom Gesetze bestimmten Fällen dem Verurtheilten gestattet, im Wege der Revision die Abänderung des Ausspruchs zu erwirken. Die Revision ist zuläßig, wenn erwiesen wird, daß ein Irrthum im Urtheile Statt gefunden; dieselbe tritt nur in drei Fällen ein; und zwar:

1. wenn Jemand wegen eines Verbrechens verurtheilt und ein Anderer wegen des nemlichen Verbrechens durch ein anderes Urtheil als Thäter verurtheilt ist und beide Urtheile nicht vereinigt werden können;

2. wenn, nachdem Jemand wegen Tödtung verurtheilt ist, hinreichende Anzeigen sich ergeben, daß der angeblich Ermordete noch lebt;

3. wenn einer oder mehrere der Zeugen auf deren Aussagen ein verurtheilendes Erkenntniß gebaut ist, wegen falschen Zeugnisses in Anklagestand versetzt, oder doch ein Verhaftsbefehl gegen sie erwirkt worden ist. (Art. 443—445 des Code d'instruction criminelle.) Die Revision kann auch von Amtswegen eingeleitet werden.

§. 47.

II. Rechtsmittel des Cassationsrecurses.

Von der Revision unterscheidet sich wesentlich die Cassation.

Die Urtheile, welche von Assisenhöfen erlassen sind, so wie das ganze auf die Versetzung in den Anklagestand gefolgte Verfahren können mit dem Cassationsrecurse oder der Nichtigkeitsklage angegriffen werden. (Art. 408 - 410 Code d'instr. crim.)

A. Von dem Verurtheilten.

1. Wenn eine der Förmlichkeiten des Verfahrens oder des Urtheils, deren Beobachtung das Gesetz bei Strafe der

---

Präsidenten, letztere durch ein Urtheil (arrêt) des Gerichtshofs. Siehe den wesentlichen Unterschied im §. 47 B. 2. Die Freisprechung bei einem einfachen Polizeigericht oder Zuchtpolizeigerichte heißt renvoi de la plainte.

Nichtigkeit vorschreibt, verletzt oder vernachlässigt worden ist.

Bei dem auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageprincip gebauten Verfahren fordert das Interesse der Unschuld und die Rücksicht, der Willkühr oder Bosheit der Ankläger einen festen Damm entgegenzusetzen, endlich die Besorgniß, daß durch Versäumung einer Formalität leicht eine bei Gericht sehr gefährliche unrichtige Ansicht entstehe, bei Beurtheilung der Nichtigkeit wegen versäumter Förmlichkeiten eine weit größere Strenge als im Inquisitionsprozesse. Die französische Gesetzgebung — welche bei Einführung der Jury sich dem englischen Systeme genähert hatte, nach welchem jede Versäumung der Form z. B. die unrichtige Angabe des Taufnamens des Angeklagten oder ein sonstiger Schreibfehler die Nichtigkeit nach sich zieht, daher dort mit ängstlicher Strenge an jeder hergebrachten Form festgehalten wird, — ging später von diesem Systeme wieder ab, da hiedurch große Kosten und oft die Straflosigkeit gefährlicher Verbrecher herbeigeführt wurde. Die Zahl der Vorschriften, die unter Strafe der Nichtigkeit angeordnet waren, wurde daher im Code vom Jahre 1808 vermindert, für die Vernachlässigung minderer Förmlichkeiten wurden Ordnungsstrafen vorgeschrieben, z. B. im Art. 369 wo gegen den Gerichtsschreiber, welcher den Text des Gesetzes in das Urtheil einzurücken unterläßt, eine Geldstrafe von 100 Francs angedroht ist; die Nichtigkeit wurde auf jene Fälle beschränkt, wo eine unter Strafe der Nullität vorgeschriebene Form verabsäumt würde. Da jedoch die Erfahrung lehrte, daß diese Anordnung nicht ausreiche, indem es viele Vorschriften gibt, deren Beobachtung absolut wesentlich ist, ohne daß das Gesetz auf deren Nichtbeobachtung die Nichtigkeit speciell angedroht hätte, so bildete sich in Folge arrêts des Cassationshofes die Praxis (jurisprudence) dahin aus, daß zwischen formalités substantielles und extrinséques ein Unterschied gemacht und bei der Vernachlässigung sogenannter formalités substantielles, welche als Consequenzen aus den wesentlichen Bestandtheilen des Processes sich ergeben, die Nichtigkeit ausgesprochen wird, auch wenn das Gesetz diese nicht ausdrücklich androht; während dieß bei den andern Formalitäten nicht der Fall ist. So z. B. erklärt das arrêt vom 12. November 1811, daß die Abwesenheit

eines Geschwornen, während dem der Chef der Jury die Erklärung über das Ergebniß ihrer Berathung macht, eine wesentliche Förmlichkeit bilde, bei deren Außerachtlassung Nichtigkeit eintritt. Dagegen wurde die Abwesenheit des Staatsanwaltes bei der Ziehung der Geschwornenliste (des sogenannten tableau) blos für die Verletzung einer außerwesentlichen Förmlichkeit erklärt.

2. In Fällen der Incompetenz eines Gerichtes, wohin auch die Ueberschreitung der Gewalt (excés de pouvoir) gehört.

Gegen die Competenzvorschriften kann ein Gericht sich verfehlen, wenn es eine Angelegenheit vor sein Forum zieht, welche einem Gerichte anderer Cathegorie zugewiesen ist z. B. wenn ein Polizeigericht über ein Vergehen urtheilt, welches vor das Zuchtpolizeigericht gehört (arrèt vom 31. Jänner 1824); oder wenn es sich im Gegensatze zur Aburtheilung einer Sache für incompetent erklärt, welche zu seinem Wirkungskreise gehört z. B. wenn ein Assisenhof in einer Angelegenheit, in welcher kein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen erkannt wurde, das Urtheil zu fällen verweigert, obwohl die Assisenhöfe für alle Straffachen mit der allgemeinen Gerichtsbarkeit betraut sind (arrêt vom 13. Juli 1825); oder wenn die Richter eines Assisenhofs nicht aus der Reihe derjenigen Gerichtspersonen entnommen wurden, welche vom Gesetze hiefür ausdrücklich bezeichnet sind; oder wenn das Urtheil nicht von der gesetzlichen Anzahl Richter gefällt worden ist; oder wenn ein Assisenhof über eine Thatfrage, d. h. über die Schuld, den der Jury zustehenden Ausspruch fällt, z. B. ob der Angeschuldigte der unfreiwilligen Tödtung (des Todtschlages) schuldig sei; (arrêt vom 6. März 1823) oder wenn ein Assisenhof auf der Grundlage eines Ausspruchs der Jury über eine ihr nicht zuständige Rechtsfrage ein Strafurtheil fällt (arrêt vom 1. April 1826) u. s. w.

3. Wenn es unterlassen oder verweigert worden ist, entweder über ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder über einen oder mehrere Anträge des Staatsanwaltes zu erkennen, welche den Gebrauch einer vom Gesetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechts zum Zwecke hatten; wenn auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf den Mangel der nachgesuchten oder beantragten Förmlichkeit gesetzt ist. Der

Grund dieser Bestimmung liegt in dem Bestreben der Gesetzgebung, jede Willkühr des Gerichts zu beseitigen und das Gericht zu nöthigen, über jedes wie immer geartete Begehren des öffentlichen Anklägers so wie des Angeklagten eine motivirte Entscheidung zu erlassen. So z. B. kann der Angeklagte, so wie der Staatsanwalt nach Artikel 326 des Code d'in. cr. verlangen, daß ein oder der andere Zeuge, wenn er bei der öffenllichen Verhandlung seine Aussage abgelegt hat sich aus dem Audienzsaale entferne und daß einer oder der andere der abgehörten Zeugen wieder hereingeführt und für sich oder in Gegenwart der andern Zeugen neuerdings vernommen werde. Wenn nun der Hof über ein solches Begehren das Erkenntniß zu fällen unterläßt oder verweigert, so tritt Nichtigkeit des Verfahrens ein.

4. Wenn das Urtheil eine andere Strafe ausgesprochen hat, als das Gesetz nach der Natur des Verbrechens bestimmt z. B. wenn der Gerichtshof statt der im Gesetze bestimmten Kerkerstrafe auf Todesstrafe erkennt. Ist jedoch die der gesetzlichen Bestimmung zuwider ausgesprochene Strafe geringer, als jene, auf welche nach dem Gesetze hätte erkannt werden sollen, so giebt dieß dem Verurtheilten keinen Grund zur Nichtigkeitsklage. (arrêt vom 2. Juni 1825.)

B. Von dem Staatsanwalte.

1. In allen zu A. 1 bis 4 angeführten Fällen.

2. Wenn die Freisprechung des Angeklagten auf den Grund des Nichtvorhandenseins eines Strafgesetzes erfolgt ist, welches doch in der That besteht. In diesem letzten Falle (der absolution §. 46. Note 1.) wenn nemlich die Jury das Schuldig ausgesprochen, der Gerichtshof aber den Angeklagten deßhalb freigesprochen hat, weil er durch seine Handlung kein Strafgesetz verletzte, verweiset der Cassationshof die Sache einfach vor einen andern Assisenhof, welcher ohne neue Verhandlung, blos das bestehende Strafgesetz anzuwenden hat, welches der erste Assisenhof entweder nicht kannte, oder dessen Existenz er in Abrede stellte. Dieß ist der einzige Fall, in welchem der vom Staatsanwalte ergriffene Cassationsrecurs das Schicksal des Angeklagten zu verschlimmern vermag. Im Falle des acquittement, nemlich der Lossprechung des Angeklagten durch die Jury kann der

Staatsanwalt die Cassation blos im Interesse des Gesetzes und ohne Nachtheil für den Losgesprochenen ansuchen [1]). Wenn dagegen der Staatsanwalt gegen ein Erkenntniß der Anklagekammer, welches den Beschuldigten wegen Nichtvorhandensein eines Strafgesetzes von der Anklage entbindet, den Cassationsrekurs ergreift und die Vernichtung des Erkenntnisses erwirkt, so hat dieß allerdings die nachtheilige Folge für den Beschuldigten, daß er vor die Assisen verwiesen wird. (arrêt vom 6. August 1824.)

Hat der Staatsanwalt den Cassationsrecurs einmal ergriffen, so kann das nachmalige Ablassen desselben von diesem Rechtsmittel den Cassationshof nicht hindern, sein Erkenntniß zu schöpfen. (arrêt vom 3. Jänner 1834.)

C. Von der Civilpartei.

Die Civilpartei ist nicht befugt, die Cassation einer lossprechenden Ordonnanz oder eines freisprechenden Erkenntnisses anzusuchen; dieses Rechtsmittel steht ihr nur gegen solche Erkenntnisse des Assisenhofes offen, mittelst welcher sie zum Schadensersatze verurtheilt wird, wenn dabei über die Anträge (ultra petita) der los- oder freigesprochenen Partei hinausgegangen wird. Aber auch dann kann nur die Vernichtung dieses Theils des Erkenntnisses gefordert und ausgesprochen werden. (art. 412. Code d'inst. crim.)

§. 48.

Fortsetzung.

Im vorigen §. war von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Assisenhöfe die Rede. Aber auch gegen das Erkenntniß der Anklagekammer, welches die Verweisung vor

---

[1]) Der französische Cassationshof hatte seit einigen Jahren eine neue Theorie in Bezug auf das Duell aufgestellt, wornach die Duelle unter den Artikel 295 des Code pénal, der vom Verbrechen des Mordes handelt, subsumirt wurden. Allein die Jury sprach alle Angeklagten frei, und diese blieben straflos, obgleich der Cassationshof die Lossprechungs-Urtheile im Interesse des Gesetzes zu kassiren pflegte.

den Assisenhof enthält, kann der Angeschuldigte in drei Fällen die Richtigkeitsbeschwerde erheben und zwar:

1. Wenn die That im Gesetze nicht für ein Verbrechen erklärt ist;

2. wenn der Staatsanwalt nicht vernommen worden ist und

3. wenn das Erkenntniß nicht von der gesetzlich bestimmten Zahl von Richtern erlassen worden ist. (art. **299.** Code d'instruct. crimin.)

Nach dem großherzoglich-hessischen Entwurfe findet diese Beschwerde auch gegen die Voruntersuchung statt, und ist auf 7 Fälle ausgedehnt.

Auch gegen Urtheile der einfachen Polizeigerichte so wie der Zuchtpolizeigerichte findet das Rechtsmittel des Cassationsrecurses statt; nur treten hiebei folgende Abweichungen ein:

1. Nebst andern Gründen findet dieses Rechtsmittel auch dann statt, wenn die Urtheile der genannten Gerichte nicht mit Entscheidungsgründen versehen sind. Denn da bei diesen Gerichten die Urtheile blos allein von ständigen Richtern erlassen werden, so müssen die Urtheile auch gehörig motivirt werden. (Gesetz vom 20. April 1810.)

2. Kann nebst der Staatsbehörde und dem Angeschuldigten auch die Civilpartei und die für das Vergehen civilrechtlich verantwortlichen Personen dieses Rechtsmittel ergreifen (art. **177** und **216** Code d'inst. crim.) und zwar

3. gegen lossprechende sowohl als condemnatorische Urtheile; gegen erstere jedoch die Staatsbehörde und die Civilpartei dann nicht, wenn die Nichtbeobachtung oder Verletzung einer blos zum Vortheile und zur Sicherung der Vertheidigung des Angeschuldigten vorgeschriebenen Förmlichkeit statt gefunden hat. (art. 413.) Denn da diese Formalitäten blos zum Schutze des Angeschuldigten eingeführt sind, so ist auch nur er im Rechte, den Schutz des Gesetzes gegen die Verletzung derselben dann anzurufen, wenn seine Verurtheilung erfolgt ist.

4. Steht dieses Rechtsmittel nur gegen Erkenntnisse oder Urtheile offen, welche in letzter Instanz ergangen sind; d. h. gegen solche, wider welche entweder das Rechtsmittel der Appellation nicht ergriffen werden kann; oder welche von der Appel-

lationsinstanz ergangen oder welche wegen unterlassener Appellation rechtskräftig geworden sind. (§. 50.)

Der Cassationsrecurs gegen Urtheile muß von dem Verurtheilten binnen drei freien Tagen von der Ankündigung an gerechnet, von der Staatsbehörde und der Civilpartei im Falle der Freisprechung des Angeschuldigten binnen 24 Stunden erklärt werden; in die erstere Frist wird weder der Tag der Ankündigung des Urtheils, noch jener, an welchem die Recurserklärung abgegeben wird, eingerechnet. (art. 373, 374 und arrêt vom 7. Dezember 1832.) Gegen Erkenntnisse der Anklagekammer steht dem Angeschuldigten, so wie der Staatsbehörde eine Frist von fünf Tagen zum Cassationsrecurse offen. (art. 296, 298.)

Der Generalprocurator am Cassationshofe kann jedoch auch nach verstrichener gesetzlicher Frist im Interesse des Gesetzes, ohne daß hieraus für irgend Jemanden ein Nachtheil erwächst, gegen Urtheile oder Erkenntnisse aller Gerichte die Cassation erwirken. (art. 442.)

Der Cassationsrecurs wird auf dem Sekretariate des Gerichts angemeldet und dort in ein Register eingetragen; wird derselbe von der Civilpartei oder der Staatsbehörde ergriffen, so muß er binnen 3 Tagen der Partei zugestellt werden, wider welche er gerichtet ist. Die Civilpartei muß eine Caution von 150 Franks erlegen, welche auf die Hälfte herabsinkt, wenn das Erkenntniß in contumaciam oder wenigstens Nichterscheinens des Angeschuldigten (par défaut) ergangen ist. Die durch Polizeigerichte oder correktionelle Tribunale Verurtheilten werden zum Cassationsrecurse nur dann zugelassen, wenn sie sich in Haft befinden, oder gegen Caution in Freiheit gesetzt worden sind. Der Verurtheilte und die Civilpartei können binnen 10 Tagen die Motive ihres Rekurses bei dem Sekretariate überreichen, welche sofort durch den Beamten der Staatsbehörde an den Justizminister und durch diesen an den Cassationshof gelangen. Dieser verwirft entweder den Recurs oder er vernichtet das Urtheil, das Erkenntniß oder das vorausgegangene Verfahren bis zu dem ältesten nichtigen Akte und spricht die Verweisung an ein anderes im Range gleichstehendes Gericht aus. Wird das Erkenntniß oder Urtheil aber deßhalb vernichtet, weil die That gesetzlich nicht strafbar sei, so wird der Angeschuldigte sofort in Freiheit gesetzt und die Sache ist be-

endet. (art. 416—439). Da die vom Cassationshof ausgesprochene Ansicht die Gerichte nur leitet, aber nicht unbedingt verpflichtet, so kann auch der zweite Gerichtshof bei dem Ausspruche des ersten beharren und sein Urtheil sofort wieder kassirt werden; ist jedoch das zweite Urtheil aus den nemlichen Gründen, wie das erste kassirt worden, so ist nach dem französischen Gesetze vom 1. April 1837 das Gericht verpflichtet, sich in Beziehung auf den Rechtspunkt nach dem Ausspruche des Cassationshofes zu richten. In Belgien tritt in einem solchen Falle eine authentische Gesetzauslegung durch die gesetzgebende Gewalt ein. (Gesetz vom 4. August 1832 und art. 28 der Verfassungsurkunde.)

§. 49.

Vom Cassationshofe.

Für ganz Frankreich besteht ein einziger Cassationshof, welcher aus drei Kammern zusammengesetzt ist und zwar aus der

1. chambre des réquêtes [1])
2. chambre civile und
3. chambre criminelle.

Die ersteren beiden Kammern sind für Civilsachen und die letztere ist dazu bestimmt, über alle Cassationsrecurse, welche gegen Urtheile oder Erkenntnisse in Assisen-Zuchtpolizei- und in einfachen Polizeisachen ergriffen werden, zu erkennen. Jedoch versammeln sich alle Kammern unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten (chambres réunies.)

a) wenn aus den nämlichen Gründen zum zweitenmale der Cassationsrecurs ergriffen wird;
b) wenn der Cassationshof die obersten Disciplinargewalt über einen ganzen Appellhof auszuüben hat.

Der Cassationshof besteht aus 39 Richtern, worunter ein erster Präsident und drei Kammerpräsidenten begriffen sind; aus einem Generalprocurator und 6 Substituten, die Generaladvokaten

---

[1]) In Belgien ist die Requetenkammer abgeschafft; auch in der französischen Nationalversammlung haben sich heuer viele Stimmen für ihre Abschaffung ausgesprochen, die Mehrheit entschied sich aber für die Beibehaltung.

heißen, und einem Greffier en chef, dem 4 Greffiers commis beigegeben sind. In Belgien aber aus einem ersten Präsidenten, 2 Kammerpräsidenten und 16 Räthen. Zur giltigen Schlußfassung gehören in Frankreich 9, in Belgien 7 Richter. Die Sitzungen sind öffentlich und das Verfahren mündlich.

Der Zweck des Cassationshofes ist:

Aufrechthaltung der Gesetze gegen rechtskräftige oder in letzter Instanz gefällte Urtheile, Begründung der Einheit in der Jurisprudenz (im Gerichtsgebrauche) und Bildung einer gleichförmigen Auslegung der Gesetze. Dem Cassationshofe steht keine eigentliche Gerichtsbarkeit zu — da er nicht über die Hauptsache (sur le fond) zu erkennen hat — daher auch keine eigentliche Instanz bildet. Ihm steht jedoch die Aufsichts- und Disciplinargewalt über das gesammte Richterpersonal, dann das Recht der Entscheidung über Competenzconflicte oder Verweisungen einer Sache von einem Gerichte zu einem andern (§. 39); endlich über Syndikatsklagen und Amtsvergehen der Richter zu. In Belgien sind dem Cassationshofe gemäß Gesetz vom 4. August 1832 noch mehrere andere Gegenstände zugewiesen, z. B. über Anklagen gegen die Minister zu urtheilen. In den deutschen Rheinlanden (so wie in den Niederlanden) ist der Cassationshof zugleich auch Revisionshof; d. h. bei Nullitäten in der Materie, wenn z. B. der Gerichtshof eine von den Geschwornen als erwiesen erklärte That als Verbrechen strafbar erklärt hat, welche kein Verbrechen ist, oder wenn er ein Strafgesetz unrichtig angewendet hat, so spricht der Cassationshof in letzter Instanz in der Hauptsache, ohne erst die Sache vor ein anderes Gericht zu verweisen. Daß bei dieser Einrichtung der Cassationshof seine eigentliche Bedeutung verliere, liegt auf platter Hand.

Für Rheinpreußen befindet sich der Cassations- und Revisionshof zu Berlin, für Rheinhessen in Darmstadt und für Rheinbaiern ist eine Abtheilung des Oberappellationshofes in München als Cassationshof bestimmt.

§. 50.

III. Rechtsmittel der Appellation.

Nur Aussprüche der Geschwornengerichte sind inappellabel. Gegen Urtheile der Polizei- und Correktionell-Gerichte findet aller-

dings Appellation statt, daher derlei Urtheile bei sonstiger Nichtigkeit mit Motiven versehen sein müssen.

Die Appellation findet statt wegen Nichtigkeiten in der Form des Verfahrens, wegen Gesetzverletzungen und wegen unrichtiger Beurtheilung der faktischen Verhältnisse. Das Recht gegen Urtheile der Polizeigerichte zu appelliren, steht nur dem Verurtheilten zu, gegen Urtheile der Zuchtpolizeigerichte kann auch die Staatsbehörde, so wie die Civilpartei die Appellation ergreifen. Die Frist zur Appellation ist 10 Tage; wenn sie aber von dem Staatsanwalt oder Generalprocurator des Gerichts ergriffen wird, an welches die Appellation geht, von Einem, nach Umständen auch von zwei Monaten.

Nur gegen Definitivurtheile, keineswegs aber gegen Interlocute oder blos proceßleitende Erkenntnisse z. B. auf Lokalaugenschein kann appellirt werden; ferner sind inappellabel jene Urtheile der Polizeigerichte, mittelst welchen auf eine Geldstrafe oder Entschädigung von höchstens 5 Franks erkannt wird.

Gegen Urtheile der Polizei- (Friedens-Einzeln-) Gerichte wird die Appellation an das als korrektionelles Gericht in erster Instanz urtheilende Civilgericht [1]) (in Rheinpreußen Landgericht, in Rheinhessen Kreis- und in Rheinbaiern Bezirksgericht) desjenigen Bezirkes, in welchem das betreffende Friedensgericht gelegen ist, ergriffen. Gegen Urtheile dieser Gerichte geht die Appellation

a) an den Appellhof, wenn das Urtheil von einem der Zuchtpolizeigerichte desselben Departements, in welchem auch der Sitz des Appellhofes ist oder von demjenigen des Hauptorts eines benachbarten Departements ausgegangen ist, sofern die Entfernung von dem Sitze des Appellhofes nicht größer ist, als diejenige von dem Hauptorte eines andern benachbarten Departements.

b) An das Zuchtpolizeigericht des Hauptorts des Departements in den entgegengesetzten Fällen. Doch sollen niemals die Gerichte der Hauptorte zweier be-

[1]) Diese Gerichte bestehen entweder aus Einer Kammer, wenn dabei nur 3 oder 4 Richter angestellt sind; oder aus 2 oder mehr Kammern, wenn wenigstens 7 Richter bestehen; im letztern Falle ist eine Kammer ausschließlich für Strafsachen bestimmt und besteht aus 3 Räthen.

nachbarten Departemente wechselseitig die Appellgerichte für ihre Erkenntnisse sein [1]. — Die Kammern sowohl bei den Appellhöfen, als bei den Erstinstanzgerichten, welche über Appellationen in Zuchtpolizeisachen entscheiden, müssen stets aus fünf Richtern zusammengesetzt sein und diese sollen aus den ältesten genommen werden. In Rheinpreußen geht die Appellation in korrektionellen Sachen von der Zuchtpolizeikammer an die erste Civilkammer desselben Landgerichtes, die aus fünf Richtern besteht.

Das Verfahren bei Polizeigerichten ist kurz folgendes. Die Vorladung, welche mindestens 24 Stunden und nach Maßgabe der Entfernung auch früher geschehen muß, wird dem Beschuldigten unter Zurücklassung einer Abschrift durch den Gerichtsvollzieher (Gerichtsboten, huissier) behändigt. Die Verhandlung ist öffentlich bei Strafe der Nichtigkeit. In der Audienz (öffentlichen Sitzung) werden zuerst die etwa über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle durch den Gerichtsschreiber verlesen, die von der Staatsbehörde (dem Polizeikommissär) oder der etwaigen Civilpartei vorgebrachten Zeugen — welche bei sonstiger Nichtigkeit beeidet werden müssen — werden verhört, die Civilpartei stellt ihre Anträge, der Beschuldigte trägt seine Vertheidigung vor und läßt seine Zeugen abhören, worauf die Staatsbehörde die Sache in einer kurzen Darstellung (résumé) zusammenfaßt und ihre Anträge stellt. Der Beschuldigte hat bei sonstiger Nichtigkeit das letzte Wort. Der Richter spricht entweder in derselben oder in der nächsten Sitzung das Urtheil. Der Gerichtsschreiber führt ein kurzes Protokoll (note sommaire).

---

[1] Z. B. Chartres ist der Hauptort des Departements d'Eure-et-Loire und Versailles der Hauptort des Departements Seine-et Oise; beide Departements gehören zum Gerichtssprengel des Appellhofes zu Paris; die Appellationen in Zuchtpolizeisachen gehen vom Erstinstanzgerichte von Chartres an jenes von Versailles; vom Erstinstanzgerichte von Versailles aber an den Appellhof in Paris, weil Versailles minder entfernt ist von Paris als von Chartres und weil eine Wechselseitigkeit des Appells niemals eintreten kann. Die Gerichte der Hauptorte, an welche eine Berufung Statt findet, sind in ein eigenes Verzeichniß gebracht.

Aehnlich ist das Verfahren beim Zuchtpolizeigerichte. Wenn dieses als Appellationsinstanz in Polizeisachen verhandelt, so kann die nochmalige Abhörung der schon beim Polizeigerichte vernommenen Zeugen entweder auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen erfolgen.

Bei der Appellationsinstanz in korrektionellen Sachen wird zuerst von einem durch den Präsidenten dazu bestimmten Gerichtsmitgliede aus den Akten bezüglich der in erster Instanz stattgehabten Verhandlungen in öffentlicher Sitzung Vortrag erstattet, worauf die Civilpartei, beziehentlich deren Vertheidiger und die Staatsbehörde gehört werden; dieselben können die Wiederabhörung einiger oder aller der bereits vernommenen Zeugen verlangen; auch kann dieß das Gericht von Amtswegen verordnen. — Hierauf erhalten der Beschuldigte, so wie die etwa in den Proceß gezogenen civilrechtlich verantwortlichen Personen das Wort. Auch sie haben das Recht, alle ihnen dienlich scheinenden Gegenbeweise und Vertheidigungsmittel vorzubringen und entweder neue oder die bereits vernommenen Zeugen — jedoch auf ihre Kosten — abhören zu lassen. Sodann resumirt die Staatsbehörde und stellt ihre Anträge. Der Beschuldigte, so wie die civilrechtlich verantwortlichen Personen haben das Recht zu repliciren. Das bei der Verhandlung in erster Instanz aufgenommene Protokoll muß vorgelesen werden. Endlich spricht das Gericht nach geheimer Berathung das Urtheil, welches auch auf eine der nächstfolgenden Sitzungen vertagt werden kann. Fällt das Urtheil bestätigend aus, so kann sich der Richter auf die bereits im ersten Erkenntnisse gegebenen Entscheidungsgründe beziehen. Wird das Urtheil der ersten Instanz aus dem Grunde abgeändert, weil die That nur für eine einfache Polizeiübertretung erkannt wird, so spricht die Appellationsinstanz sogleich über Strafe und etwaige Entschädigung; es wäre denn, daß die Betheiligten ausdrücklich die Verweisung der Sache an das zuständige Gericht beantragt hätten. Wird das Erkenntniß abgeändert, weil die That ein Verbrechen ist, so verweiset das Gericht den Angeschuldigten an den competenten Instruktionsrichter, in welchem Falle gegen den sich nicht in Haft befindenden Beschuldigten ein Verwahrungsbefehl erlassen wird. Der Instruktionsrichter untersucht dann nach der Vorschrift und erstattet wie gewöhnlich in der Rathskammer sei-

nen Bericht. Tritt diese der Ansicht der Appellationsinstanz bei, so gehen die Akten der Regel nach an den Generalprocurator. Ist dagegen die Rathskammer der Ansicht, daß kein Verbrechen vorliege und wird gegen diesen Ausspruch von der Staatsbehörde keine Berufung ergriffen, so entsteht ein Competenzconflict, der durch den Cassationshof entschieden werden muß (§. 49). Wird endlich das Erkenntniß der ersten Instanz wegen Unterlassung oder Verletzung einer wesentlichen und bei Strafe der Richtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeit aufgehoben, so muß die Appellationsinstanz sogleich in der Hauptsache erkennen und alles das thun, wozu der erste Richter verpflichtet gewesen wäre. (art. **172** — **276** Code d'inst. crim.)

§. 51.

IV. Rechtsmittel der Opposition.

Bei den Polizeigerichten kann der Beschuldigte sich in jedem Falle durch einen Bevollmächtigten, bei den Zuchtpolizeigerichten jedoch nur dann, wenn nicht Gefängnißstrafe auf das Vergehen angedroht ist, durch einen Anwald (avoué) oder einen Advokaten (avocat) [1]) vertreten lassen; das Zuchtpolizeigericht kann jedoch auch die persönliche Erscheinung des Beschuldigten anordnen.

Erscheint nun der Beschuldigte weder in Person noch durch einen Vertreter in der öffentlichen Sitzung, so ergeht gegen denselben ein Contumacial-Urtheil (par défaut).

Gegen ein solches Urtheil, mag es in erster oder zweiter Instanz ergangen sein, kann der Beschuldigte das Rechtsmittel der Opposition ergreifen, indem er bei Polizeiübertretungen längstens binnen drei, bei Vergehen aber binnen fünf Tagen (mit entsprechender Verlängerung des Termins bei größerer Entfernung von dem Sitze des Gerichtes) nach Zustellung des Urtheils in

[1]) Nach französischem Civilverfahren werden die Processe nicht vom Richter, sondern ausschließlich nur von den Anwälten instruirt, welche die auf die Streitsache bezüglichen Anträge (postulations - conclusions) stellen; während die Sachwalter oder Advokaten die Rechte und Ansprüche der Parteien vor Gericht in mündlicher Rede (plaidoirie) ausführen. In Frankreich darf kein Advokat zugleich Anwalt sein; in den Rheinlanden sind die Advokaten meist auch Anwälte.

einer durch den Gerichtsvollzieher der Staatsbehörde und der Civilpartei zuzustellenden Urkunde erklärt, daß er sich dem Vollzuge des in contumaciam ergangenen Urtheils widersetze und die Wiederholung der Verhandlung in seiner Gegenwart (contradiktorische Verhandlung) verlange. In dieser Opposition liegt eine Selbstvorladung für den Opponenten, in der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gerichtes zu erscheinen. Erscheint der Opponent nicht, so wird das Rechtsmittel als nicht eingelegt betrachtet und das Urtheil vollzogen; im Gegenfalle wird die Sache noch einmal verhandelt, ohne Rücksicht auf die früher stattgefundene Verhandlung. Die Kosten der ersten Verhandlung trägt stets der Opponent. (art. 149 — 152 dann art. 186 — 188 Code d'inst. crim).

§. 52.

Literatur.

1. Ueber den öffentlich-mündlichen Strafproceß im Allgemeinen und über das französische Strafverfahren.

Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht. Von Mittermayer 1845. Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs. Von Feuerbach 1825. Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens mit Staatsanwaltschaft. Von Braun 1845. Der mündliche öffentliche Anklageproceß und der geheime schriftliche Untersuchungsproceß. Von Leue 1840. Das rheinische Strafverfahren. Von Schletter 1847. Materialien zur Revision der rheinpreußischen Strafproceßordnung. Das deutsche Schöffengericht. Von Leue. Genesis der Jury. Von Michelsen. Jury, Schwur- oder Geschwornengerichte als Rechtsanstalt und als politisches Institut. Von C. Th. Welcker 1848. (Ist blos ein Abdruck seines Aufsatzes im Staatslexikon.)

Frankreichs Civil- und Criminalverfassung. Von Frey 1842. Theoretisch praktische Anweisung zur Einführung und Anwendung des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten. Von Lippert 1848. Ueber die Einführung der Geschwornen für Civil- und Criminalsachen in Deutschland. Von Hagens 1848. Verhandlungen der Germanisten in Frankfurt und Lübeck. Das Geschwornengericht mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Ge-

richtsverfahren. Von Zentner 1832. Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, dann über das Geschwornengericht. Von Fölix 1843. Von der Jury. Von Rintel 1844. Ueber den Anklageproceß und das Geschwornengericht. Von Höpfner 1844. Das Geschwornengericht. Von Gumposch und Fischer 1848. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, welche die fünf französischen Gesetzbücher modifiziren. Von Joh. Cramer. Code d'instruction criminelle suivi des Motifs, exposées par les Conseillers d'Etat, et des Rapports, fait spar la Commission de Législation du Corps législatif 1809. Cours de droit criminel. Par M. Berriat-Saint-Prix 1837. Code d'instruction criminelle expliqué par ses motifs, par des exemples, et par la jurisprudence. Par Rogron 1846. Traité de droit criminel. Par Rauter 1836. Traité de la législation criminelle en France par Legraverend 1823. Instruction criminelle, considerée dans ses rapports géneraux et particuliers. Par Carnot 1817. De la justice criminelle en France. Par Bérenger. Jurisprudence des Codes criminels. Par Burguignon 1825. Traité du droit criminel. Par Sellyer. Manuel des cours d'assises, ou examen de la procédure par Jurés. Par Marcel de Serres 1823. Traité de l'instruction criminelle. Par Faustin Hélie 1845. Traité du pouvoir judiciaire dans la direction des débats criminels. Par M. Lacuisine 1844. De l'administration de la justice criminelle en France 1841. Théorie du Jury. Par Oudot 1843. Dictionaire général et raisonné de législation, de doctrine et jurisprudence. Par Dalloz 1844. Répertoire universel. Par Merlin. Législation civile et criminelle. Par Locré 1838. Legislation criminelle. Par Dupin 1026. Dictionaire du droit criminel. Par Morin. Encyclopédie de droit. Par Sébise. Manuel des Juges d'instruction. Par Duverger 1844. Traité pratique des fonctions du procureur du Roi. Par de Molénes 1838. Des juges des paix. Par Levasseur 1834. De l'action publique et de l'action civile en matiere criminelle. Par Mangin 1841. Manuel des Tribunaux de Police. Par Jacquinot 1834. Manuel de la Cour de Cassation 1832. Manuel du Juré belge. Par Bazoche de Ménil 1838.

Manuel du Jury. Par Bourguignon 1827. Manuel du Juré, par Guichard et Dubochet. Pasicrisie, ou Recueil géneral de la Jurisprudence des Cours de France et de Belgique. Manuel du procureur du Roi. Par Massabiau 1838.

2. Ueber englischen und nordamerikanischen Strafproceß.

Vinkes Darstellung der innern Verwaltung Großbrittanniens. Herausgegeben von Niebuhr 1815. Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens von Stephen. Uebersetzt von Mühry 1843. Ueber Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafproceß in den vereinigten Staaten; von Tittmann 1848. Die Stellung der Geschwornen zu den rechtsgelehrten Richtern nach Anleitung des englischen Rechts. Von demselben 1849. Blacstone, Commentaires sur le lois d'Angleterre 1789. De Lolme. Constitution de l'Angleterre 1778. Meyer, esprit, l'origine et progrés des institutions judiciaires. Cottu, de l'administration de la justice en Angleterre 1789. Rey, des institutions judiciaires de l'Angleterre, comparées avec celles de la France 1826. Hawkins, a treatise of the pleas of the crown 1824. Russel, treatise on crimes and misdemeanors 1828. Greenleaf, Commentaries on the law of evidence 1843. Livingston, Code of procedure for giving effect to the penal code of the state of Louisiana 1843. Cornish, a manual of comon law and Jurymans legal Handbook 1843.

3. Zeitschriften.

Archiv des Kriminalrechts. Von Mittermayer, Abegg und A. — Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. Von Mittermayer. — Zeitschrift für das Strafverfahren von Jagemann und Nöllner. — Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Von Dr. Kudler, Dr. Stubenrauch und Dr. Tomaschek. Jahrgang 1848. — Allgemeine deutsche Gerichtszeitung. Von Dr. Schmid und Dr. Wolf. — Der Gerichtssaal. Von Jagemann [1]) Gazette des Tribunaux. Gazette de droit criminel. Le Droit. Revue de législation, par Wolowski. Legal observer, or Journal of Jurisprudence. London.

[1]) Beide zuletzt angeführten Zeitschriften erscheinen erst seit dem Jahre 1849.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweidler, Wilhelm

Anleitung zum Studium des öffentlich-mündlichen Verfahrens in Strafsachen

Bd.: Abth. 1

Olmütz 1849

Crim. 233 i-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395457-6